

**Einladung
zur 54.. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, dem 25.08.2020,
um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjesssteeg 1, 46446 Emmerich am Rhein**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie haben Personen mit
Krankheitssymptomen der Sitzung fernzubleiben.**

Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

T a g e s o r d n u n g

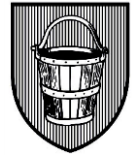
I. Öffentlich

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 09.06. und 07.07.2020 | |
| 3 | 05 - 16 2317/2020 | Verfahren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 14/3
- Kleysche Straße -;
hier: 1) Bericht über die erneute beschränkte Beteiligung der
Öffentlichkeit und der Behörden nach § 4a (2) BauGB i. V. m.
§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
2) Satzungsbeschluss |
| 4 | 06 - 16 2325/2020 | Brandschutzbedarfsplan;
hier: Sachstandsbericht |
| 5 | 06 - 16 2326/2020 | Wohnsituation von Arbeitsmigranten aus Osteuropa;
hier: 3. Sachstandsbericht |
| 6 | 06 - 16 2327/2020 | Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung
von Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein an
Sonntagen im Jahr 2020 |
| 7 | | Mitteilungen und Anfragen |
| 8 | | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 14. August 2020

Peter Hinze
Vorsitzender

***** Diese Vorlage wird nachgereicht.**



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

14.07.2020

Betreff

Verfahren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 14/3 - Kleysche Straße -;
hier: 1) Bericht über die erneute beschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
nach § 4a (2) BauGB i. V. m. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
2) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Zu 1)

1.1 Der Rat beschließt, dass die vorgeschlagene Änderung in die Entwurfsbegründung eingearbeitet wird.

Zu 2)

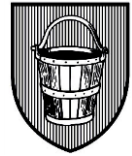
Der Rat beschließt den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 14/3 - Kleysche Straße - mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

18.08.2020 05 - 16 2317/2020 Ausschuss für Stadtentwicklung

Abstimmungsergebnis: wird in der Sitzung bekannt gegeben

25.08.2020 05 - 16 2317/2020 Haupt- und Finanzausschuss

08.09.2020 05 - 16 2317/2020 Rat



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**05 - 16
2317/2020**

14.07.2020

Betreff

Verfahren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 14/3 - Kleysche Straße -;
hier: 1) Bericht über die erneute beschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
nach § 4a (2) BauGB i. V. m. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
2) Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	18.08.2020
Haupt- und Finanzausschuss	25.08.2020
Rat	08.09.2020

Beschlussvorschlag

Zu 1)

1.1 Der Rat beschließt, dass die vorgeschlagene Änderung in die Entwurfsbegründung eingearbeitet wird.

Zu 2)

Der Rat beschließt den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 14/3 - Kleysche Straße - mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Sachdarstellung :

Zu 1) ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNGEN

In seiner Sitzung am 21.04.20 beschloss der Ausschuss für Stadtentwicklung aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB den Planentwurf und die Begründung anzupassen und die erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 BauGB konnten Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf 2 Wochen gekürzt.

Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die parallel laufende erneute Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom **11. Mai 2020 bis 27. Mai 2020** einschließlich durchgeführt. Hierbei wurden Anregungen und Bedenken vorgetragen, über die der Rat eine abschließende Entscheidung unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander zu treffen hat.

a) Stellungnahmen aus der erneuten beschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der erneuten beschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

b) Stellungnahmen aus der erneuten beschränkten Behördenbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der erneuten beschränkten Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB gingen nachfolgende abwägungsrelevanten Stellungnahmen ein.

1.1 Stellungnahme der unteren Wasserbehörde beim Kreis Kleve, Schreiben vom 25.05.20 (siehe Anlage 5)

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Kleve regt an das Kapitel 14 „Belange der Wasserwirtschaft“ der Entwurfsbegründung wie folgt zu überarbeiten:

Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze verläuft der „Viergartengraben“. Hierbei handelt es sich um ein Gewässer gemäß den Wassergesetzen.

Gemäß § 31 (4) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich nach §§ 30, 34 des Baugesetzbuches 5 Meter breit. Er soll u.a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers dienen.

Die Errichtung von Anlagen (z.B. Gebäude, Zäune, etc.) innerhalb dieses Randstreifens bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 22 LWG der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die angeführte Änderung kann übernommen werden. Sie ist ausführlicher als die vorherige Fassung, welche aufgrund der Stellungnahme des Deichverbandes im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB hinzugefügt wurde. Durch die Änderungen werden aber keine neuen Festsetzungen getroffen, sodass es nicht einer erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB bedarf.

Zu 2) SATZUNGSBESCHLUSS

Beiliegender Bebauungsplanentwurf der erneuten Offenlage mit der Begründung wird zum Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB vorgelegt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.2.

In Vertretung

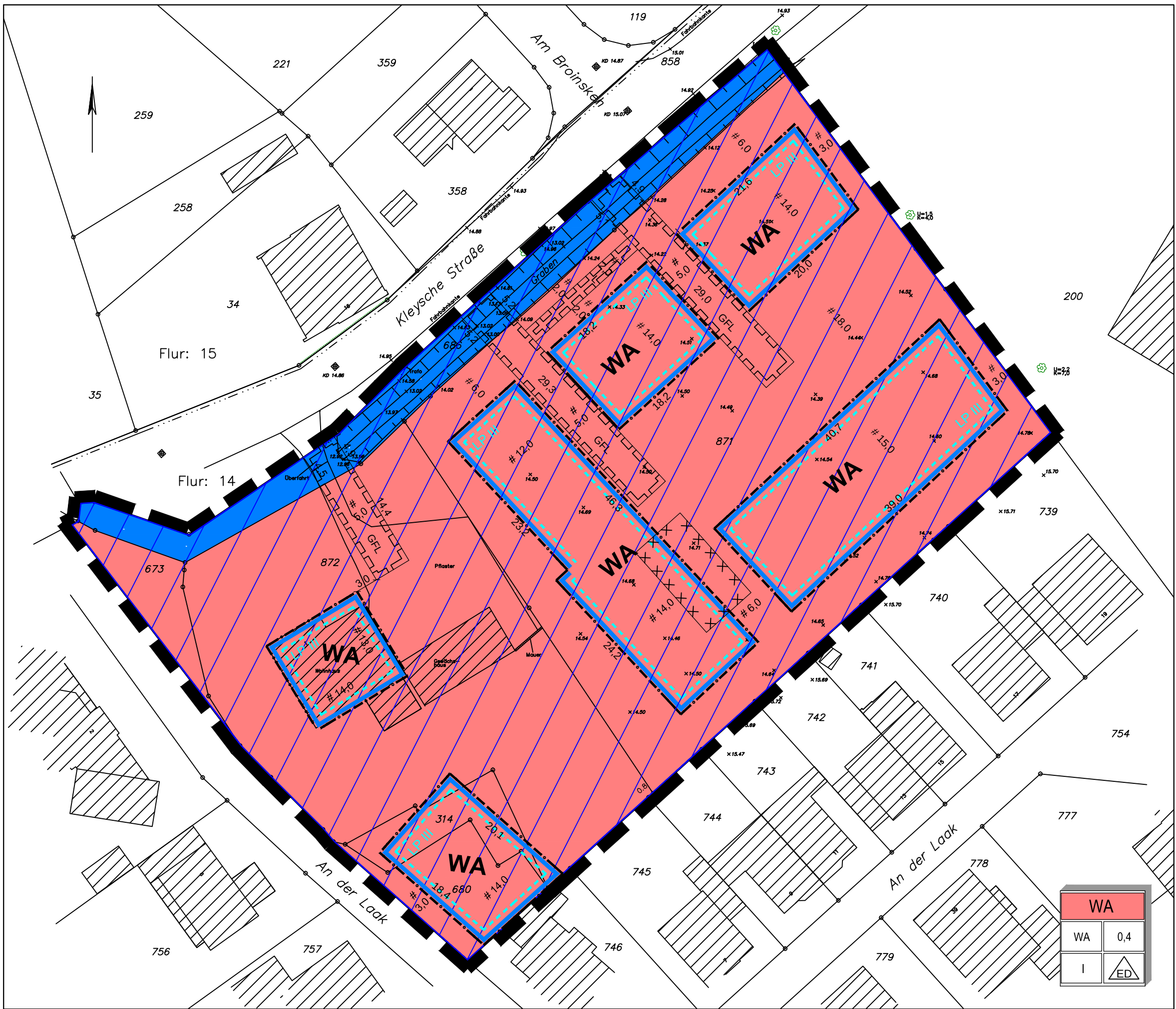
Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlagen:

- Anlage 1 zu Vorlage 05-16 2317 Planzeichnungsentwurf
- Anlage 2 zu Vorlage 05-16 2317 Entwurfsbegründung
- Anlage 3 zu Vorlage 05-16 2317 ASP
- Anlage 4 zu Vorlage 05-16 2317 Gefahrengutachten
- Anlage 5 zu Vorlage 05-16 2317 Stellungnahme Kreis

Stadt Emmerich am Rhein

Bebauungsplan H 14/3 - Kleysche Straße - 1. vereinfachte Änderung



Verfahrensvermerke	
Diese Planunterlage wurde auf der Grundlage der Daten der automatisierten Liegenschaftskarte erstellt. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Örtlichkeit. (Stand.....)	Der Bebauungsplanentwurf und die Entwurfsbegründung haben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nach örtlicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.
Emmerich am Rhein,	Emmerich am Rhein,
O. b. Verm. Ing.	Bürgermeister
Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	Der für die Bauleitplanung zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein stimmte am diesem Bebauungsplanentwurf mit Entwurfsbegründung zu und beschloss die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch.
Emmerich am Rhein,	Emmerich am Rhein,
Bürgermeister	Ratsmitglied
Der für die Bauleitplanung zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein beschloss am gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplan H 14/3 - "Kleysche Straße", 1. Änderung.	Der Bebauungsplanentwurf und die Entwurfsbegründung haben gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch nach örtlicher Bekanntmachung in der Zeit vom bis einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.
Emmerich am Rhein,	Emmerich am Rhein,
Bürgermeister	Bürgermeister
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan H 14/3 - "Kleysche Straße", 1. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch vom wurde am örtlich bekannt gemacht.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein als Satzung und die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung beschlossen worden.
Emmerich am Rhein,	Emmerich am Rhein,
Bürgermeister	Bürgermeister Ratsmitglied
Der für die Bauleitplanung zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein stimmte am diesem Bebauungsplanentwurf mit Entwurfsbegründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.	Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ist am mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans örtlich bekannt gemacht worden, dass der Rat der Stadt Emmerich am Rhein diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen hat.
Emmerich am Rhein,	In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches hingewiesen.
Bürgermeister	Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan H 14/3 - "Kleysche Straße", 1. Änderung in Kraft.
	Emmerich am Rhein,
	Bürgermeister

Planungsrechtliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)	
WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	
0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
-----	Baugrenze
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)	
-----	Wasserflächen

Sonstige Planzeichen

-----	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-----	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
GFL	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger
L	Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger
Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)	
-----	Lärmpegelbereich III (siehe textliche Festsetzung Nr. 5)

Darstellungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

-----	Gebäude lt. Kataster
-----	Baum (Bestand)
-----	Höhenlage u. NHN
-----	Bestehende Flurstücksgrenze
-----	Bestehende Flurstücksnummer

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

-----	Das Plangebiet liegt innerhalb eines Risikogebietes (ab HQ10) außerhalb von Überschwemmungsgebieten i.S.d. § 78 b Abs. 1 WHG. aus: EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie Hochwasserergefahrenkarte Rhein
-------	---

Kennzeichnungen

-----	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)
-------	--

Textliche Festsetzungen

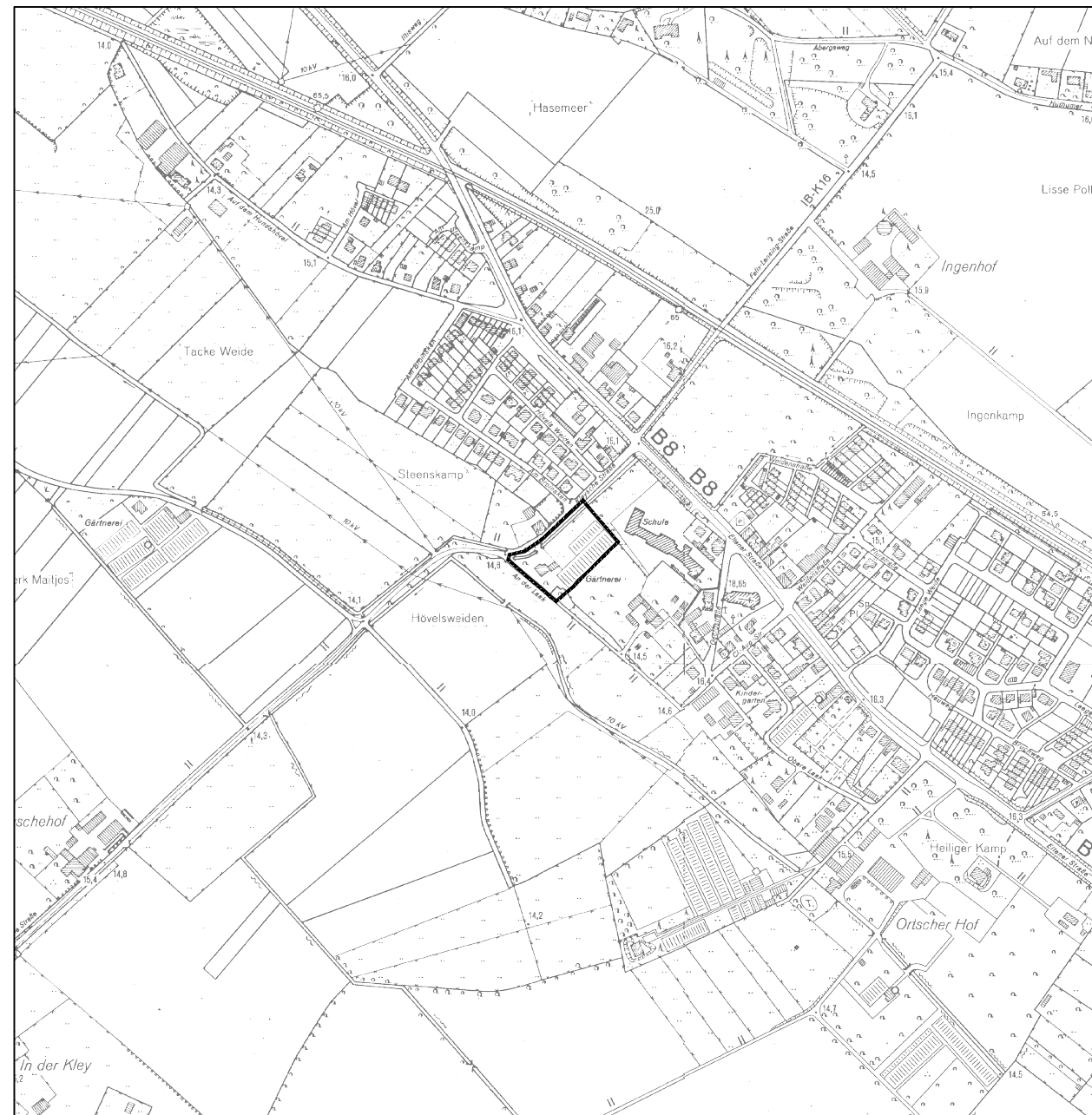
- Art der baulichen Nutzung
Gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten
a) zulässig
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und
- nicht störende Handwerksbetriebe
b) nicht zulässig
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.
2. Gebäudehöhenfestsetzungen
2.1 Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB wird in den Allgemeinen Wohngebieten für die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss eine Höhenlage von mindestens 14,60 m über NHN und höchstens 15,2 m über NHN festgesetzt.
2.2 Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB wird in den Allgemeinen Wohngebieten eine maximale Gebäudehöhe von 8,50 m über der Erdgeschossfußbodenhöhe (OK Fertigfußboden) festgesetzt.
2.3 Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB wird in den Allgemeinen Wohngebieten eine maximale Traufhöhe von 4,0 m über der Erdgeschossfußbodenhöhe (OK Fertigfußboden) festgesetzt. Die Traufhöhe (TH) ist bestimmt als Schnittpunkt der Verlängerung der Außenwand mit der Oberkante der Dacheindeckung. Bei Pultdächern wird die Traufhöhe an der niedrigeren Dachseite gemessen. Wird oberhalb des zulässigen Vollgeschosses über einen Dachaufbau die Errichtung einer zweiten Geschossebene ermöglicht, ist für diese Dachaufbauten ausnahmsweise eine maximale Traufhöhe von 5,60 m über der Erdgeschossfußbodenhöhe zulässig.
2.4 Gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die maximal zulässige Gebäudehöhe ausnahmsweise durch Schornsteine und Empfangsanlagen um bis zu 1,50 m überschritten werden kann.
3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird auf max. 2 Wohneinheiten je Einzelhaus und 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte festgesetzt.
4. Zulässigkeit von Terrassenüberdachungen
Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass nicht allseitig umschlossene Terrassenüberdachungen ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind, wenn sie an das Hauptgebäude angebaut sind und eine Grundfläche von 30 m² sowie eine Tiefe ab dem Gebäude von 4,5 m nicht überschreiten.
5. Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind entsprechend den Anforderungen der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche die Außenbauteile schutzwürdiger Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, je nach Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (2016) Tabellen 8 bis 10 mit den folgenden resultierenden bewerteten Bauschalldämm-Maßen auszustatten:
Lärmpegelbereich Maßgeblicher Außenlärmpegel Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß Wohnräume
III 61-65 dB(A) 35 dB(A)
Für besonders ruhebedürftige Schlafräume und Kinderzimmer, die ausschließlich Fenster an lärmzugewandten Gebäudeseiten aufweisen, an denen nachts höhere Außengeräuschpegel als 45 dB(A) vorliegen, sind zusätzlich schalldämmte und möglichst motorisch betriebene Lüftungseinrichtungen notwendig, die auch bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Raumlüftung gewährleisten. Das Eigengeräusch der Lüfter darf in der Betriebsstufe mit ausreichender Luftzufuhr in einem möblierten Raum ($A_w = 10 \text{ m}^2$) nicht mehr als 30 dB(A) betragen.
Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. Die DIN 4109 liegt im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Bauamt, innerhalb der nachfolgend genannten Allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsicht aus:
Montag bis Mittwoch 8.30 bis 12 Uhr
Donnerstag 14 bis 18 Uhr
Freitag 8.30 bis 12 Uhr
6. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i.V.m. § 44 LWG (Landeswassergesetz))
Das auf den befestigten privaten Flächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist gemäß den anerkannten Regeln der Technik (Arbeitsblatt 130 der Abwassertechnischen Vereinigung) und den geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen in das Grundwasser einzuleiten und damit schadlos zu beseitigen.
Auf den privaten Grundstücksflächen sind qualifizierte Versickerungsanlagen durch die Eigentümer zu planen, herzustellen und zu unterhalten.
Hinsichtlich technischer Einzelheiten bei der Entwässerung wird auf das Hydrogeologische Gutachten der ABAG GmbH, Eisdorf, vom 07.09.1999 verwiesen.
7. Altlastsanierung
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird unter Bezugnahme auf den städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB vom 03.04.2001 festgesetzt, dass vor Inanspruchnahme eines Baurechts auf dem Grundstück Gemarkung Hüthum, Flur 14, Flurstück 871 (ehemals Flurstück 199) die Sanierung der Bodenverunreinigung im Bereich des ehemaligen Kesselhauses der Gärtnerei entsprechend den Vorgaben im Gutachten „Gefährdungsabschätzung Gärtnerei Zweering, Kleysche Straße in Emmerich-Hüthum“, Büro TAUW-Umwelt GmbH, Moers, 31.10.2000 durchgeführt sein muss.

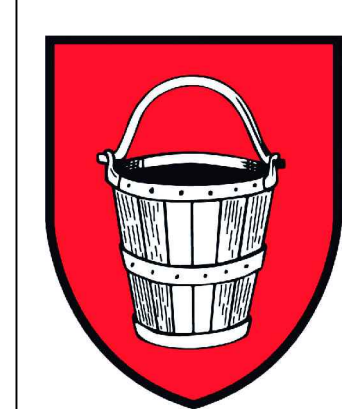
Hinweise

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Emmerich am Rhein (Untere Bodendenkmalbehörde) oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).
- Bei Durchführung von Erdarbeiten können ggf. Funde von Kampfmittelrückständen aus dem Zweiten Weltkrieg auftreten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Bodenbelastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion gemäß „Merkblatt für das Einbringen von Sondierungsbohrungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes“ durchzuführen.
- Das gesamte Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des potenziellen Überschwemmungsbereiches des Rheins ab einem häufigen Hochwasser (HQ 10). Die Lage ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden. Die Ermittlung der Hochwassergefahr für bauliche Nutzungen im Plangebiet ergibt sich aus der Begründung.
- Das Gutachten „Artenrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans H14/3 „Kleysche Straße“ Stadt Emmerich am Rhein“ der StadtUmbau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer vom 16.12.2019 ist Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplanes.
- Die Altlastenuntersuchung der Firma TAUW Umwelt, Moers, ist Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplans.
- Nach dem Wasserrecht bedürfen alle Maßnahmen, die in irgendeiner Art und Weise ein Gewässer verändern oder beeinflussen können (wie z.B. Einleitungen, Bauwerke und Einfriedungen), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde (hier: Untere Wasserbehörde des Kreises Kleve).
- Da die Sanierung der Bodenverunreinigung im Bereich des ehemaligen Kesselhauses durch die Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Kreises Kleve geprüft werden muss, können Genehmigungsfreistellungen ggf. nicht erteilt werden.

Rechtsgrundlagen

- Der Bebauungsplan wurde nach folgenden Rechtsgrundlagen aufgestellt:**
- Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung NRW (BauO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW S. 421), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung
 - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung.
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung.



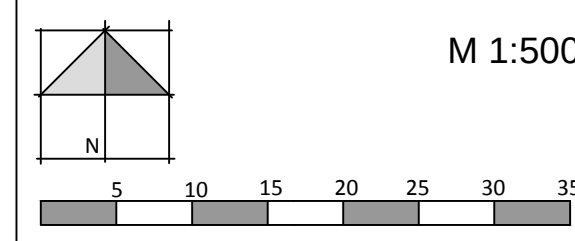


Stadt Emmerich am Rhein

Bebauungsplan H 14/3

- Kleysche Straße -
1. vereinfachte Änderung

Gemarkung Hüthum, Flur 14

Bearbeitet:	Hardt/Bertram	Stand:	03/2020
			

STADT EMMERICH AM RHEIN
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung

Bebauungsplan H 14/3

„Kleysche Straße“

1. vereinfachte Änderung

Entwurfsbegründung

(Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGB)



Planverfasser:


StadtUmBau
Ingenieurgesellschaft mbH
Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

StadtUmBau GmbH
Basilikastrasse 10
D- 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

März 2020

Inhalt

1	Anlass und Erforderlichkeit der Planung.....	1
2	Räumlicher Geltungsbereich	2
3	Gegenwärtiger Zustand	3
4	Planungsvorgaben.....	3
5	Ziele des Bebauungsplans.....	4
6	Planungsrechtliche Festsetzungen	4
6.1	Art der baulichen Nutzung	4
6.2	Maß der baulichen Nutzung	5
6.4	Bauweise	6
6.5	Überbaubare Grundstücksflächen	6
7	Erschließung	7
8	Ver- und Entsorgung	7
8.1	Gas, Wasser, Strom.....	7
8.2	Schmutzwasser / Regenwasser	7
9	Belange von Natur und Landschaft.....	8
10	Artenschutz	9
11	Immissionsschutz.....	10
11.1	Geruch	10
11.2	Lärm.....	10
11.3	Auswirkungen aus Störfällen	12
12	Denkmal- und Bodendenkmalpflege	12
13	Altlasten und Altablagerungen	13
14	Belange der Wasserwirtschaft	15
15	Hochwassergefährdung	15
16	Starkregenabfluss.....	18
14	Klimaschutz und Klimaanpassung.....	18

14.1	Klimaschutz	18
14.2	Klimaanpassung.....	19
17	Bodenordnende Maßnahmen.....	20
18	Kosten	20

1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant, ein Verfahren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans H 14/3 „Kleysche Straße“ durchzuführen.

Auslöser für die Bebauungsplanänderung ist eine konkrete Bebauungsabsicht der Vorhabenträger für den nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs, die sich nach dem gültigen Bebauungsplan nicht realisieren lässt. Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält zwar für die betreffende Fläche eine Wohngebietsfestsetzung mit überbaubaren Grundstücksflächen, aber nicht in dem beantragten Zuschnitt. Wesentliche Teilflächen der nach den bisherigen Planfestsetzungen vorgezeichneten Bauplatzbildung im zentralen Planbereich verbleiben zukünftig bei dem Wohnhausgrundstück *An der Laak 1*. Zur Erschließung der hiervon betroffenen Bauplätze ist daher ein zusätzlicher privater Erschließungsweg von der Kleyschen Straße mit Überfahrt über den zwischen der Kleyschen Straße und der Wohnbaufläche verlaufenden Entwässerungsgraben erforderlich. In diesem Bereich sollen auch die Baugrenzen geändert werden, um hierfür weiterhin eine Bebauungsmöglichkeit zu sichern.

Auf dem geplanten großen Grundstück im östlichen Planbereich soll ein Wohnhaus entstehen, das nach der derzeitigen Bebauungsplanfestsetzung im Osten über die festgesetzte Baugrenze hinausragt. Diese Baugrenze soll im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung geändert und bis auf rund 6 m an das Nachbargrundstück verschoben werden. Eine zusätzliche Verdichtung der Bebauung entsteht durch die Änderungsplanung nicht, da sich die Gesamtfläche der betroffenen überbaubaren Flächen nicht ändert und die bisherigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie die gestalterischen Vorgaben in der Gestaltungssatzung für den Bebauungsplanbereich unverändert übernommen werden sollen.

Angesichts des geschilderten Sachverhalts ist eine Änderung des Bebauungsplans H 14/3 erforderlich.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vorliegende Änderung nicht berührt. Aus diesem Grund wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt. Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen (kein UVP-pflichtiges Vorhaben, keine Beeinträchtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Vogelschutzgebieten) werden durch die vorgesehene Änderung erfüllt.

Das Plangebiet stellt einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans H 14/3 dar. Mit der Rechtskraft der Änderungsplanung verlieren die bisherigen Festsetzungen dieser Teilfläche des bestehenden Bebauungsplans ihre Gültigkeit. Auf der Planurkunde des Bebauungsplans wird ein entsprechender Vermerk platziert, der für die betreffende Teilfläche auf den Änderungsbebauungsplan verweist.

Änderungen von Bebauungsplänen, die im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, sind gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und zur Anfertigung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB ausgenommen.

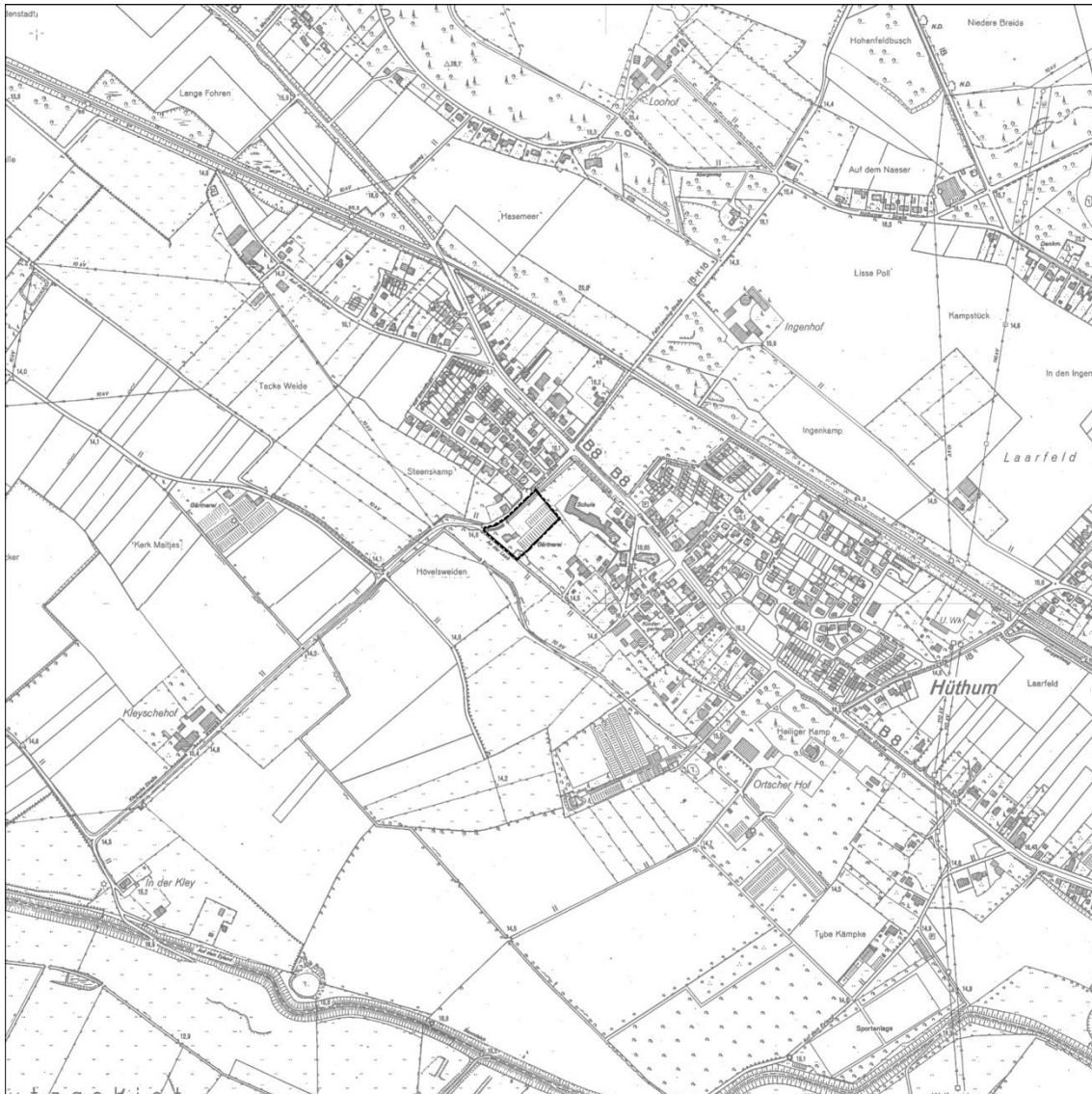
2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet ist rund 7.140 m² groß und befindet sich im Westen des Emmericher Stadtgebiets im Ortsteil Hüthum. Es umfasst die Flurstücke 314, 673, 680, 686 (tlw.), 871 und 872 in der Flur 14 der Gemarkung Hüthum. Das Verfahrensgebiet ist begrenzt:

- im Nordwesten durch die Kleysche Straße
- im Nordosten durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 200 in der Gemarkung Hüthum, Flur 14
- im Südosten durch die nordwestliche Grenze der Flurstücke 739 bis 746 in der Gemarkung Hüthum, Flur 14
- im Südwesten durch die Straße „An der Laak“.

Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der Planunterlage des Bebauungsplanes mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets



3 Gegenwärtiger Zustand

Bei dem Plangebiet handelt es sich zum Teil um ein bereits teilweise geräumtes Baufeld und für die restliche Fläche um eine mit Gräsern und Hochstauden sowie einigen verbliebenen Einzelbäumen, insbesondere Tannen bestandene Brache. Es existieren noch einzelne Fundamente der vormals vorhandenen Gewächshäuser sowie ein gemauerter Kamin.

Im Süden des Änderungsbereichs liegen die verbliebenen Gebäude und Betriebsflächen der aufgegebenen Gärtnerei. Der Bereich wird durch einen Streifen aus Nadelgehölzen, Trauerweiden und Gebüsch räumlich abgeschirmt. Zur Kleyschen Straße wird der Änderungsbereich durch einen beidseitig von Baumreihen gesäumten Entwässerungsgraben getrennt. Im Norden grenzt der Änderungsbereich an ein Schulgelände, während im Osten und Westen Wohnbebauung vorherrscht.

Abbildung 2: Luftbild vom Plangebiet (rot markiert)



4 Planungsvorgaben

Regionalplan / Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf (RPD) ist das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet. Die Planung befindet sich in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ist der Geltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Damit entspricht das vorliegende Bauleitplanverfahren dem Entwicklungsgebot des Baugesetzbuchs.

Bebauungsplan

Das Plangebiet (Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung) befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes H 14/3 „Kleysche Straße“. Der Bereich ist im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits überwiegend als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Gestaltungssatzung

Für den Bereich des Bebauungsplanes H 14/3 „Kleysche Straße“ wurde eine Gestaltungssatzung beschlossen, welche maximale Höhen für die Erdgeschossfußbodenhöhe, die Firsthöhe und die Traufhöhe festsetzt. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes übernimmt die Festsetzungen der Gestaltungssatzung in die textlichen Festsetzungen, sodass die Gestaltungssatzung für den Planbereich der 1. vereinfachten Änderung faktisch unwirksam wird.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich und damit nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

5 Ziele des Bebauungsplans

Ziel der Änderungsplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung mehrerer auf dem Grundstück beantragten Einzelbauvorhaben durch Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen und GFL-Flächen.

Da das Angebot kurzfristig bebaubarer Bauplätze für eine Einfamilienhausbebauung im Emmericher Stadtgebiet insgesamt und im Ortsteil Hüthum im Besonderen auf dem freien Markt aktuell sehr gering ist, dient das Planverfahren auch der Versorgung der Wohnbevölkerung mit bedarfsgerechtem Wohnraum, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der einen Anstieg des Bedarfs an barrierefreiem oder barrierefrei zugänglichem Wohnraum bewirkt, welcher sich in Altimmobilien größtenteils nicht abbilden lässt.

Die Antragsfläche trägt dem städtebaulichen Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung, demzufolge einer Nachverdichtung bereits erschlossener Siedlungsbereiche gegenüber deren Ausdehnung in den Außenbereich der Vorzug zu geben ist. Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die bauliche Nachfolgenutzung des betroffenen Bereiches ermöglicht werden und dabei die zukünftige bauliche Entwicklung im Sinne einer städtebaulich und gestalterisch harmonischen Fortentwicklung der bestehenden Bebauungsstruktur gesteuert werden.

6 Planungsrechtliche Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Diese bereits bestehende Festsetzung bleibt durch die vorliegende Änderungsplanung unbe-

rührt. Auch der Ausschluss bestimmter Nutzungen laut Nutzungskatalog des § 4 BauNVO zur Vermeidung von Störungen oder wegen fehlenden Flächenangebotes innerhalb des Plangebietes gilt bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan und wird im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung beibehalten.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ) sowie die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Darüber hinaus erfolgt eine Beschränkung der Anzahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude.

Grundflächenzahl (GRZ)

Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Diese Festsetzung der GRZ orientiert sich an den Obergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO und bleibt durch die vorliegende Änderungsplanung unverändert.

Die Festsetzung wird der baulichen Dichte der Nachbarschaft gerecht und erlaubt eine wirtschaftlich tragfähige Ausnutzung der Grundstücke zu Wohnzwecken bei maßstäblicher Einpassung in den Siedlungszusammenhang.

Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend der städtebaulichen Konzeption sowie der Bestandsbebauung auf ein Vollgeschoss festgesetzt. Ziel der Festsetzung ist insbesondere eine der Lage entsprechende Gestaltung der Gebäude hinsichtlich Kubatur und Höhenentwicklung.

Gebäudehöhen (GH/TH)

Ziel der Festsetzungen zu den maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhen ist – wie bereits bei der Zahl der Vollgeschosse – insbesondere eine der Lage entsprechende Gestaltung der Gebäude hinsichtlich Kubatur und Höhenentwicklung. Dadurch wird eine Feinsteuerung der Bebauung ermöglicht, die sowohl zu einem harmonischen Erscheinungsbild der neuen Siedlung führt (interner Aspekt) als auch eine gestalterische Einbindung in das städtebauliche Umfeld garantiert (externer Aspekt).

Die ausnahmsweise Zulässigkeit einer Überschreitung der vorgegebenen maximalen Traufhöhe von 4,0 m auf bis zu 5,60 m erfolgt, um bei der vorgegebenen Eingeschossigkeit (Zahl der Vollgeschosse) über einen Dachaufbau die Errichtung einer zweiten Geschossebene zu ermöglichen, was ohne eine höhere Traufe nicht möglich wäre.

Die Höhenfestsetzungen erfolgen bezogen auf die festgelegte Erdgeschossfußbodenhöhe, die wiederum mit Bezug auf Normalhöhennull (NHN) festgesetzt ist.

Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten

Mit der Begrenzung der Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden wird der Druck auf die erforderliche Infrastruktur sowie der Umfang der dafür auszuweisenden Flächen (vor allem Flächen und Einrichtungen für den ruhenden Verkehr wie Stellplätze und Garagen) reduziert. Ferner dient diese Begrenzung der Anpassung an die an den Planbereich angrenzende Nutzungsstruktur ausschließlicher Einfamilienhausbebauung.

Die genannten Festsetzungen sind aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen worden.

6.4 Bauweise

In Anpassung an die aufgelockerte Bebauungsstruktur in der unmittelbaren Umgebung wird die Beschränkung auf Einzel- und Doppelhäuser in der offenen Bauweise aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan im Zuge der Änderungsplanung übernommen.

6.5 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Dies gewährleistet auf der einen Seite die Einhaltung eines städtischen Ordnungsrahmens und belässt dabei dem Bauherrn einen individuellen Spielraum zur Verwirklichung seines Bauvorhabens.

Die Anordnung der Baugrenzen innerhalb des Änderungsbereichs wird im Zuge der Änderungsplanung entsprechend dem Bebauungskonzept des Eigentümers angepasst.

Abbildung 3: Darstellung der bisherigen Baugrenzen (rot gekreuzt) und zukünftigen Baugrenzen



Der Bebauungsplan enthält darüber hinaus eine Festsetzung mit einer Ausnahmeregelung für die Überschreitung der Bauflächen durch offene Terrassenüberdachungen. Diese müssen an das Hauptgebäude angebaut sein und dürfen eine Grundfläche von 30 m² sowie eine Tiefe ab dem Gebäude von 4,5 m nicht überschreiten. Die Festsetzung dient dazu, einen Wildwuchs derartiger Anbauten zu verhindern und eine einheitliche Genehmigungsgrundlage zu schaffen.

7 Erschließung

Die Erschließung der Grundstücke im Plangebiet erfolgt für den südlichen Teil mit dem bestehenden Wohnhaus über die Straße „An der Laak“ und für den nördlichen Teil über die westlich verlaufende Kleysche Straße. Zwischen Kleysche Straße und den Wohnbaugrundstücken liegt ein Entwässerungsgraben, über den die jeweiligen Grundstückszufahrten zu führen sind. Die Fläche des Grabens ist im Bebauungsplan als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt. Zur Sicherstellung der Erschließung der östlich angrenzenden WA-Flächen wird der jeweils für die Zufahrt benötigte Bereich überlagernd mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegt.

Das gesamte Umfeld des Planbereiches ist ausreichend verkehrlich erschlossen. Der durch die Planung beeinflusste Quell- und Zielverkehr kann wie bisher problemlos von dem bestehenden Verkehrsnetz aufgenommen werden. Mit negativen Auswirkungen auf die Verkehrssituation innerhalb der näheren Umgebung ist nicht zu rechnen.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Gas, Wasser, Strom

Das Plangebiet kann durch Erweiterung und Ergänzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze, die sich in der angrenzenden Kleysche Straße bzw. „An der Laak“ befinden, erschlossen werden. Die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange werden in der Erschließungsplanung im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsplanung weiter konkretisiert.

Zwischen den beiden festgesetzten privaten Erschließungswegen im Norden des Geltungsbereichs ist ein weiteres Leitungsrecht zugunsten der Anlieger, sowie die Ver- und Entsorger festgesetzt, um ggf. mit nur einer Querung einer Leitung über den vorhandenen Graben das gesamte Flurstück 871 erschließen zu können.

8.2 Schmutzwasser / Regenwasser

In § 44 Abs. 1 LWG NRW (neu) ist bestimmt, dass Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG (ortsnah z. B. durch Versickerung auf dem Grundstück oder durch einen öffentlichen Regenwasserkanal) zu beseitigen ist. Im Rahmen der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans, der im Jahr 2001 rechtskräftig wurde, wurde bzgl. der hydrologischen und geologischen Gegebenheiten des Untergrundes im Plangebiet ein Gutachten¹ verfasst. Dabei wurden insgesamt fünf Sondierbohrungen (BS1- BS5) und vier Versickerungsversuche vorgenommen.

Der Ober-/Mutterboden wird von stark schluffigen Sanden (SU*-Schichten der Klasse 4) bzw. stark sandigen Schluffen (UL- Schichten der Klasse 4, z.T. der Klasse 2) mit unterschiedlichen Konsistenzen unterlagert. Unter diesen bindigen bzw. schwach bindigen Böden sind schwach schluffige Fein-Mittelsande (SU-, SE- und SI- Schichten der Klasse 3) anzutreffen, die Feinkies enthalten. Diese

¹ ABAG GmbH: Sondierbohrungen (BS) und Versickerungsversuche (V) Bauvorhaben „An der Laak, Flur 14“ in Emmerich- Hüthum, Elsdorf, 07.09.1999

Sandschichten reichen bei BS1, BS3 und BS5 bis zur Endteufe von 3m unter die Geländeoberflächenkante (GOK).

Der geologische Schnitt, der von Südwesten nach Nordosten in etwa durch das untersuchte Gebiet verläuft, zeigt als obere Schichten Tallehme, die aus dem Holozän stammen. Darunter liegen mächtige, rezente Terrassenablagerungen (überwiegend Sande) des Rheins.

Bei den Bohrungen BS1 und BS2 wurde Grundwasser bei ca 1,4-2,0 m unter GOK angebohrt und ausgepegelt. Bei BS3 wurde das Grundwasser bei 2,5m unter GOK angebohrt und bei 2,2 m unter GOK ausgepegelt. Verglichen mit der Karte der Grundwassergleichen, ergibt sich im untersuchten Bereich ein Grundwasserspiegel bei ca. 12 m über NN.

Der Vergleich der ermittelten Durchlässigkeitsbeiwerte (k- Werte) mit den allgemeingültigen Durchlässigkeitsbereichen zeigt, dass die k- Werte für die untersuchten oberen Schluffschichten im Bereich „schwach durchlässig“ liegen, während die unteren Sandschichten k- Werte im Bereich „durchlässig“ aufweisen. Aufgrund dieser Ergebnisse ist laut Gutachten eine Versickerung des Oberfläche/- Regenwassers über Mulden insbesondere bei BS1 und BS3 nicht zu empfehlen. Für die Versickerung besser geeignet sind die tiefer liegenden Sande der BS4 und BS5. Die Versickerung könnte über Rigolen erfolgen, deren Sohle in den unteren Sandschichten liegen sollte.

Entsprechend den Ergebnissen des genannten Gutachtens wird die damals vorgeschlagene Niederschlagsentwässerung im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung beibehalten und eine dezentrale Versickerung des auf den Privatgrundstücken anfallenden Niederschlagswassers festgesetzt.

Technische Einzelheiten zur Entwässerung sind im Rahmen der Erschließungsplanung sowie der jeweiligen Baugenehmigungsplanung zu klären.

9 Belange von Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen sind die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Die Abwägung dieses allgemeinen Planungsleitsatzes wird durch die Regelung des § 1 a BauGB konkretisiert.

Wie bereits beschrieben, entfällt im vereinfachten Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Verfassung eines Umweltberichts.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im vorliegenden Fall entbehrlich, weil die bewirkten Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Dies ist hier der Fall, da das Grundstück schon als WA mit überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt war und die festgesetzte, für die Eingriffsregelung maßgebliche GRZ weiterhin Gültigkeit besitzt. Deshalb bleibt der maximal zulässige Versiegelungsgrad im Änderungsbereich auch nach einer Veränderung der überbaubaren Grundstücksflächen gleich.

Darüber hinaus sind durch die Änderungsplanung keine negativen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt zu erwarten. Die Innenentwicklung leistet einen wertvollen Beitrag zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung und reduziert die Neuinanspruchnahme von bisher unversiegelten Landschaftsbereichen, so dass von einer positiven Entwicklung für Natur und Landschaft ausgegangen werden kann.

Anhaltspunkte für nachteilige Umweltauswirkungen sind im Übrigen nicht erkennbar.

10 Artenschutz

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Das Planungsbüro StadtUmBau GmbH wurde beauftragt, in einer Vorprüfung² festzustellen, ob durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

Am 03.12.2019 wurde eine Ortsbesichtigung des Plangebiets durchgeführt. Zudem wurde das relevante Artenspektrum über das nordrhein-westfälische Artenschutzfachinformationssystem ausgewertet. Die planungsrelevanten Arten für den 1. und 3. Quadranten des Messtischblatts 4103 Emmerich finden im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum bzw. essentielle Biotopstrukturen.

Während der Ortsbesichtigung wurden auf der Eingriffsfläche 6 Vogelarten angetroffen. Planungsrelevante Arten waren nicht darunter. Bei den angetroffenen Vogelarten handelt es sich um in NRW weit verbreitete Vogelarten, so dass sie für die Artenschutzrechtliche Vorprüfung keine Relevanz haben.

Das Eingriffsgebiet ist durch die vormalige Nutzung, die Lage im Siedlungsbereich und die damit verbundenen Lärmemissionen der Pkw, die in Teilen der Eingriffsfläche vorhandene bzw. bereits erfolgte Bautätigkeit sowie häufige menschliche Anwesenheit vorbelastet. Die Anwesenheit von störungssensiblen Arten ist auch aufgrund der die kleinflächige Eingriffsfläche umgebenden Vertikalstrukturen auszuschließen. Für Waldarten und Wasservögel geeignete Biotopstrukturen fehlen innerhalb des Untersuchungsgebietes vollständig. Der Gehölzbestand im Umfeld des Vorhabens sowie die umliegenden Gärten bleiben vollständig erhalten, eine Entwertung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. eine Beeinträchtigung lokaler Populationen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Laichhabitate oder wertvolle Landhabitate von Amphibien und Reptilien sind nicht betroffen, so dass negative Auswirkungen auszuschließen sind.

Während der Ortsbegehung wurde das Gelände auch auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Die Existenz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Winterquartieren kann für Waldarten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Lineare Leitstrukturen sowie Zugstraßen werden durch den Eingriff ebenfalls nicht entwertet oder zerschnitten. Das Plangebiet ist möglicherweise als Teilbereich eines Jagdgebietes für häufige Arten der Siedlungsbereiche und Gärten geeignet, es stellt aufgrund seiner geringen Größe jedoch kein essentielles Nahrungshabitat dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Fledermauspopulationen durch die geplante Baumaßnahme kann ausgeschlossen werden, Verbotstatbeständen werden nicht ausgelöst.

Um das Brutgeschäft innerhalb des Plangebietes und seiner direkten Umgebung zu sichern, sind als Vermeidungsmaßnahme die Erschließungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit durchzuführen. Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche

² StadtUmBau GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans H 14/3 „Kleysche Straße“ der Stadt Emmerich am Rhein, Kevelaer, 16.12.2019

Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit. Außerdem sollte insektenfreundliche Beleuchtung verwendet und diese auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Der Gutachter kommt abschließend zu der Einschätzung, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

11 Immissionsschutz

11.1 Geruch

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans H 14/3 in den Jahren 1998 bis 2001 wurde aufgrund der Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb und einem Ponyhof ein Geruchsgutachten³ erstellt, das die Einwirkungen der Emittenten auf das Plangebiet untersuchte.

Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet Geruchsimmissionswerte von 0,00 bis 0,04 auftreten. Die 0,04 wurde für eine direkt an einen der Emittenten angrenzende Teilfläche ermittelt. Für den jetzigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ergaben sich Werte von 0,01. Damit wurden die Richtwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) für Allgemeine Wohngebiete von 0,1 überall deutlich unterschritten.

Angesichts der heutigen Immissionssituation ist nicht mit neu entstandenen Konflikten zu rechnen, so dass eine erneute Geruchsuntersuchung im Zuge der Änderungsplanung nicht erforderlich ist.

11.2 Lärm

In der Erschließungs- und Bauphase muss mit vorübergehenden Belästigungen durch Bau- und Verkehrslärm sowie Staubimmissionen gerechnet werden.

Das Plangebiet befindet sich am Rand eines zusammenhängend bebauten Ortsteils. Die geplante Bebauung fügt sich somit auch aus Immissionsschutzsicht in die Umgebung ein.

Von den geplanten Neubauvorhaben gehen keine anlagebezogenen Lärmbelästigungen aus, die eine schalltechnische Untersuchung erforderlich machen.

Eine Überschreitung der relevanten Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ bzw. eine Beeinträchtigung der Wohnruhe durch Verkehrslärm ist nicht zu erwarten.

Auf der anderen Seite ist auch eine erhebliche Lärmbelästigung der umgebenden Wohngebiete durch den entstehenden Verkehr aus dem Plangebiet auszuschließen. Die Benutzung von Stellplätzen und Garagen im öffentlichen Straßenraum wie auch auf den Grundstücken in Wohngebieten ist als Bestandteil des täglichen Lebens anzusehen. Dies sollte auch das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme nahelegen.

Relevante Gewerbelärmquellen befinden sich in der näheren Umgebung nicht. Auch unzumutbare Beeinträchtigungen aus Sport- oder Freizeitlärm sind in der direkten Umgebung nicht zu erwarten.

Die Notwendigkeit für Festsetzungen von aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen ist im vorliegenden Bebauungsplan nicht gegeben.

³ Richters & Hüls: Geruchsimmissionsprognose für das Bebauungsplanaufstellungsverfahren Nr. H 14/3 –Kleysche Straße – im Ortsteil Hüthum der Stadt Emmerich, Ahaus, September 2000

Ein zur Planaufstellung im Jahr 2000 erarbeitetes Schallgutachten, das die Auswirkungen des (inzwischen aufgegebenen) Gärtnereibetriebs auf die geplante Wohnbebauung untersuchte, kam zu dem Ergebnis, dass für die Wohnnutzung keine Beeinträchtigungen zu erwarten waren.

In Hinblick auf die vorgenannten Aspekte ist aufgrund der Lage und Größe des Plangebiets sowie der zulässigen Nutzungen davon auszugehen, dass der Realisierung des Bebauungsplans keine schallschutzfachlichen Belange entgegenstehen. Allerdings liegt das Plangebiet in einer Entfernung zur Bahnlinie von rd. 270 m. Bei nahezu freier Schallausbreitung des Lärms aus dem Bahnbetrieb ist das Gebiet laut aktueller Lärmkartierung zum Schienenlärm nachfolgenden Lärmpegeln ausgesetzt:

Abbildung 4: Schienenlärm 24 h

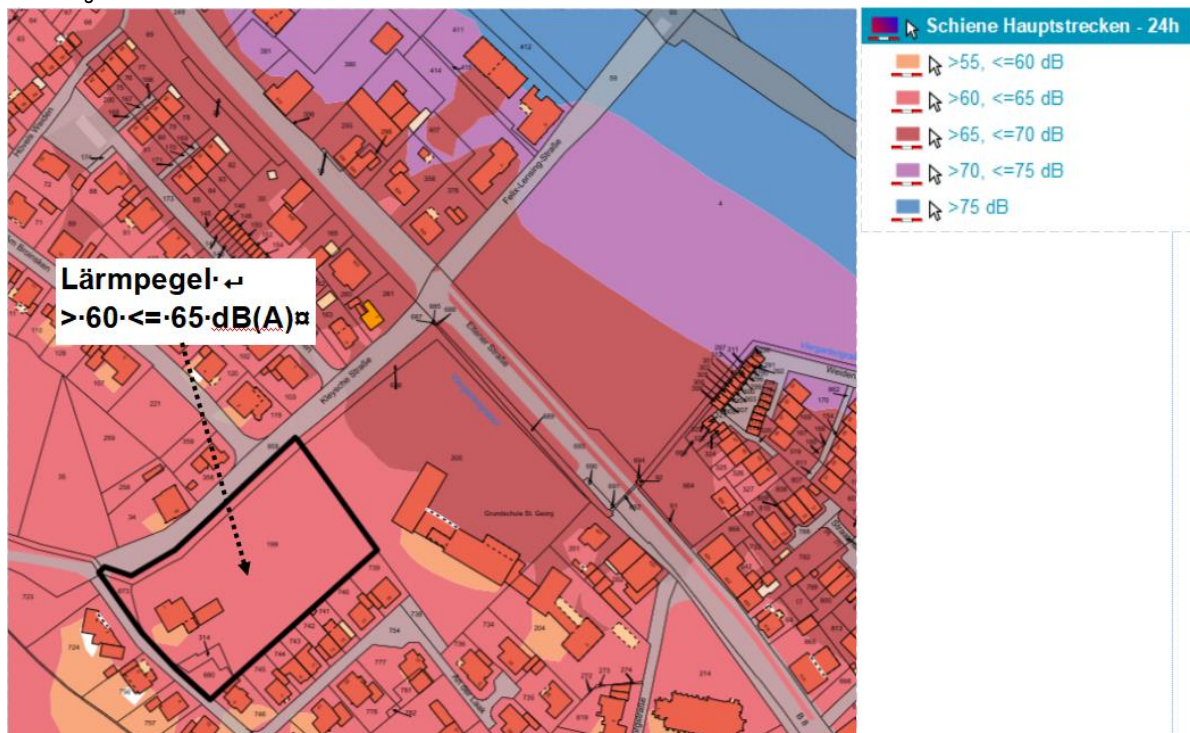
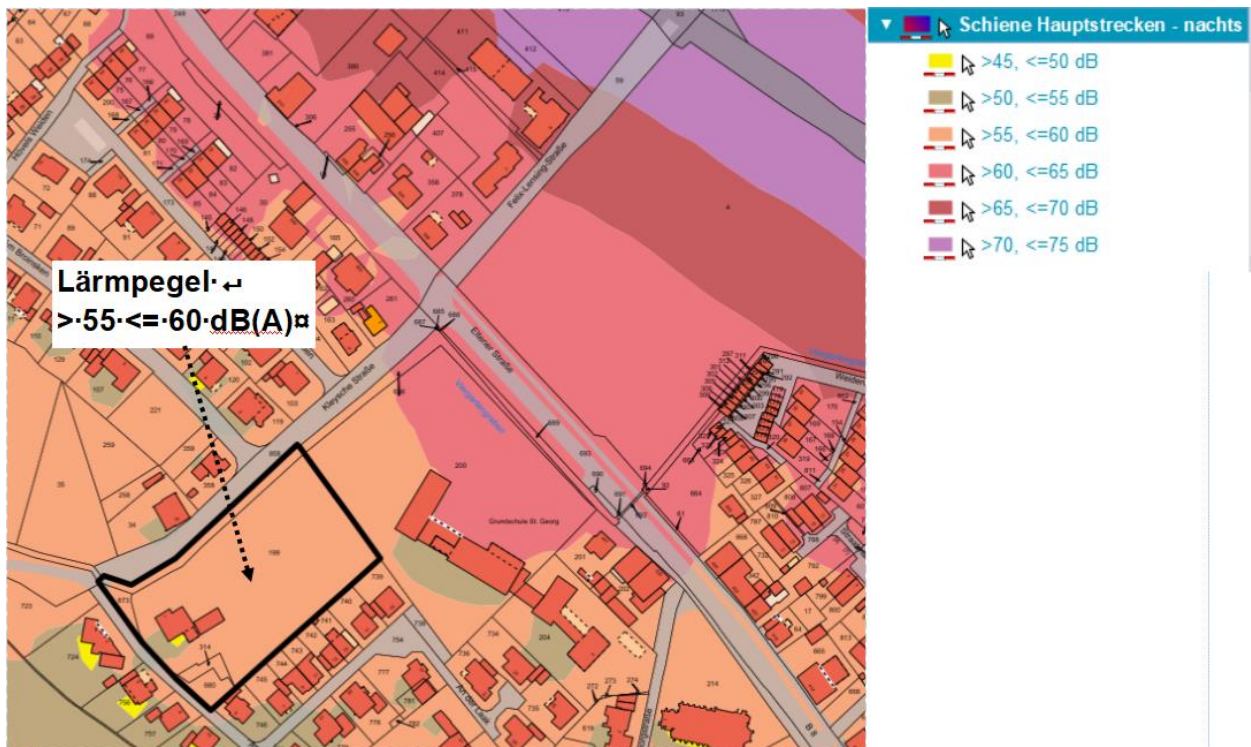


Abbildung 5: Schienenlärm nachts



Entsprechend der in den Lärmkarten angegebenen Immissionswerte sind im Bebauungsplan Lärmpegelbereiche (LPB) festzusetzen, innerhalb derer bestimmte Bau-Schalldämm-Maße einzuhalten sind. Aufgrund der Schienenverkehrslärmimmissionen im Plangebiet existieren Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile der Gebäude für den Lärmpegelbereich III (nach DIN 4109:2016). In dem festgesetzten Lärmpegelbereich gilt, dass zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Außenbauteilen, einschließlich der Fenster, Schalldämm-Maße $R'_{w,res}$ nach Tab. 8 der DIN 4109 einzuhalten sind. Korrekturen nach Tab. 9 der DIN 4109 sind zu beachten. Die DIN 4109 liegt im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 zur Einsicht aus.

11.3 Auswirkungen aus Störfällen

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die erforderlichen Achtungsabstände der nächstgelegenen Betriebsbereiche werden eingehalten.

Daher ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass für das Plangebiet im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen aus schweren Unfällen im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG in diesen Betrieben zu regeln wären.

12 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Weder im Plangebiet noch in der Nachbarschaft sind denkmalgeschützte Gebäude oder Einrichtungen vorhanden.

Das nächstgelegene Baudenkmal ist die katholische Kirche St. Georg in rund 150 m Entfernung östlich des Änderungsbereichs.

Eine Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange ist mit der Änderung des Bebauungsplans aus Sicht der Stadt Emmerich am Rhein nicht verbunden. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur ma-

ximalen Gebäudehöhe, die zunächst dafür Sorge tragen, dass die neuen Baukörper nicht zu massiv wirken und sich in der Höhenentwicklung dem Denkmal unterordnen. Darüber hinaus ist auch die Sichtachse zwischen dem Plangebiet und dem Denkmal bereits teilweise bebaut.

Im Zuge der Planaufstellung werden die Untere und die Obere Denkmalbehörde über die Planungsabsichten informiert.

Hinweise auf im Boden enthaltene archäologische Substanz liegen für das Plangebiet nicht vor und sind im Rahmen der Realisierung der angrenzenden Bebauung auch nicht bekannt geworden. Jedoch ist ein etwaiges Auftreten solcher Funde nicht grundsätzlich auszuschließen. Die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelten prinzipiell für alle Bereiche, in denen Erdeingriffe durchgeführt werden.

13 Altlasten und Altablagerungen

Die innerhalb des Änderungsbereichs liegenden Flurstücke 871 und 872 (ehemals Flurstück 199) sind im Altlastenkataster des Kreises Kleve als Altstandort der ehemaligen Gärtnerei verzeichnet.

Teile der aufgeführten Fläche sind gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Plan gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung dient der Information der Bauherren.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans H 14/3 in den Jahren 2000/2001 wurde aufgrund der Vornutzung für das Gelände der Gärtnerei Zweering eine Bodenuntersuchung⁴ durchgeführt. Der Untersuchungsumfang wurde damals vorab mit der zuständigen Fachbehörde festgelegt. Für die Untersuchung wurden insgesamt 5 Kleinrammbohrungen (B1 bis B5) bis in eine Tiefe von 3 m unter GOK durchgeführt. Dabei wurden die Bereiche entsprechend der örtlichen Verhältnisse ausgewählt:

B1: am Heizöltank, Außenbereich

B2: neben Altauto, südl. Abschnitt Gewächshaus

B3: neben Altauto, südl. Abschnitt Gewächshaus

B4: ehemaliges Kesselhaus/ Kamin, Mittlerer Abschnitt Gewächshaus

B4a: neben Kamin, nördl. Abschnitt Gewächshaus (Wiederholung aufgrund eines Bodenhindernisses)

B5: nördl. Abschnitt Gewächshaus

Insgesamt drei der Bohrungen wurden als Bodenluftpegel ausgebaut. Zusätzlich wurden flächenhafte Einstiche bis in eine Tiefe von 0,6 m durchgeführt, um Probenmaterial aus oberflächennahen Bodenschichten auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln zu untersuchen.

Im Bereich des ehemaligen Kesselhauses sowie im Außenbereich am Lagertank wurden Auffüllmaterialien festgestellt. Diese haben beim Kesselhaus eine maximale Tiefe von 1,5 m unter GOK, bestehend aus sandigem Material mit Beimengungen von Bauschutt- und Betonresten, Glas, Pflanzenresten und Asche. Im Außenbereich beim Lagertank wurde Auffüllmaterial mit einer Mächtigkeit von 0,5 m unter GOK aus Betonresten, Schotter und Keramikbruchstücken vorgefunden.

An den weiteren Bohrpunkten wurden bis in eine mittlere Tiefe von etwa 0,3m schluffiger Oberboden mit Pflanzenresten erbohrt. Bis in eine Tiefe von ungefähr 2,00- 2,50m lagerten vorwiegend bindige Bodenschichten, die von Sanden unterlagert wurden. Ab Bohrtiefen von 2,8- 2,9 m wurden die grundwassergesättigte Bodenstufen angetroffen.

⁴ Tauw GmbH: Gefährdungsabschätzung für das Grundstück der Gärtnerei Fa. Zweering Kleysche Straße in Emmerich- Hüthum, Moers, 31.10.2000

Die organoleptische Überprüfung des Bohrgutes erbrachte neben den aufgeführten Fremdstoffen keine Auffälligkeiten.

Die Bodenluft wurde auf leichtflüchtige Halogenwasserstoffe (BTEXN und LHKW- Verbindungen) untersucht. Die ermittelten Schadstoffkonzentrationen waren als unauffällig einzustufen, da sie deutlich unterhalb der Prüfwerte der LAWA- Liste lagen.

Ausgewählte Festproben wurden auf die Parameter Mineralölkohlenwasserstoff (MKW) und polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht. Außerdem erfolgte eine Mischprobenuntersuchung, die gemäß der Parameterliste der Technischen Regeln der LAGA geprüft wurde. Die aus den flächenhaft verteilten Einstichen zusammengestellten Bodenmischproben wurden auf Organochlorpestizide untersucht.

Die Untersuchungen auf MKW erbrachten durchweg keine positiven Befunde, weshalb keine Hinweise auf Ölverunreinigungen, beispielsweise nahe des Heizöltanks oder der Altautos vorlagen.

Die PAK Untersuchungen erbrachten für die Auffüllung im Kesselhaus (1,5m u. GOK) einen erhöhten Messwert, der die entsprechenden Vergleichswerte deutlich überschritt. Die Verteilung der Einzelparame-ter zeigte eine Dominanz im mittel- schwerflüchtigen Bereich. Demnach wurde die PAK- Belas-tung als relativ schwer löslich und wenig mobil eingestuft. Der Leitparameter Benzo(a)pyren lag eben-falls in einer Konzentration oberhalb der Vergleichswerte vor.

Die Untersuchung einer Probe aus dem Oberboden nördlich des Kamins ergab demgegenüber keine relevanten erhöhten PAK- Messwerte.

Die Untersuchung der Bodenmischprobe aus dem jeweils obersten Bodenabschnitt im Bereich der Kleinrammbohrung ergab vergleichsweise niedrige Schadstoffbelastungen im Bereich Z 1.1 nach LAGA.

Nach tiefenbezogenen Untersuchungen waren Spuren von Belastungen durch Organochlorpestizide nachweisbar, jedoch unterhalb der entsprechenden Vergleichswerte der BbodSchV.

Sie wurden als typisch für Verunreinigungen auf Gärtnereigrunderstücken eingeschätzt, weshalb ange-nommen wurde, dass sie nutzungsbedingt entstanden.

Eine Gefährdung von Schutzgütern wurde nach den Analysedaten nicht erwartet. Die PAK- Verunrei-nigungen im Auffüllmaterial am Kesselhaus waren vermutlich auf Auffüllungsbestandteile zurück zu führen (z.B. Aschereste). Unter Berücksichtigung der Standort- und Schadstoffaktoren (vermutlich durchgehende Betonunterlage, Überdachung, schlechte Wasserlöslichkeit) wurde eine akute Gefähr-dung der Schutzgüter ausgeschlossen.

Es wurde aber durch den Gutachter empfohlen, im Rahmen der geplanten Umnutzung das Material beim Rückbau separat aufzunehmen, gesichert zu lagern, zu beproben und nach Vorlage einer Dekla-rationsanalytik fachgerecht zu entsorgen. Die Menge des zu entsorgenden Auffüllmaterials wurde mit etwa 40- 60 m³ abgeschätzt.

Auch die Bausubstanz des Kamins sollte aufgrund zu erwartender Schadstoffbelastungen beim Rück-bau separat einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.

Anderes Aushubmaterial, das im Zuge von Baumaßnahmen anfällt, konnte nach den Ergebnissen der Mischprobenanalyse gemäß LAGA voraussichtlich einer Wiederverwendung zugeführt werden.

Die Sanierung der festgestellten Verunreinigung im Bereich des ehemaligen Kesselhauses der Gärtnerei vor der baulichen Nutzung der Fläche wurde in den städtebaulichen Vertrag zur Aufstellung des Bebauungsplans H 14/3 aufgenommen. Sie wird im Zusammenhang mit der anstehenden Bebauung des Geländes vorgenommen und ist im Rahmen der Genehmigungsplanungen nachzuweisen. Dies wird auch durch Übernahme der entsprechenden textlichen Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan sichergestellt. Demnach ist vor Inanspruchnahme eines Baurechts auf dem Grundstück die Sanierung der Bodenverunreinigung im Bereich des ehemaligen Kesselhauses der Gärtnerei entsprechend den Vorgaben im Gutachten „Gefährdungsabschätzung Gärtnerei Zweering, Kleysche Straße in Emmerich-Hüthum“, Büro TAUW-Umwelt GmbH, Moers, 31.10.2000 durchzuführen. Die Bodensanierung ist in enger Abstimmung mit dem Kreis Kleve als Untere Bodenschutzbehörde durchzuführen.

Kampfmittel

Der Stadtbereich von Emmerich am Rhein war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Für die Flächen im Plangebiet können Kampfmittelrückstände im Boden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Bauherren werden durch Hinweis im Bebauungsplan über diese Umstände sowie über Verhaltensmaßregeln bei Auffinden von Kampfmitteln oder bei der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen informiert.

14 Belange der Wasserwirtschaft

Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze verläuft der „Viergartengraben“. Hierbei handelt es sich um ein Gewässer gemäß den Wassergesetzen.

Gemäß § 31 (4) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich nach §§ 30, 34 des Baugesetzbuches 5 Meter breit. Er soll u.a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers dienen.

Die Errichtung von Anlagen (z.B. Gebäude, Zäune, etc.) innerhalb dieses Randstreifens bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 22 LWG der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve.

15 Hochwassergefährdung

Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde der Rhein als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet) bewertet. Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, dass bis auf die Hochlagen im Ortsteil Elten nahezu der gesamte Stadtbereich von Emmerich am Rhein potentiell hochwassergefährdet ist.

Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufes verhindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwassereinwirkungen auf die Hinterlandbereiche kann hierdurch jedoch nicht gewährleistet werden.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsbereich im Sinne des § 76 WHG. Das grundsätzliche Planungsverbot bzgl. der Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 Abs. 1 WHG greift deshalb nicht.

Die Belange des Hochwasserschutzes sind im vorliegenden Bauleitplanverfahren im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt vollständig im potentiellen Überschwemmungsgebiet bei HQ_{extrem} (Extremhochwasserereignis) und wäre im Fall extremen Hochwassers Überschwemmungshöhen von 2 bis 4 m ausgesetzt. Es handelt sich um ein durch Hochwasserschutzeinrichtungen geschütztes Gebiet, das auch bei den Szenarien HQ_{100} und $HQ_{\text{häufig}}$ bei Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen überflutet werden könnte.

Die Darstellung des Hochwasserrisikos ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden. Die Darstellung wurde aus der Hochwassergefahrenkarte Rhein gem. EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie übernommen.

Zur Vermeidung von Schäden soll in der Bauleitplanung nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzungen im Plangebiet an die nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst sind. Neben Informationen über die hochwasserbedingten Risiken könnten dabei grundsätzlich im Bebauungsplan planungsrechtliche Festsetzungen in Frage kommen.

Eine Flächenvorsorge mit dem Ziel, möglichst kein Bauland in hochwassergefährdeten Bereichen auszuweisen, ist für die städtebauliche Entwicklung im Emmericher Stadtbereich kontraproduktiv, da bis auf den Eltenberg keine weiteren nennenswerten Erhebungen aus der ansonsten ebenen Topografie herausragen und etwa 75 % der hinter den Hochwasserschutzeinrichtungen liegenden Bereiche den Hochwasserrisikogebieten zuzurechnen sind. Ein Verzicht auf die beabsichtigte Bebauung des Plangebietes ist aufgrund des Planungsgrundsatzes der Nachverdichtung an dieser Stelle städtebaulich nicht zu begründen.

Eine Minderung hochwasserbedingter Schäden kann auch durch eine hochwasserangepasste Bauweise erzielt werden. Soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion des jeweiligen Vorhabens technisch möglich und wirtschaftlich darstellbar ist, soll in den Hochwasserrisikogebieten die hochwasserangepasste Bauweise umgesetzt werden. Gemäß den Ausführungen in der „Hochwasserschutzfibel“⁵ folgt eine solche Bauweise folgenden Strategien:

a) **Ausweichen**

durch räumliche Meidung von hochwassergefährdeten Flächen oder bauliches Höherlegen von hochwertigen Gebäudeteilen.

⁵ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: „Hochwasserschutzfibel, Objektschutz und bauliche Vorsorge“, August 2016

Wie zuvor ausgeführt, würde die grundsätzliche Meidung hochwassergefährdeter Freiflächen in Emmerich auf einen faktischen Ausschluss der gebotenen städtebaulichen Nachverdichtung hinauslaufen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung zur planungsrechtlichen Vorbereitung einer eingeschossigen Wohnbebauung könnten hochwertige Gebäudeteile allenfalls in den Dachraum ausweichen, während das Erdgeschosses untergeordneten Nutzungen (z.B. Garagen), die ein Freiräumen der Räumlichkeiten ermöglichen würden, vorbehalten bliebe. Eine solche Bauform wäre zwar nicht unvorstellbar, würde aber nicht mit den Ansprüchen an eine normale eingeschossige Einfamilienhausbebauung in ebenem Gelände in Einklang stehen und liefe auf eine Gebäudehöhenentwicklung hinaus, die der beabsichtigten städtebaulichen Anpassung an die umgebenden Bebauungsstrukturen widersprechen würde.

b) Widerstehen

durch technische Schutzanlagen, die Hochwasser von Gebäuden fernhalten, bzw. ein Eindringen von Wasser verhindern

Solche Einrichtungen sind vor Errichtung der neuen Hochwasserschutzanlage an der Rheinpromenade an den dortigen Gebäuden anzutreffen gewesen, da seinerzeit die Hochwasserschutzlinie durch die zum Rhein orientierten Hausfassaden gebildet wurde. Allerdings weisen sämtliche betroffenen Gebäude eine Hochparterrelage auf, wobei die Fensteröffnungen der jeweiligen Erdgeschosse nicht vom Hochwasser erfasst wurden.

Für das Plangebiet ist demgegenüber eine höhere Überflutungshöhe im Hochwasserfall HQextrem angegeben, die neben dem Erdgeschoss auch den darüber liegenden Dachraum teilweise miterfassen könnte, so dass im Prinzip eine Abschottung aller in diesem Wasserstand liegenden Wandöffnungen erforderlich wäre. Dies würde die Einsatzmöglichkeit technischer Abschottungsvorrichtungen an ihre Grenzen bringen.

c) Anpassen

durch Nachgeben gegenüber dem Eindringen von Wasser

Zur Minderung von Sachschäden kann sich diese Anpassungsstrategie nur auf die Flutung von Räumen minderer Nutzung wie z.B. leergeräumten Kellerräumen o.ä. beschränken. Die mit der Planung vorbereitete Bebauungs- und Nutzungsstruktur wird sich im Hochwasserfall nicht für ein Ausräumen des gesamten Hausstandes eignen.

Hinsichtlich der Frage, mit welchen baulichen und technischen Vorkehrungen den potentiellen Hochwassergefahren im Plangebiet begegnet werden soll, belässt das Gesetz der Eigenvorsorge des Bauherrn einen erheblichen Spielraum, zumal der Begriff der hochwasserangepassten Bauweise weder gesetzlich noch in den Regelwerken definiert ist.

Der Eintritt eines Hochwasserfalls durch Versagen der Schutzanlagen ist angesichts der in der jüngeren Vergangenheit erfolgten und anstehenden Sanierungsarbeiten an den Banndeichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen im Emmericher Stadtgebiet in der Zukunft als wenig wahrscheinlich zu betrachten. Für den Fall extremen Hochwassers erscheint die angegebene Überflutungshöhe hypothetisch zu sein, da sie sich allein von der Höhe der Überflutungsschwelle ableitet. Dabei wird impliziert, das Stadtgebiet werde wie eine Badewanne volllaufen, was die Tatsache außer Acht lässt, dass

mangels topografischer Sperren in den angrenzenden Gebieten ein Ablauf in Richtung Norden ins niederländische Staatsgebiet hinein stattfinden würde. Darüber hinaus würde sich ein Extremhochwasser nicht erst kurz vor Emmerich aufbauen, da in diesem Bereich keine wesentlichen weiteren Zuflussmengen durch Nebenflüsse eingetragen werden. Von daher müsste bei Extremhochwasser auch bereits in den oberliegenden Rheinabschnitten eine Überflutung der dortigen auf HQ100 ausgelegten Hochwasserschutzanlagen verursachen mit der Folge eines Absinkens des Rheinpegels im Unterlauf.

Der Hochwasserfall HQextrem würde keine punktuelle Überflutung bestehender Hochwasserschutzanlagen bedeuten, sondern diese würde sich über einen Abschnitt größerer Länge erstrecken. Dabei entsteht kein Wasserstau, der sich mit erheblichen Fließgeschwindigkeiten auflösen würde, so dass ein Unterspülen von Gebäuden im Hochwasserrisikogebiet nicht zu befürchten sein dürfte. Infolge eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufes der Wasserstandsmeldungen im Hochwasserfall kann eine Evakuierung frühzeitig vorbereitet werden und den Schutz von Leben und Gesundheit gewährleisten. Im Übrigen entbindet die Planung die betroffenen Eigentümer nicht von der Pflicht einer privaten Eigenvorsorge.

Der Bebauungsplan H 14/3, 1. Änderung, kann daher nur seiner Informationspflicht an die zukünftigen Bauherren nachkommen, indem er auf das bestehende Risiko einer potentiellen Überschwemmungsmöglichkeit hinweist. Hierzu wird in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Jedem Bauherrn obliegt letztlich selbst die Entscheidung, ob er sich diesem Risiko aussetzen möchte.

16 Starkregenabfluss

Die Stadt Emmerich am Rhein hat im Jahr 2014 eine Fließweganalyse⁶ für den Fall von Starkregenereignissen erarbeiten lassen. Das Plangebiet gehört nicht zu den insgesamt fünf Bereichen im Stadtgebiet, für die Überstau- und Überflutungsrisiken ermittelt wurden und die deshalb einer detaillierten Betrachtung unterzogen wurden. Gemäß der Darstellung der Fließwege wird der Änderungsbereich von zwei Fließwegen des Niederschlagswassers erfasst. Sie beeinträchtigen die grundsätzliche Bebaubarkeit des Planbereiches zwar nicht, sollten im Zuge der Genehmigungsplanung für die einzelnen Neubauten jedoch berücksichtigt werden.

14 Klimaschutz und Klimaanpassung

14.1 Klimaschutz

Die Stadt Emmerich hat ein Klimaschutzkonzept⁷ beschlossen. Dieses zeigt auf, welche Projekte und Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs beitragen können. Für die Fläche des vorliegenden Bebauungsplans finden sich keine speziellen Ziele in dem Konzept.

Grundsätzlich gilt, dass eine Nachverdichtung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Siedlungsausdehnung in den Außenbereich vorzuziehen ist. Diesem Leitbild folgt die vorliegende Bebauungsplanänderung.

⁶ Dr. Pecher AG: Stadtgebietsweite Fließweganalyse und Aufbau eines gekoppelten Kanalnetz-Oberflächenabflussmodells mit dem Programmsystem DYNA-GeoCPM für fünf ausgewählte oberflächliche Überflutungsbereiche in Emmerich am Rhein, Erkrath 2014

⁷ Stadt Emmerich am Rhein: Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Emmerich am Rhein, Juni 2013

Regionalklimatisch gesehen befindet sich das Plangebiet im Klimabezirk der niederrheinischen Tiefebene mit maritimem Einfluss. Das Wetter ist geprägt durch vorherrschende West- und Südwestwinde, relativ milde Winter (Durchschnittstemperatur Januar 1,5 - 2°C) und gemäßigte Sommer (Durchschnittstemperatur Juli 17 - 18 ° C). Die mittlere Jahrestemperatur beträgt zwischen 9 und 10 ° C, die mittlere Niederschlagsmenge 700 bis 750 mm/qm. Eine detaillierte klimatische Untersuchung für das Stadtgebiet existiert nicht.

Entscheidend für die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch des Gebietes sind lokal-klimatische Faktoren wie Lage, Relief und Vegetation. Infolge seiner geringen Flächengröße besitzt das Plangebiet kleinklimatisch gesehen nur eine geringe Bedeutung. Darüber hinaus bereitet die Planung keine großflächige zusätzliche Bebauung vor. Insofern sind durch die Planaufstellung keine signifikanten klimatischen Veränderungen in der unmittelbaren Umgebung zu erwarten.

Aufgrund des geringen Umfanges hinzukommender Bebauung wird sich das Verkehrsaufkommen in der Umgebung nicht spürbar erhöhen.

Da mit dem Bebauungsplan nur eine geringfügige Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsbereiches beabsichtigt ist und insofern keine Neubebauung in einem solchen Umfang entstehen wird, dass sich die bestehenden Siedlungsverhältnisse in relevanter Weise verändern, wird der Energieverbrauch und damit einhergehend der CO₂-Ausstoß nicht wesentlich ansteigen. Für die Neubauten im Plangebiet wird zur Minderung des Energiebedarfes empfohlen, die im Folgenden aufgeführten planerischen Grundsätze zu berücksichtigen:

- kompakte Baukörperausführung, um die Wärmeverluste gering zu halten
- Ausrichtung der Gebäude- und Dachflächenhauptseite nach Süden, um die Nutzungsmöglichkeiten der Solarenergie zu optimieren
- geeigneter Sonnenschutz an der südlichen Gebäudeaußenseite vor Überhitzung im Sommer
- Erzeugung von Wärmeenergie über regenerative Energieträger.

14.2 Klimaanpassung

Die begonnenen Klimaveränderungen äußern sich insbesondere in der zunehmenden Erwärmung sowie in vermehrten Starkregen- und Sturmereignissen. Den Folgen der Klimaveränderung kann städtebaulich insbesondere entgegengewirkt werden durch

- Minimierung von versiegelten Bereichen
- Verzögerung des Spitzenabflusses
- Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeabstrahlung (z.B. helle Baumaterialien und Oberflächengestaltung, Verschattung versiegelter Flächen, Bepflanzung von Dächern)

Die Stadt Emmerich hat ein Klimaanpassungskonzept⁸ beschlossen. Dieses enthält im Analyseteil neben einer Nutzungskarte, einer Hitzebelastungskarte und einer Infrarotkarte auch eine Klimatopkarte. Laut dieser Karte befindet sich das Plangebiet des Bebauungsplans im Parkklimatop. In der „Handlungskarte Klimaanpassung Emmerich“ wird die Fläche der Zone 2 „Gebiete, die im Zukunftsszenario

⁸ Geographisches Institut der Ruhr-Universität Bochum: Klimaanpassungskonzept der Stadt Emmerich am Rhein, Bochum, 2016

2051-2060 durch eine Ausweitung der Hitzebelastung betroffen sein werden“ und dort dem Typ A „keine Wohnbevölkerung bis zu einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte im Bereich der neuen Hitzeinsel“ zugeordnet.

Als mögliche Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel wird für diesen Gebietstyp ausgeführt, dass „die Anpassungsmaßnahmen der Zone 1 [...] auch im Bereich der Zone 2 zur Anwendung kommen“ sollten, „auch wenn die Hitzebelastung momentan noch geringer einzustufen ist“ (Klimaanpassungskonzept, S. 42). Genannt werden etwa Standortwechsel und die Vermeidung von besonnten Standorten.

Das Ziel, die Aufenthaltsqualität durch Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag zu steigern, könne durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Beschattung durch Vegetation und Bauelemente (z. B. Pergola, Arkaden)
- Kühleffekte der Verdunstung nutzen (offene Wasserflächen, Begrünung)

17 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans nicht erforderlich. Die neu zu bebauenden Grundstücke befinden sich im Besitz des Bauherrn.

18 Kosten

Herstellungskosten für die Errichtung baulicher Anlagen oder öffentlicher Erschließungsflächen fallen für die Stadt Emmerich am Rhein nicht an.

Erarbeitet: März 2020



Emmerich am Rhein,
Stadt Emmerich am Rhein

Peter Hinze
Bürgermeister

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 1. Änderung des Bebauungsplans
H14/3 „Kley'sche Straße“
Stadt Emmerich am Rhein**

Erstellt durch:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



16.12.2019

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
3	PLANUNGSVORGABEN	2
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	3
4.1	Beschreibung des Untersuchungsgebiets und seiner Umgebung	3
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	4
4.3	Methode	5
4.4	Ortsbesichtigung	6
4.5	Ergebnisse Ortsbegehung	6
4.5.1	Planungsrelevante Vogelarten	6
4.5.2	Nicht planungsrelevante Vogelarten	6
4.6	Auswertung des Fachinformationssystems	7
5	PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE	16
5.1	Vögel	17
5.2	Säugetiere (Fledermäuse)	21
5.3	Amphibien und Reptilien	23
6	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	23
7	GESAMTBEWERTUNG	25
8	LITERATUR/LINKS	26
9	BILDDOKUMENTATION	27

1 Einleitung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant, ein Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans H 14/3 „Kley'sche Straße“ im Ortsteil Hüthum durchzuführen.

Auslöser für die Bebauungsplanänderung ist eine konkrete Bebauungsabsicht des Eigentümers für den nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs, die sich nach dem gültigen Bebauungsplan nicht realisieren lässt. Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält zwar für die betreffende Fläche eine Wohngebietsfestsetzung mit überbaubaren Grundstücksflächen, aber nicht in dem beantragten Zuschnitt. Eine Überfahrt über den im Westen verlaufenden Graben, die im Bebauungsplan mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert ist, soll auf die Nordseite des Grundstückes gelegt werden. In diesem Bereich sollen auch die Baugrenzen geändert werden, um die Bebauung mit zwei Bungalows zu ermöglichen.

Auf dem geplanten großen Grundstück im östlichen Planbereich soll ein Wohnhaus entstehen, das nach der derzeitigen Bebauungsplanfestsetzung im Osten über die festgesetzte Baugrenze hinausragt. Diese Baugrenze soll im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung geändert und bis auf 6 m an das Nachbargrundstück verschoben werden. Eine zusätzliche Verdichtung der Bebauung entsteht durch die Änderungsplanung nicht.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch den geplanten Eingriff planungsrelevante Arten betroffen sein und Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten.

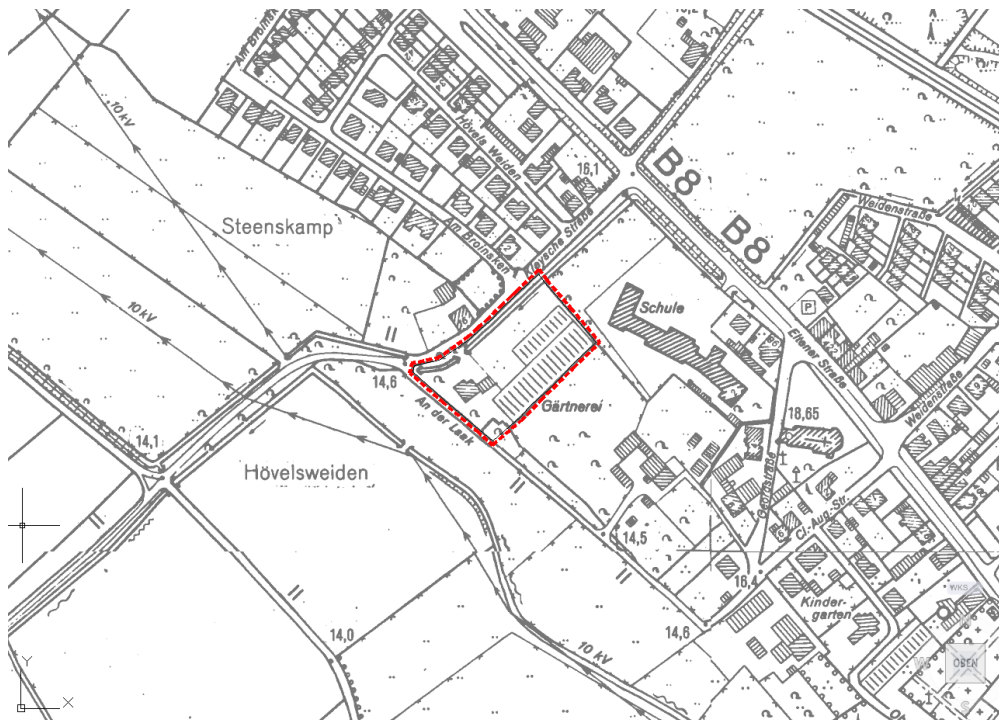


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs (rot markiert)

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planvorhabens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

Landschaftsplan

Das Eingriffsgebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete¹ liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie² (FFH-Richtlinie).

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebiets und seiner Umgebung

Das Plangebiet ist rund 7.140 m² groß und befindet sich im Westen des Emmericher Stadtgebiets im Ortsteil Hüthum. Es umfasst die Flurstücke 199, 314, 673, 680 und 686 (tlw.) in der Flur 14 der Gemarkung Hüthum. Das Untersuchungsgebiet wird begrenzt durch die Kley'sche Straße im Nordwesten, das umzäunte Gelände der Grundschule von Hüthum im Nordosten, im Südosten durch Wohnbebauung der Flurstücke 739 bis 746 (Fl. 14 sowie durch die Straße „An der Laak“ im Südwesten.

Derzeit handelt es sich bei der Eingriffsfläche um ein bereits teilweise geräumtes Baufeld, der südliche Teil stellt eine mit Gräsern und Hochstauden sowie einigen verbliebenen Einzelbäumen, insbesondere Tannen bestandene Brache dar. Im Eingriffsbereich finden sich noch einzelne Fundamente der vormals vorhandenen Gewächshäuser sowie ein gemauerter Kamin. Der offene Rohboden im nördlichen Teilbereich wurde stellenweise bereits aufgeschoben.

Südlich an die Eingriffsfläche grenzen die verbliebenen Gebäude und Betriebsflächen der aufgegebenen Gärtnerei. Der Bereich wird durch einen Streifen aus Nadelgehölzen, Weiden und Gebüsch räumlich abgeschildert. Zur Kley'schen Straße wird der Eingriffsbereich durch einen beidseitig von Baumreihen gesäumten Entwässerungsgraben getrennt. Im Norden grenzt der Änderungsbereich an die Freiflächen eines Grundschulgeländes, während im Osten und Westen Wohnbebauung vorherrscht. Sowohl die Kley'sche Straße als auch der Stichweg zwischen Plangebiet und Schulgelände werden von Straßenbäumen gesäumt, ebenfalls finden sich in den umliegenden Gärten diverse Gehölze und Hecken.

Das Umfeld des Änderungsbereichs ist geprägt von Wohnbebauung des Siedlungsbereiches von Hüthum, darüber hinaus schließt sich der landwirtschaftlich

1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979

2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

genutzte Außenbereich an, darunter sowohl Intensiväcker, als auch Grünland. Im Nordosten, rund 100 m entfernt, verläuft die Bundesstraße B8, in rund 260 m eine Schienentrasse.

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Eingriffsmaßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei aufgrund der Habitatausprägung und Nutzung lediglich der Änderungsbereich selbst sowie die unmittelbar angrenzenden Grundstücke.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten kommen.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.

- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.
- Veränderungen der Geländemorphologie können zu Veränderungen des Grundwasserkörpers und des Abflussverhaltens von Niederschlagswasser (ins Grundwasser, in Oberflächengewässer) führen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

4.3 Methode

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Habitatabschätzung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumanprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurde mittels Sichtbeobachtung und durch Lautäußerungen erfasst.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln und Quartiere für Fledermäuse (Baumhöhlen/ -spalten, Gebäudespalten), Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Vorhandene Gebäude, sofern zugänglich, wurden auf mögliche Hinweise auf Gebäudebrüter (Nischen/Altnester, Kotspuren/Federn) untersucht. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit ist während der Ortsbegehung lediglich das Artenspektrum der Stand- und Strichvögel bzw. Wintergäste zu erwarten.

4.4 Ortsbesichtigung

Am 03.12.2019 wurde eine erste Ortsbegehung des geplanten Eingriffsgebietes zur Abschätzung der im Änderungsbereich möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

4.5 Ergebnisse Ortsbegehung

Im Untersuchungsgebiet konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 6 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für den 1. und 3. Quadranten des Messtischblatts 4103 Emmerich (s. Tabelle 2) bislang nachgewiesenen Arten finden keine im Plangebiet größtenteils keinen adäquaten Lebensraum bzw. essentielle Biotopstrukturen vor oder suchen den Bereich lediglich als Nahrungsgäste auf.

Tabelle 1: Übersicht über die angetroffenen Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	nein
<i>Pica pica</i>	Elster	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

4.5.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbegehung wurden keine als planungsrelevant eingestuft Vogelarten gesichtet.

4.5.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Bei den weiteren angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Amsel, Ringeltaube) wie sie typischerweise in Siedlungen und siedlungsnahen Bereichen anzutreffen sind und werden als nicht planungsrelevant betrachtet. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rah-

men der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

4.6 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbesichtigungen erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 05.12.2019 für den 1. und 3. Quadranten der TK25 4103 (Emmerich).

Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind (Europäischer Biber), insbesondere Offenlandarten (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Feldschwirl, Schwarz- und Blaukehlchen) und Wasservögel (Eisvogel, Löffelente, Krickente, Knäkente, Schnatterente, Tafelente, Graureiher, Kormoran, Wasserralle). Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen.

Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV im FIS „@LINFOS“ am 05.12.2019 erbrachte keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Vorhabensbereich sowie den angrenzenden Flächen.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 1. und 3. Quadranten des Messtischblatt
TK25 4103 (Emmerich).

EHZ = Erhaltungszustand

ATL = Atlantische Region

G = günstig

U = unzureichend

S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Fledermäuse				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	„Gebäudefledermaus“ in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Keine Bestandsgebäude bzw. Gebäudequartiere betroffen. Jagdgebiete offene bis halboffene Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Radius Jagdgebiet rund 3 km um Quartier. Einzelne Männchen gelegentlich auch Quartiersnutzung von Baumhöhlen u. Nistkästen. Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen. UG allenfalls Teilbereich eines pot. Jagdgebietes. Leitstrukturen und Außenbereichsflächen im Umfeld bleiben vollständig erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Waldfledermaus, keine waldreiche strukturierte Landschaft mit hohem Baumhöhlenangebot, Jagdgebiet Lichtungen oder Grünland an Waldrändern im UG. Keine pot. Sommerquartiere in Baumhöhlen u. Gebäudespalten betroffen.

				Fernstreckenwanderer, Winterquartiere außerhalb Deutschlands. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	„Waldfledermaus“ in baumhöhlen- und altholzreichen Waldgebieten. Keine pot. Quartiere unterholzreiche Laubwälder an Grünlandbereichen u. entlang Waldrändern, Gewässer u. Auen vorhanden. Siedlungsbranche und Gärten keinesfalls Vorzugshabitat, Außenbereich von Hühthum bleibt unbeeinträchtigt. Keine Leitstrukturen von Verlust betroffen. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	Kein pot. Lebensraum gewässerreiche Waldgebiete sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen. Kein Verlust Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume bzw. Baumhöhlen und Nistkästen. Keine Betroffenheit.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Siedlungsfledermaus, Kulturfolger; keine pot. Gebäudequartiere von Vorhaben betroffen. Lebensraumpotential bestehender Siedlungsbereich bleibt vollständig erhalten. Möglicherweise von Verlust betroffene Einzelbäume größtenteils ohne pot. als Som-

				merquartier geeignete Strukturen (geringer Stammdurchmesser ohne Spechthöhlen, fehlen groß- flächig abstehender Borke o. Spalten), Durchführung von Vermeidungsmaßnah- men. Gleichwertige tempo- räre Ausweichmöglichkeiten für pot. Teilbereich eines Jagdgebiets bzw. Zwi- schenquartier in Umgebung vorhanden. Keine Betrof- fenheit.
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G↓	UG Siedlungsbereich, keine geeigneten Gehölze oder Horste vorhanden. Aktions- raum/ Nahrungshabitat grö- ßer UG. Allenfalls Nah- rungsgast im Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	UG im Siedlungsbereich, Fläche kleiner Aktionsraum. Keine geschlossenen Ge- hölze vorhanden, keine pot Niststätten (Hors- te/Altnester) in Nadelbäu- men im Plangebiet festge- stellt. Kein potentieller Teil- bereich eines Nahrungsha- bitats wie Waldränder, baum- heckenreiche Kultur- landschaft; Reviertreu. Kei- ne Betroffenheit.
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	UG Siedlungsbereich sowie Gärten und Baufeld, kein Lebensraum sonnige Wald- ränder, Lichtungen, Kahl- schläge, junge Aufforstun- gen, lichte Wälder sowie Heide- und Mooregebiete, Grünländer und Brachen

				mit einzelnen Bäumen Hecken und Feldgehölzen sowie strukturreicher Strauchschicht. Bodenbrüter. Keine Betroffenheit.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Altnester/Horste anderer Arten in Gehölzen mit Schutz von Nadelbäumen festgestellt. Keine Hinweise auf Nutzung der vorhandenen Nadelbäume als Ruhestätte wie Kotsuren oder Gewölle. Nahrungshabitat alle Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungs-/ Wintergast, ausreichend Ausweichmöglichkeiten an Koniferen im direkten Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Keine Höhlenbrutplätze an Obst-Kopfbäumen/ Gebäudenischen vorhanden. UG Siedlungsbereich. Kein Nahrungshabitat mit offenem, kurzgrasigen Grünland und Sitzwarten. Standorttreu. Keine Betroffenheit.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	UG Siedlungsbereich. Keine Horste in Gehölzen in Waldrandnähe vorhanden. Nahrungshabitat Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	UG keine offene bis halboffene, heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, verbuschte Ödlandflächen. Eingriffsfläche größtenteils Baufeld keinesfalls Vorzugshabitat. Ausweichhabitate Gärten im Umfeld sowie landwirtschaftlich genutzter Außenbereich blei-

				ben unbeeinträchtigt und stehen als temporäre, höherwertige Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	UG keine halboffene bäuerliche Kulturlandschaft, feuchte Flussniederungen, Auen, feuchte Grünlandflächen. Keine Brutplätze im UG vorhanden. Keine Betroffenheit.
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger, keine Nester(-kolonien) vorhanden, keine größeren Gehölze von Vorhaben betroffen. Bekannte Kolonien im Bereich Emmerich Ortskern. Sehr geringe Flächengröße innerhalb Siedlungsbereich, pot. Nahrungshabitat landwirtschaftlich genutzter Außenbereich bleibt unbeeinträchtigt. Keine Betroffenheit.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	Offenlandart, UG Siedlungsbereich. Bodenbrüter. Fläche keine gehölzarme Kulturlandschaft mit ausgedehnten Ackerflächen, Feldern, Wiesen, Brachflächen, lichtem Grünland mit ausreichend Säämereien. Keine Betroffenheit.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U↓	UG keine Parklandschaften, Heide-, Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder. Lebensraumpotential Wirtsvögel der Siedlungsbereiche und Gärten im Umfeld bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen'	U	Keine Altnester im Umfeld vorhanden, keine Gebäude betroffen. Nahrungshabitat/

		ab 2000 vorhanden		Luftraum steht nach Eingriff weiter zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	Kein lichter Laub-Mischwald m. hohem Totholzanteil u. Höhlenangebot. Aktions- raum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine hohen, freien Stäm- me mit BHD>35cm (insb. Buche); kein Nadel- Mischwald mit hohem Alt- /Totholzanteil. Aktionsraum größer UG. Keine Betrof- fenheit.
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Brutmöglichkeiten Gebäudenischen/ Altnester vorhanden. Nahrungshabi- tat größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Be- troffenheit.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine pot. Gebäudequartie- re von Vorhaben betroffen. Nahrungshabitat Vielzahl Offenland-Habitattypen u. Siedlungsbereiche. Aktions- raum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Be- troffenheit.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Neststandorte betref- fen. UG Siedlungsbereich ohne landwirtschaftliche Gebäude. Als Luftjäger steht die Fläche als Nah- rungshabitat auch nach dem Eingriff zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Luscinia megarhyn- chos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine unterholzreichen Laubwälder, gewässernahe, gebüschreiche Waldränder. Gebüsch/Sträucher inner- halb Siedlungsbereich/ Bau- fläche keinesfalls Vorzugs- habitat. Keine Betroffenheit.

<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	UG Siedlungsbereich. Ort- streu, keine Ruhestätten in Gärten und an umliegenden Gebäuden festgestellt. Akti- onsraum größer UG, allen- falls Nahrungsgast. Ländli- ches Umfeld außerhalb UG bleibt erhalten. Keine Be- troffenheit.
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	Kein Nisthabitat Gehölze, Waldränder mit alten Laub- bäumen, reich strukturierte Landschaft mit feuchten Laub-Mischwäldern. Breites Spektrum Nahrungshabitate mit staatenbildenden Insek- ten, allenfalls Nahrungs- gast. Keine Betroffenheit.
<i>Phoenicurus phoeni- curus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	Höhlenbrüter in lichten Alt- holzbeständen, Wäldern, Waldränder, Lichtungen, Gärten, Parks, Friedhöfen. Umfeld UG gewisses Le- bensraumpotential Gärten im Siedlungsbereich. Re- viertreu Eingriffsfläche mit frischem Baufeld aus Roh- boden und dicht bewachse- ner Brache jedoch keines- falls essentielles Nahrungs- habitat wie kurzwüchsige, spärliche Vegetation, offene trockensandige Böden, Kurzrasen oder Obstwie- sen. Keine potentiellen Niststätten Kopf-/ Höhlen- bäume o. Gebäudenischen im Eingriffsbereich vorhan- den. Keine Betroffenheit.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine alten Laub- und Mischwälder, keine halbof- fene Kulturlandschaft im UG. Keine alten Kopfbäume mit geeigneten Baumhöh- len. Aktionsraum größer

				UG. Keine Betroffenheit.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	S	UG keine offene bis halbof- fene Parklandschaften mit Wechsel aus Agrarfläche und Gehölzen in warm- trockener Lage. Allenfalls Nahrungsgast in Umge- bung. Keine Betroffenheit.
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Charaktervogel beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, Kulturfolger in Ortschaften. Koloniebrüter in Astlöchern, Baumhöhlen, Gebäuden- ischen u. -spalten. Kein ausreichendes Angebot an Niststätten vorhanden. UG kein bevorzugtes Nah- rungshabitat wie trockenes, kurzgrasiges Grünland insb. Weiden, Herbst-Winter häu- fig Obstplantagen. Keines- falls essentielles Habi- tatelement, gleichwertige Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld vorhanden. Keine Betroffenheit.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger in halboffenen Landschaften. UG Sied- lungsbereich. Allenfalls Nahrungsgast im landwirt- schaftlich genutzten Um- feld. Keine Gebäude mit Nist-Ruheplatz/ geräumige Nischen vorhanden. Akti- onsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
Amphibien				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	UG keine Niederungsland- schaften von Fluss- und Bachauen, Altarmen, Ab- grabungsgewässern und Teichen insbesondere mit reich verkrauteter Unter-

				wasservegetation, ohne Fischbesatz. Offenlandart. Kein Landlebensraum größere Feuchtgrünlandflächen mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern. Keine Betroffenheit.
Reptilien				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Kein offener bis halboffener Lebensraum mit mosaikartiger heterogener Vegetationsstruktur und steiniger bis felsiger, schnell austrocknender Standort. Isolierter Siedlungsbereich. Keine felsigen Winterquartiere vorhanden. Keine Betroffenheit.

5 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Ziel der Planung ist lediglich die Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen und GFL-Flächen innerhalb des bereits festgesetzten Allgemeinen Wohngebiets. Über die bereits vorgesehene Nutzung hinaus sind durch die Änderungsplanung keine negativen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt zu erwarten. Die derzeit im südlichen Änderungsbereich vorhandene und dicht mit Gräsern, Hochstauden und einigen Einzelbäumen bestandene Brache ist im Zuge des Planvorhabens von bau- bzw. anlagebedingtem Verlust betroffen. Ebenfalls überbaut wird der nördliche Teilbereich, bei dem es sich größtenteils bereits um ein vorbereitetes Baufeld mit Rohböden handelt. Aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,4 geht jedoch nur ein Teil der derzeit vorhandenen und vormals mit Gewächshäusern bebauten Freifläche als solche wieder verloren. Zukünftig wird diese größtenteils als (Vor-)Garten und Stellplatzfläche genutzt werden. Die im südlichen Änderungsbereich sowie entlang des Grabens der Kley'schen Straße vorhandenen Gehölze liegen teilweise innerhalb der Baugrenzen und können, bei zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig feststehender Bebauung, in Teilen nicht erhalten werden. In Verbindung mit den neu entstehenden Gärten ist der Verlust der vorhandenen, teilweise gebietsfremden Ziergehölze und Sträucher angemessen kompensiert. Baubedingte Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen, menschliche Anwesenheit) existieren im Untersuchungsgebiet bereits und sind lediglich temporär sowie auf den unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereich beschränkt. Die geringen zukünftigen betriebsbedingten Störwirkungen welche von einer reinen Wohnbebauung ausgehen könnten, bewegen sich unter dem Niveau der vormaligen

gewerblichen Nutzung und beschränken sich auf die im Umfeld bereits vorhandene Wohn-, Freizeit- und öffentliche Nutzung sowie den Anliegerverkehr. Möglicherweise im Umfeld dennoch vorkommende planungsrelevante Arten sind bereits an entsprechende Störungen gewöhnt, wobei die derzeitigen Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet allgemein nur einen kurzzeitigen Zustand darstellen. Der südlich, jenseits des bestehenden Siedlungsrandes beginnende Außenbereich von Hüthum ist durch diesen vom Änderungsbereich optisch getrennt, Flächen im Außenbereich bleiben daher von Projektwirkungen unbeeinträchtigt. Die Erschließung erfolgt ebenfalls über das bestehende Straßennetz.

5.1 Vögel

In Tabelle 2 dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort vorgefundenen Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich ausschließlich um nicht-planungsrelevante Arten, obgleich aufgrund der Jahreszeit nicht das gesamte potentielle Brutvogelspektrum anzutreffen ist. Die in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Eingriffsgebiet keine essentiellen Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion) und Niststätten vor, oder besuchen das weitere Umfeld des Eingriffsgebietes nur als Nahrungsgäste, bzw. Irrläufer.

Das Eingriffsgebiet ist durch die vormalige Nutzung, die Lage im Siedlungsbereich und die damit verbundenen Lärmemission der Pkw, die in Teilen der Eingriffsfläche vorhandene bzw. bereits erfolgte Bautätigkeit sowie häufige menschliche Anwesenheit vorbelastet. Die Anwesenheit von störungssensiblen Arten (insb. Offenlandarten) ist auch aufgrund der die kleinflächige Eingriffsfläche umgebenden Vertikalstrukturen auszuschließen.

Für Greifvögel wie den Mäusebussard oder auch den Habicht, deren Nahrungshabitat die Größe des Plangebietes um ein Vielfaches übersteigen, dient der Eingriffsbereich allenfalls als mögliches Randgebiet eines Nahrungshabitats. Es handelt sich dabei jedoch keinesfalls um einen essentiellen Bestandteil ihres Nahrungshabitats und Ausweichmöglichkeiten sind in höherer Qualität im angrenzenden Außenbereich vorhanden. Für Gebäudebrüter wie Turmfalke und Schleiereule fehlen im Eingriffsbereich zudem Gebäude welche potentielle Niststätten aufweisen könnten, an den im Umfeld befindlichen Gebäuden konnten ebenfalls keine Altnester, Gebäudenischen, Einflugmöglichkeiten oder Nistkästen festgestellt werden. Die im südlichen Änderungsbereich vorhandenen Nadelgehölze, hauptsächlich Tannen, könnten von Waldohreulen zwar potentiell als (Winter-) Ruheplatz genutzt werden, entsprechende Hinweise wie Kotspuren oder Gewölle unterhalb der vollständig zugänglichen und gut einsehbaren

Bäume, oder auch Hinweise auf potentielle Brutreviere wie Altnester von Krähen etc., wurden jedoch nicht festgestellt. Ist ein Erhalt der Gehölze im Rahmen von Baumaßnahmen im südlichen Teilbereich nicht möglich, stehen zahlreiche weitere Gehölze mit einer vergleichbaren Eignung als Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung (bspw. südlich und westlich des Untersuchungsgebietes). Somit bleibt die ökologische Funktion für ein möglicherweise während der Ortsbegehung dennoch nicht festgestelltes lokales Vorkommen der Waldohreule im räumlichen Zusammenhang auch ohne weitere Maßnahmen erhalten. Die Waldohreule kommt regelmäßig in Siedlungs- bzw. Siedlungsrandbereichen vor und weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störwirkungen auf. Erhebliche bau-, betriebsbedingte Störungen von Brut- oder Ruheplätzen im weiteren Umfeld der Maßnahme bzw. eine Beeinträchtigung lokaler Populationen sind auch aufgrund der bestehenden Vorbelastungen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Frist zur Entnahme der betroffenen Gehölze sollte zur Sicherheit lediglich, aufgrund der frühzeitig im Jahr erfolgenden Revierbesetzung, im verkürzten Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 31. Januar stattfinden. Ein auslösen von Verbotstatbeständen kann so mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nahrungshabitate von Luftjägern, wie Mehl- und Rauchschwalbe, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff stehen ihnen der Luftraum im Plangebiet sowie die landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung für die Nahrungssuche zur Verfügung. Altnester konnten an den im südlichen Untersuchungsgebiet verbliebenen Gebäude nicht festgestellt werden, weitere Bestandsgebäude werden im Rahmen der Maßnahme nicht abgebrochen oder baulich verändert.

Für Feldvögel und Offenlandarten ist die Fläche aufgrund der geringen Größe, häufigen menschlichen Anwesenheit und der umgebenden vertikalen Strukturen ungeeignet. Zudem ist die Fläche durch die umgebende Bebauung und Verkehrswege sowie dem Fehlen von strukturreichen, ackerbegleitenden Saum- und Randstrukturen für Arten wie das Rebhuhn kein geeigneter Biotopkomplex. Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund seiner geringen Flächengröße und der Lage im Siedlungsbereich kein Potential als Rast- und Überwinterungsgebiet für Rastvögel wie arktische Gänse bzw. Lebensstätte für Wasservögel. Essentielle Habitatbestandteile wie Oberflächengewässer fehlen im Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld vollständig, ebenfalls fehlen ruhige als Nahrungshabitat geeignete Grünland- und Ackerflächen, Überflutungsbereiche sowie störungsarme Schlaf- und Trinkplätze.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für planungsrelevante Arten der geschlossenen Wälder auf. Arten wie der Schwarzspecht benötigen beispielsweise lichte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Hinweise auf eine Eignung konnte an den wenigen im Umfeld befindlichen Bäumen nicht festgestellt werden. Auch für den Kuckuck oder die Turteltaube

als Bewohner halboffener Parklandschaften bzw. als randständige Waldvogelart fehlen geeignete Habitatstrukturen wie lichte und sonnige Laubwälder. Ausweichhabitate wie strukturreiche Gärten und Parkanlagen mit hohem Baumbestand liegen im Umfeld der Baufläche ebenfalls nicht vor bzw. bleiben wie auch die straßenbegleitende Baumreihen vom Vorhaben unbeeinträchtigt.

Die Arten Feldsperling und Star benötigen Siedlungsränder bzw. ein ländliches Umfeld mit hohem Grünlandanteil und nutzen als Höhlenbrüter sowohl Gehölze als auch Gebäudenischen als Niststätten. Aufgrund der im Plangebiet vorliegenden Habitatstrukturen ist dieses als Brut- und Nahrungshabitat größtenteils ungeeignet, Hinweise auf Vorkommen konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. Darüber hinaus bleibt das Lebensraumpotential des ländlichen Umfelds auch nach der Durchführung des Vorhabens erhalten. Es handelt sich bei beiden Arten um anpassungsfähige Kulturfolger, welche auch in Ortschaften und Siedlungsrandbereiche vordringen und eine höhere Toleranz gegenüber möglichen Störwirkungen wie Lärm und menschliche Anwesenheit aufweisen. Eine Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für weitere in Siedlungsbereichen vorkommende Höhlenbrüter wie den Gartenrotschwanz fehlen essentielle Habitatelemente wie eine abwechslungsreiche Bewirtschaftung mit kleinräumigen Strukturen, ausreichende natürliche Bruthöhlen (größtenteils Nadelgehölze u. geringer Stammdurchmesser) sowie geeignete Nahrungsflächen bestehend aus offenen Bodenbereichen und kurzwüchsiger, schütterer Vegetation mit einem ausreichenden Insektenangebot (Baufeld aufgrund laufender Arbeiten ungeeignet). Die außerhalb des Plangebiets vorhandenen hochwüchsige Laubbäume weisen zwar an einigen wenigen Stellen Ausfaltungen an Astabschnitten auf, diese bleiben im Rahmen der Maßnahmen, wie auch die umgebenden Gartenflächen, vollständig erhalten.

Angesichts von möglicherweise dennoch vorhandenen, jedoch unwahrscheinlichen Vorkommen von planungsrelevanten Gebüschbrütern wie dem Bluthänfling (welche als Ausweichhabitat auch Gärten im Siedlungsbereich als potentiellen Lebensraum nutzen) sind auch ohne weitergehende Untersuchungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen nicht von Verbotstatbeständen (Störung, Verlust essentieller Nahrungshabitate, bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) betroffen, sofern die ggf. notwendige Entfernung von Gebüschstrukturen noch vor dem Beginn der Brutphase erfolgt und so, entgegen der Erwartung, dennoch im Gebiet vorhandenen, brutwilligen Individuen ein ausweichen in das qualitativ gleichwertige, nähere Umfeld ermöglicht wird. Eine möglicherweise dennoch vorhandene geringfügige ökologische Funktion des Untersuchungsgebietes bleibt so im räumlichen Zusammenhang erhalten. Im Rahmen der zukünftigen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet sowie der Verfügbarkeit umliegender, qualitativ gleichwertiger Ausweichmöglichkeiten und der hohen Störungsresistenz des seit jüngerer Zeit zunehmenden Kulturfolgers sind keine relevanten und nachhaltigen Auswirkungen auf eine möglicherweise nicht festgestellte örtliche Population zu erwarten. Bau- oder anlagebedingte Verluste von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. betriebsbedingte Störungen können für die

Gilde der Gebüschbrüter bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegene Habitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Resümee

Das Gebiet ist bereits durch die umgebende Bebauung, die vormalige Nutzung als Gärtnerei, die Lage im Siedlungsbereich und die damit verbundenen Lärmemissionen der Pkw sowie die in Teilen bereits stattfindende Bautätigkeit in direkter Umgebung vorbelastet. Des Weiteren verhindern die Störungen durch Straßenverkehr sowie menschliche Anwesenheit (Wohn-, Öffentliche und Freizeitnutzung) im Siedlungsbereich ein mögliches Vorkommen besonders störungsempfindlicher planungsrelevanter Arten (insbesondere Offenland-Arten, Rastvögel/Wintergäste) im Eingriffsgebiet. Für Waldarten und Wasservögel geeignete Biotopstrukturen fehlen innerhalb des Untersuchungsgebietes vollständig.

Der Gehölzbestand im Umfeld des Vorhabens sowie die umliegenden Gärten bleiben vollständig erhalten, eine Entwertung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. eine Beeinträchtigung lokaler Populationen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Möglicher Störwirkungen während der Bauphase (Lärm) sind lediglich temporär und auf das unmittelbare Umfeld des Plangebiets beschränkt. Zudem liegen durch die bereits vorhandene Bautätigkeit im nördlichen Untersuchungsgebiet bereits Störwirkungen vor. Die Lebensraumfunktion für häufige Arten der Siedlungsbereiche bleibt auch nach Umsetzung der Maßnahme vollständig erhalten und Ausweichmöglichkeiten für die Bauphase sind in gleicher Qualität im direkten Umfeld vorhanden. Eine Entfernung von Gebüsch/Gehölzen ist derzeit nicht genau verortbar, sollte dies im Bereich der südlichen Grundstücksgrenze notwendig werden, sollte dies außerhalb der Brutphase erfolgen. Ein Verlust pot. Niststätten von Gebüschbrütern, auch von Allerweltsarten, für die ebenfalls die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten, bzw. eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann so mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Artenspektrum während der Ortsbegehung beschränkte sich im Wesentlichen auf die im Siedlungs- und Siedlungsrandbereich vorkommenden so genannten Allerweltsarten (z.B. Amsel, Elster), die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine vertiefende Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zum Schutz der Gebüschbrüter/Allerweltsarten, die evtl. in den Sträuchern, Hecken und Bäumen brüten, sind für die Fäll- und Rodungsarbeiten die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten (1. Oktober bis 29. Februar) zu beachten, da es ansonsten zu Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Verlust Niststätte) auch bei nicht planungsrelevanten Brutvogelarten kommen kann.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sind für keine dieser Arten Verbotstatbe-

stände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu sehen. Das vorhandene Lebensraumpotential bleibt für die aufgeführten Arten im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten, eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine der Arten zu beantragen.

5.2 Säugetiere (Fledermäuse)

Die Abfrage des Messtischblattes ergab für den Großraum potentielle Vorkommen der Fledermausarten Breitflügel, Mücken-, Zwergfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler, aus dem Fundortkataster (@LINFOS) liegen jedoch keine Hinweise auf planungsrelevante Fledermausarten für das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld vor.

Während der Ortsbegehung wurde das Untersuchungsgebiet auf potentiell geeignete Habitatstrukturen, bzw. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesehen. Die Existenz eines geeigneten Habitats bzw. Habitatkomplexes für Waldarten (bspw. Abendsegler) kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Strukturen im Siedlungsbereich keine größeren Gehölze in Verbindung mit einem strukturreichen Umland aufweisen. Es fehlen im Umfeld essentielle Habitatelemente wie unterholzreiche Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen sowie potentielle Jagdgebiete wie Lichtungen, Waldränder und Grünland. Auch bevorzugte Biotopstrukturen der Mückenfledermaus wie Gewässer fehlen. Darüber hinaus bestehen im Untersuchungsgebiet durch Verkehr, Wohnnutzung und Bautätigkeiten bereits Vorbelastungen in Form von Lärm, optischen Störungen (nächtlicher Beleuchtung, Lichtreflexe), Erschütterungen, menschlicher Anwesenheit und weiteren Beunruhigungen. Eine Betroffenheit von entsprechenden Arten durch Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Winterquartiere), erhebliche Störungen, oder Individuenverlust/-verletzung kann aufgrund ungeeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist durch den bestehenden Siedlungsrand vom südlichen Außenbereich optisch abgeschirmt, möglicherweise erhebliche Störwirkungen durch zusätzliche nächtliche Beleuchtung sind somit nicht zu erwarten, diese sollte jedoch auch aufgrund eines möglicherweise geänderten Jagdverhaltens von Arten der Siedlungsbereiche sowie Beeinträchtigung von Durchzüglern generell minimiert werden. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist es aufgrund von Erfassungslücken möglich, dass zumindest häufigere Arten wie z.B. die Zwerg- und Breitflügelfledermaus im Siedlungsbereich angetroffen werden könnten. Ein Abbruch von weiteren, möglicherweise als Quartier geeigneten Bestandsgebäuden findet jedoch nicht statt. Die im südlichen Teilbereich vorhandenen Wohngebäude bleiben unbeeinträchtigt. Zusätzliche nächtliche bau- oder betriebsbedingte Störungen, welche bis in die umgebenden Biotopstrukturen wirken könnten, werden nicht ausgelöst.

Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine sehr anpassungsfähige Art, welche als Kulturfolger auch in Siedlungen häufig vorkommt. Sommerquartiere und Wochenstuben, aber auch Winterquartiere (hier zusätzlich Keller und Felsen) finden sich an einer Vielzahl von Gebäudetypen und Spaltenräumen. Auch Gehölze (tlw. Nistkästen) werden, häufig von Männchen, als Ruhestätten genutzt. Als Nahrungshabitat dienen Kleingehölze, Gewässer und lockere Laub-Mischwälder sowie im Siedlungsbereich Gärten, Gehölze und Straßenlaternen.

Die Breitflügelfledermaus ist eine fast reine Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen mit hohem Gehölzanteil, welche nur in Ausnahmefällen Baumhöhlen oder Nistkästen nutzt. Winterquartiere befinden sich in der Regel in Kellern, Stollen und Höhlen sowie geeigneten Spaltenverstecken an Gebäuden. Die Art nutzt einen Quartierverbund aus mehreren Ausweichquartieren in enger Nachbarschaft, welche regelmäßig gewechselt werden. Dabei handelt es sich um Hohlspalten in Dachkonstruktionen und Zwischendecken sowie Mauerwerk. Jagdgebiete sind Offenland und halboffene Landschaften, großflächige, oft beweidete Grünlandhabitate, Waldränder, Parks und Gärten sowie Straßenlaternen in einem Umkreis von zumeist unter 3 km (in Siedlungen selten weiter als 1000 m) um das Quartier.

Die Arten verfügen über eine hohe Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der Wahl ihrer Quartiere (auch kurzfristige Wechsel von Ruhestätten) und finden im Umfeld des Vorhabens bei temporären Störungen geeignete Ausweichmöglichkeiten vor. Der Luftraum im Plangebiet bleibt auch nach der Maßnahme als potentielles Nahrungshabitat erhalten, lineare Leitstrukturen sowie Zugstraßen werden durch die Maßnahme ebenfalls nicht entwertet oder zerschnitten. Darüber hinaus besteht nur eine geringere Empfindlichkeit von Arten der Siedlungsbereiche gegenüber temporären baubedingten Störungen wie den bereits bestehenden Lärm und Lichtreizen. Der Baumbestand im Eingriffsbereich weist aufgrund seiner Ausprägung keine Eignung als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte, insbesondere für größere Zwergfledermausvorkommen wie Wochenstuben- und Winterquartieren bzw. Männchenquartieren der Breitflügelfledermaus, auf. Zur Vermeidung der Tötung möglicherweise dennoch vorhandener einzelner Individuen im Sommer- und Übergangsquartier sollte die Entfernung der Gehölze (sofern notwendig) im winterkalten Zeitraum zwischen Dezember und Februar erfolgen, da ein Vorkommen winterschlafender Tiere mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Der geringe Verlust temporärer Freiflächen und Einzelgehölzen führt nicht zu einem nennenswerten Habitatverlust für Fledermäuse der Siedlungsbereiche, das Lebensraumpotential des Untersuchungsgebietes bleibt während der temporären Bauphase im räumlichen Zusammenhang sowie nach Abschluss der Maßnahme vollständig erhalten.

Ein bau-/ anlagebedingter Individuenverlust bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes möglicherweise dennoch vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch den geplanten Eingriff kann im räumlichen Zusam-

menhang mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, eine vertiefende Prüfung im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.3 Amphibien und Reptilien

Reptilien oder Amphibien wurden bei der Ortsbesichtigung nicht angetroffen. Ein Vorkommen kann aufgrund der isolierten Lage im Siedlungsbereich, des mangelnden Lebensraumpotentials und der fehlenden Versteckmöglichkeiten oder potentiellen Winterquartiere im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der erst seit kurzem bestehenden Habitatausprägung im Änderungsbereich sowie fehlender Oberflächengewässer, auch temporärer Kleinstgewässer und der bestehenden Baufeldvorbereitungen ausgeschlossen werden kann. Der außerhalb, an der nordwestlichen Plangebietsgrenze verlaufende Graben führte auch zum Zeitpunkt der Ortsbegehung kein Wasser, zudem fehlen weitere potentiell geeignete Biotopstrukturen wie begleitende Ufervegetation oder angrenzende Feuchtwiesen. Es besteht keine Betroffenheit.

Ein Vorkommen von Reptilien kann aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und des fehlenden Lebensraumpotentials durch den Mangel an geeigneten wärmebegünstigten Biotopstrukturen und potentiellen Winterquartieren (kein ungestörter Rohboden/ grabbarer Sand, Mager-/Trockenrasen, sonnenexponierte Stein-/Totholzhaufen sowie Trockenmauern und Hanglagen) im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6 Vermeidungsmaßnahmen

V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen. Hinsichtlich möglicherweise dennoch vorhandener, potentieller Vorkommen der Art Waldohreule sind unbedingt notwendige Entnahmen von Nadelgehölzen bereits vor dem 31. Januar vorzunehmen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) und im Plangebiet angetroffenen sogenannten Allerweltsarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

7 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung des Vorhabens planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch das Vorhaben für alle planungsrelevanten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

8 Literatur/Links

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 6. FASSUNG, STAND: JUNI 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
(<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
(http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. DÜSSELDORF

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA KRANENBURG (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. DÜSSELDORF

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (HRSG.), GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): DIE BRUTVÖGEL NORDRHEIN-WESTFALENS. LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE. MÜNSTER

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. RADOLFFZELL

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

9 Bilddokumentation



Foto 1: Blick entlang Kley'sche Straße auf westlich des Plangebiets gelegenen Siedlungsbereich Hühthums



Foto 2: Zuwegung zum südlichen Gärtneireigelände



Foto 3: Südwestlich des Plangebiets gelegener Außenbereich von Hüthum



Foto 4: Nördliche Plangebietsgrenze mit daran anschließendem Schulgelände



Foto 5: Nördlicher Teilbereich des Plangebiets mit vorbereitetem Baufeld



Foto 6: Zentrum des Plangebiets mit östlich angrenzender Wohnbebauung



Foto 7: Südlicher Teil des Plangebiets mit Brachfläche und Nadelgehölzen sowie verbliebenem Kamin der bereits abgebrochenen Gewächshäuser

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



Kevelaer, 16.12.2019

Bearbeitung:

M.Sc. Stadt- Landschaftsökologe Maik Schultz

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 1. Änderung Bebauungsplan H14/3 "Kley'sche Straße"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Emmerich am Rhein Antragstellung (Datum): 16.12.2019

Auslöser für die BPlan-Änderung ist eine konkrete Bebauungsabsicht des Eigentümers für den nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs, die sich nach dem gültigen Bebauungsplan nicht realisieren lässt. Die betreffende Fläche ist bereits festgesetztes Wohngebiet, jedoch ist die Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen notwendig um die Bebauung mit zwei Bungalows sowie einem Wohnhaus zu ermöglichen. Das Plangebiet ist rund 7.140 m² groß und befindet sich im Westen des Emmericher Stadtgebiets, Gemarkung Hüthum Flst.199, 314, 673, 680, 686 (tlw.) der Flur 14.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Es sind bei Planänderung keine vorhabenbedingten Projektwirkungen zu erwarten, welche bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auslösen könnten, die ökol. Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) **C.) Naturschutzbehörde**

Formular LANUV Stand 26.08.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Antragsteller: Stadt Emmerich am Rhein	
AZ.: 6.1 61 26 01/02	Lage: Gemarkung Hüthum, Flur 14, Flurstücke 314, 673, 680, 686 (tlw.), 871 und 872
Vorhaben: Bebauungsplan Nr. H 14/3 1. Änderung der Stadt Emmerich am Rhein	
Fachbeitrag zur ASP I vom: Januar 2020 als Teil der Entwurfsbegründung (Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 2 BauGB), „Bebauungsplan H 14/3, Kleysche Straße“ 1. vereinfachte Änderung	bearbeitet von: StadtUmBAu, Kevelaer
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 03.03.2020	
Entscheidungsvorschlag: ☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ☒ ja ☐ nein Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ☐ ja ☐ nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ☐ ja ☐ nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ☐ ja ☐ nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
Hinweis: Bei einer Ortskontrolle am 02.03.2020 waren die Gehölze im nordwestlichen Viertel des Flurstückes 871 der Flur 14 der Gemarkung Hüthum noch nicht gefällt, während auf der restlichen Fläche des Flurstückes die Baufeldfreiräumung bereits erfolgte. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG¹ unmittelbar gelten und bei der Baufeldfreiräumung (z.B. Arbeiten während der Brutzeit) zu beachten sind. Der Verbotstatbestand des § 39 (5) Nr. 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen (Verbot Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen). Demnach dürfen Hecken nur im Zeitraum 01. Oktober bis 29. Februar beseitigt werden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine Änderungen an den bereits vorhandenen Gebäuden des Flurstückes 872 der Flur 14 der Gemarkung Hüthum geplant. Daher sind bei zukünftigen Änderungen an der äußeren Fassade der vorhandenen Gebäude (wie Wärmedämmung, Dachausbau, Anbau bzw. Abriss) die Verbotsvorschriften des § 44 (1) BNatSchG ggf. in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG im Einzelfall zu prüfen.	

Unterschrift: i.A.

Meyer

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)



Tauw

Anlage 4 zu Vorlage 05-16 2317/2020

U N T E R S U C H U N G S B E R I C H T

Gefährdungsabschätzung

Gärtnerei Fa. Zweering
Kley'sche Straße in Emmerich-Hüthum
(B-Plan H 14/3)

Projekt-Nr. Tauw Umwelt: 2327902

Tauw GmbH

Richard-Löchel-Straße 9

47441 Moers

Zentrale: 02841 / 1490-0

Fax: 02841 / 1490-11

E-mail: info.moers@tauw.de

U N T E R S U C H U N G S B E R I C H T

Gefährdungsabschätzung

**Gärtnerei Fa. Zweering
Kley'sche Straße in Emmerich-Hüthum
(B-Plan H 14/3)**

Projekt-Nr. Tauw Umwelt: 2327902

Auftraggeber:

PLANEG mbH
Bauplanungs- u. Entwicklungsgesellschaft
Boschstraße 16
47533 Kleve

Projektleiter
Tauw GmbH:

Stephan Herlitzius
Dipl.-Geol.

Moers, 31. Oktober 2000
2327902hzt_g01.doc/hbt



INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFGABENSTELLUNG	3
2	STANDORTBESCHREIBUNG	4
2.1	Allgemeines, Nutzung	4
2.2	Geologie	5
2.3	Hydrogeologie	5
3	AUSGEFÜHRTE ARBEITEN	6
3.1	Boden	6
3.2	Bodenluft	7
4	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN	9
4.1	Bodenaufbau	9
4.2	Ergebnisse der chemischen Untersuchungen	10
4.2.1	Bewertungskriterien	10
4.2.2	Bodenluft	10
4.2.3	Boden	11
5	GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG	15



Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 3.1.1:	Untersuchungsprogramm	7
Tabelle 4.2.1:	Untersuchte Bodenluftproben	10
Tabelle 4.2.2:	Analysenergebnisse, Einzelproben und Oberflächenproben	11
Tabelle 4.2.3:	Analysenergebnisse in der Originalsubstanz, Mischprobe Auffüllmaterial ..	12
Tabelle 4.2.4:	Analysenergebnisse im Eluat, Mischprobe Auffüllmaterial	12

ANLAGEN

1. Übersichtsplan
2. Lageplan der Bohrpunkte
- 3.1 Geologischer Schnitt
- 3.2 Kontaminationsplan
4. Schichtenverzeichnisse, Bohrprofile
5. Probenahmeprotokolle
6. Analysenlisten



1 AUFGABENSTELLUNG

Im Bereich des B-Plan-Gebietes H 14/3 in Emmerich-Hüthum sollte überprüft werden, ob auf dem Gärtnereigrundstück Fa. Zweering, An der Laak 1, schutzgutgefährdende Bodenverunreinigungen vorliegen.

Der Untersuchungsumfang wurde in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde festgelegt.

Auf der Grundlage eines Angebotes vom 05.07.2000 wurde die Tauw GmbH durch die PLANEG mbH am 25.09.2000 schriftlich mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten und der Erstellung einer Gefährdungsabschätzung beauftragt.



2 STANDORTBESCHREIBUNG

2.1 Allgemeines, Nutzung

Das Untersuchungsgrundstück liegt im Bereich Kley'sche Straße / An der Laak in Emmerich-Hüthum, zwischen den Ortschaften Emmerich und Elten. Etwa 150 m bzw. 300 m nordöstlich verlaufen die Bundesstraße B 8 (Eltener Straße) und die Eisenbahnstrecke Emmerich-Niederlande. Die Autobahn A 3 verläuft etwa 2,2 km nordöstlich. Der Rhein fließt in einer Entfernung von etwa 1,7 km im Südwesten des Untersuchungsgebietes. Mit Mittelpunktkoordinaten von $R=^{25}13861,8$ und $H=^{57}46141,3$ befindet sich das Grundstück im Bereich der Topographischen Karte Blatt 4103 Emmerich. Die untersuchte Fläche umfaßt die Flurstücke 199 und 314 und weist eine Größe von etwa 6.260 m² auf.

Das Grundstück wird durch einen Gärtnereibetrieb genutzt. Hinweise auf eine anderweitige gewerblich-industrielle Vornutzung gibt es nicht. Große Bereiche des Gärtnereibetriebs wurden vor ca. 10 – 15 Jahren stillgelegt. Derzeit befindet sich noch ein Blumenhandel im Erdgeschoß des Wohnhauses. Das südöstliche der beiden Gewächshäuser ist bereits weitgehend abgebaut. Im südlichen Abschnitt des nordwestlichen Gewächshauses lagern Abfälle und Reststoffe, darunter Leergebinde, Kfz-Ersatzteile und 3 Altautos. Im mittleren Bereich befand sich vormalig das Kesselhaus mit Öl-/Koksofen und einem Kamin. Der nördlich anschließende Abschnitt ist ungenutzt und leer.

Die Außenbereiche, die früher zur Aufzucht von Rosen und Freilandstauden genutzt wurden, liegen derzeit weitgehend brach und sind bewachsen. Im südlichen Geländeabschnitt, auf dem Flurstück 314, befindet sich ein oberirdischer 20.000-l-Heizöltank in einer Betonwanne. Der Behälter wurde leergetankt und seit Stilllegung der Gewächshäuser nicht mehr befüllt. Eine Stilllegung mit Restentleerung, Reinigung, Entgasung und ordnungsgemäßer TÜV-Abnahme hat bislang nicht stattgefunden.

Das Gelände ist eben, leicht terrassiert und bis auf die Überbauung, die Zufahrt und den Parkplatz vor dem Wohnhaus unversiegelt. Die durchschnittliche Geländehöhe ist gemäß bereitgestellter Planunterlagen mit etwa 14,5 m ü. NN zu veranschlagen.



2.2 Geologie

Die Untersuchungsfläche liegt im Bereich sandiger bis kiessandiger Terrassenablagerungen des Rheines. An der Oberfläche werden diese örtlich von etwa 1 m – 2 m mächtigen lehmigen Hochflutablagerungen bedeckt.

Die Terrassensande und -kiessande werden von tertiären Meeresablagerungen, bei denen es sich i.d.R. um tonig-schluffige Feinsande handelt, unterlagert.

2.3 Hydrogeologie

Die im Untersuchungsgebiet verbreiteten Sande und Kiessande der Rheinterrassen stellen einen ergiebigen Grundwasserleiter dar. Die Basis wird durch die gering durchlässigen Tertiärschichten gebildet. Hauptvorfluter für das Grundwasser ist der Rhein, der etwa 1,7 km im Südwesten in westsüdwestliche Richtung abfließt.



3 AUSGEFÜHRTE ARBEITEN

3.1 Boden

Auf der Untersuchungsfläche wurden am 28.09.2000 insgesamt 5 Kleinrammbohrungen (B 1 bis B 5) ausgeführt.

Die Kleinrammbohrungen wurden i.d.R. bis in eine Tiefe von 3,0 m uGOK geführt. Aufgrund eines Bohrhindernisses (vermutlich Betonboden) in 1,5 m Tiefe mußte die Bohrung B 4 vorzeitig eingestellt werden. An den übrigen Bohrpunkten wurde das Bohrziel, die gewachsene Bodenunterlage, erreicht.

Bei den Kleinrammbohrungen wurden Sonden mit 60, 50 und 40 mm Durchmesser eingesetzt. Die Schichtenfolge der Bohrungen wurde nach DIN 4022 aufgenommen und organoleptisch auf mögliche Verunreinigungen untersucht. Das Bohrgut wurde meterweise beprobt, bei Schichtwechsel oder organoleptischen Befunden auch enger. Bei der Probenahme wurde das Probenmaterial aus der Mitte des Sondenquerschnittes entnommen. Der Randbereich, der im Kontakt mit der Sonde stand, wurde verworfen. Die Bodenproben wurden in 250 ml Weit-halsschraubdeckelgläser gefüllt, gekühlt transportiert und unter Lichtabschluß aufbewahrt. Nach jeder Probenahme wurde eine sorgfältige Reinigung bzw. Dekontamination der Gerätschaften durchgeführt.

Die Kleinrammbohrungen wurden entsprechend der angetroffenen örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf mögliche Schadstoffeintragsstellen verteilt. Demnach ergaben sich folgende Zuordnungen:

- B 1: am Heizöltank, Außenbereich
- B 2: neben Altauto, südl. Abschnitt Gewächshaus
- B 3: neben Altauto, südl. Abschnitt Gewächshaus
- B 4: ehem. Kesselhaus/Kamin, mittl. Abschnitt Gewächshaus
- B 4a: neben Kamin, nördl. Abschnitt Gewächshaus
- B 5: nördl. Abschnitt Gewächshaus

Ausgewählte Bodenproben wurden in der Originalsubstanz auf den Gehalt an Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) und polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK n. EPA) untersucht. Weiterhin erfolgte an einer zusammengestellten Mischprobe aus dem obersten erbohrten Bodenabschnitt (Auffüllmaterial/Oberboden) eine Untersuchung gemäß den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).



Zusätzlich wurde im Bereich der vormalig gärtnerisch genutzten Flächen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der bestehenden und ehemaligen Gewächshäuser, gemäß BBodSchV mittels insgesamt 10 Einstichen bis 0,6 m Tiefe oberflächennahes Probenmaterial gewonnen und zu teufenbezogenen Mischproben (0,00 - 0,10 m uGOK, 0,10 - 0,35 m uGOK und 0,35 - 0,60 m uGOK) zusammengestellt. Die Mischproben aus den Teufenbereich 0,00 - 0,10 m und 0,10 - 0,35 m wurden anschließend im Labor auf ihren Gehalt an Organochlorpestiziden (Pflanzenschutzmitteln) untersucht.

In Tabelle 3.1.1 ist das Untersuchungsprogramm zusammengestellt.

Tabelle 3.1.1: Untersuchungsprogramm

Bohrung	Datum	Endteufe [m uGOK]	Gesamt- anzahl Proben EP/MP	Analytikumfang			
				KW (IR)	PAK (16)	LAGA (MP)	PBSM
B 1	28.09.00	3,00	4 EP	2	-	x	-
B 2	28.09.00	3,00	4 EP	1		x	-
B 3	28.09.00	3,00	4 EP	1		x	-
B 4	28.09.00	1,50	1 EP	1	1	-	-
B 4a	28.09.00	3,00	4 EP	1	1	x	-
B 5	28.09.00	3,00	4 EP	-	-	x	-
Einstiche	28.09.00	0,00 - 060	3 MP	-	-	1	2
Σ 5 KRB		16,50	21	6	2	1	-
10 Ein- stiche		6,00	3 MP	-	-	-	2

KRB: Kleinrammbohrung

EP: Einzelproben

MP: Mischproben

PBSM: Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, z. B. HCH, HCB, Aldrin etc.

3.2 Bodenluft

Zur Erkundung der Bodenluft wurden die Bohrungen B 2, B 4a und B 5 zu Bodenluftpegeln (DN 25) ausgebaut. Die Filterstrecke lag jeweils in der Tiefenlage von 1,00 m bis 2,00 m uGOK. Der Ringraum der Bodenluftpegel wurde bis 0,10 m oberhalb der Filterstrecke mit Filterkies verfüllt. Der restliche Bohrlochbereich wurde bis zur Geländeoberkante mit hochquellfähigen Tonpellets (Quellton, Bentonit) abdichtet. Die Quelltonschichten wurden, um einen



Einfluß der atmosphärischen Luft zu unterbinden, mit einer Mächtigkeit von mindestens 0,80 m ausgeführt. Der Ausbau der Bodenluftpegel ist der Profildarstellung im Anhang (Anlage 4) zu entnehmen.

Nach ausreichender Quellzeit des Bentonits wurden die Bodenluftpegel am 02.10.2000 beprobt.

Vor der eigentlichen Probenahme wurden die Bodenluftpegel klargepumpt, d. h. es wurde mindestens das 3-fache Pegelvolumen abgepumpt. Im Anschluß wurde jeweils ein Bodenluftvolumen von 1.000 ml mit einem Volumenstrom von 200 ml/min auf ein Aktivkohleröhrchen gezogen. Die Probenahmeprotokolle liegen in der Anlage 5 bei.

Die entnommenen Proben wurden kühl und unter Lichtabschluß transportiert. Anschließend erfolgte im Labor die chemische Untersuchung auf monoaromatische Verbindungen (BTEXN) und leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW).



4 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

4.1 Bodenaufbau

Im Zuge der Bohrarbeiten wurde im Bereich der Bohrungen B 1 und B 4 Auffüllmaterial angetroffen. Bei der Untersuchungsstelle B 1 reicht dieses bis etwa 0,5 m unter Gelände und setzt sich aus geogenem Boden mit Beimengungen von Betonbruchstücken, Schotter und Keramikbruchstücken zusammen. Im ehem. Kesselhaus (B 4) wurde bis zu einem Bohrhindernis aus Beton in einer Tiefe von 1,5 m unter Gelände ebenfalls Auffüllmaterial erbohrt. Hierbei handelt es sich um vorwiegend sandiges Material mit Fremdstoffbeimengungen von z. B. Bauschutt und Beton, Glas und Asche. An der Oberfläche sind darin auch Pflanzenreste festgestellt worden.

An den übrigen Bohrpunkten lagert an der Geländeoberfläche eine etwa 0,3 m mächtige Schicht aus schluffigem Oberboden mit Pflanzenresten. Unterhalb der Auffüllung bzw. des Oberbodens folgten bis zu einer Teufe von durchschnittlich etwa 2,00 – 2,50 m uGOK schluffige Feinsande von brauner Farbe. Tiefer liegende Abschnitte des erbohrten Bodenprofils werden bis zur jeweiligen Endteufe von 3,0 m relativ einheitlich von braunen bis hellgrau-braunen Sanden aufgebaut in denen nur noch deutlich untergeordnet bindige Einlagerungen auftreten. Am Ansatzpunkt der Bohrung B 1 wurde zwischen 2,0 m und 2,5 m uGOK noch eine schluffig-tonige Zwischenschicht erbohrt.

Im Zuge einer organoleptischen Prüfung des Bohrgutes ergaben sich neben dem aufgeführten Fremdstoffinhalt keine weiteren Auffälligkeiten, z. B. in Form von Fremdgerüchen.

Ab Bohrtiefen zwischen 2,8 m und 2,9 m unter Gelände wurde eine stark erhöhte Bodenfeuchte festgestellt. Hierbei handelt es sich voraussichtlich um die grundwassererfüllte Bodenzone.



4.2 Ergebnisse der chemischen Untersuchungen

4.2.1 Bewertungskriterien

Die Bodenluftergebnisse werden mit den Prüfwerten der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) verglichen, die für eine Bewertung aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorgeschlagen worden sind. Bei einer Unterschreitung der Prüfwerte gilt ein Gefahrenverdacht i.d.R. als ausgeräumt.

Die Bewertung der Ergebnisse der Feststoffanalysen für oberflächennahe Proben (0,00 m bis 1,00 m) erfolgt im Hinblick auf eine Abschätzung der Gefährdungen über den Direktpfad unter Verwendung der Bodenprüfwerte des MURL-Erlasses sowie der Bundesbodenschutzverordnung. Herangezogen werden die Prüfwerte für eine gewerblich-industrielle Nutzung. Zusätzlich sind im Hinblick auf eine zukünftige Umnutzung die Prüfwerte für Kinderspielflächen (im Sinne einer multifunktionalen Nutzung) mit aufgeführt.

Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung anhand der Zuordnungswerte der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und der Prüfwerte der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Die LAGA-Werte sind für eine Einstufung hinsichtlich der Wiederverwertbarkeit von Böden konzipiert worden. Das Z 2-Niveau entspricht dabei einer Wiedereinbaumöglichkeit mit definierten technischen Sicherungsvorkehrungen. Die LAWA-Prüfwerte ermöglichen die Bewertung von Analyseergebnissen im Hinblick auf Gefährdungspotentiale für das Schutzgut Grundwasser.

4.2.2 Bodenluft

In Tabelle 4.2.1 sind die Analyseergebnisse der Bodenluftprobe aufgeführt.

Tabelle 4.2.1: Untersuchte Bodenluftproben

Sondierung	Probennummer	Entnahmetiefe von ... bis [m uGOK]	Analyseergebnisse [mg/m³]	
			BTEXN	LHKW
LAWA-Liste, Prüfwerte			5 - 10	5 - 10
B 2	BL 2	1,00 - 2,00	1,16	0,65
B 4a	BL 4a	1,00 - 2,00	0,32	0,37
B 5	BL 5	1,00 - 2,00	0,27	0,29



Wie aus der tabellarischen Übersicht ersichtlich wird, sind zwar in allen untersuchten Proben Spuren an BTEXN und LHKW nachgewiesen worden, die Vergleichswerte nach LAWA werden jedoch durch die ermittelten Konzentrationen nicht erreicht oder überschritten.

4.2.3 Boden

In Tabelle 4.2.2 sind die Analysenergebnisse der Feststoffproben aufgeführt.

Tabelle 4.2.2: Analysenergebnisse, Einzelproben und Oberflächenproben

Proben-Nr.	Entnahme- tiefe von ... bis [m uGOK]	Analysenergebnisse [mg/kg TS]						
		HCH	HCB	Aldrin	DDT	KW (IR)	PAK (16)	Benzo(a)- pyren
BBodSchV	Gewerbe-/Industrie	400	200	10*	200*	-	-	12
	Kinderspielflächen	5	4	2	40	-	-	2
MURL-Erlaß (G/I)		-	-	-	-	-	-	10
LAWA o. Prüfwert		-	-	-	-	1.000	10	-
LAGA-Liste (Z 2)		-	-	-	-	1.000	20	-
B 1.01	0,00 – 0,50	-	-	-	-	< 50	-	-
B 1.05	2,50 – 3,00	-	-	-	-	< 50	-	-
B 2.01	0,00 – 0,30	-	-	-	-	< 50	-	-
B 3.01	0,00 – 0,20	-	-	-	-	< 50	-	-
B 4.01	0,00 – 1,50	-	-	-	-	< 50	3.700	140
B 4a.01	0,00 – 0,30	-	-	-	-	< 50	1,1	0,09
Oberflä- chenprobe	0,00 – 0,10	n.n.	0,007	n.n.	0,021**	-	-	-
Oberflä- chenprobe	0,10 – 0,35	n.n.	0,005	n.n.	0,006**	-	-	-

* Prüfwerte für Park- und Freizeitanlagen, für Gewerbe-/Industriegebiete existiert kein Prüfwert

** als Summe aus 2,4-DDT und 4,4-DDT

n. n.: nicht nachweisbar

fett: ≥ Prüfwerte n. LAGA (Z 2), MURL oder BBodSchV. Hervorhebung von Überschreitungen nach MURL und BBodSchV nur im Teufenbereich 0,00 - 1,00 m



Tabelle 4.2.3: Analysenergebnisse in der Originalsubstanz, Mischprobe Auffüllmaterial

Parameter	Einheit	Meßwerte	LAGA-Zuordnungswerte				LAWA	MURL	BBodSchV
		MP B 1 – B 5	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2	oberer Prüfwert	Prüfwert Gewerbe/ Industrie	Prüfwert Gewerbe/ Industrie
pH-Wert ¹			5,5 - 8	5,5 - 8	5 - 9				
Blei	mg/kg	45	100	200	300	1.000		2.000	2.000
Cadmium	mg/kg	0,4	0,6	1	3	10		60	60
Chrom	mg/kg	29	50	100	200	600		500	1.000
Kupfer	mg/kg	23	40	100	200	600		3.000	
Nickel	mg/kg	9	40	100	200	600		600	900
Zink	mg/kg	130	120	300	500	1.500		2.000	
Arsen	mg/kg	7	20	30	50	150		200	140
Quecksilber	mg/kg	0,2	0,3	1	3	10		40	80
Thallium	mg/kg	< 1	0,5	1	3	10		30	
Cyanid ges.	mg/kg	6	1	10	30	100			
MKW	mg/kg	< 50	100	300	500	1.000	1.000		
PAK n. EPA	mg/kg	1,2	1	5 ²	15 ³	20	10		
BaP	mg/kg	0,15		< 0,5	< 1,0			10	12
BTEX	mg/kg	n.n.	< 1	1	3	5	10		
LHKW	mg/kg	n.n.	< 1	1	3	5	5		
EOX	mg/kg	0,5	1	3	10	15			
PCB n. Balls.	mg/kg	0,011	0,02	0,1	0,5	1		3	40

- ¹ Niedrigere pH-Werte stellen allein kein Ausschlußkriterium dar. Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen
- ² Einzelwerte für Naphthalin und Benzo(a)pyren jeweils < 0,5
- ³ Einzelwerte für Naphthalin und Benzo(a)pyren jeweils < 1,0

Tabelle 4.2.4: Analysenergebnisse im Eluat, Mischprobe Auffüllmaterial

Parameter	Einheit	Meßwerte	LAGA-Zuordnungswerte				LAWA	BBodSchV
		MP B 1 – B 5	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2	oberer Prüfwert	Prüfwert Boden-GW
pH-Wert ¹		7,9	6,5 - 9	6,5 - 9	6 - 12	5,5 - 12		
Leitfähigkeit	µS/cm	235	500	500	1.000	1.500		
Blei	µg/l	< 1	20	40	100	200	40	25
Cadmium	µg/l	0,2	2	2	5	10	5	5
Chrom	µg/l	15	15	30	75	150	50	50
Kupfer	µg/l	8	50	50	150	300	50	50
Nickel	µg/l	1	40	50	150	200	50	50



Parameter	Einheit	Meßwerte	LAGA-Zuordnungswerte				LAWA	BBodSchV
			Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2	oberer Prüfwert	Prüfwert Boden-GW
Zink	µg/l	< 10	100	100	300	600	300	500
Arsen	µg/l	3,5	10	10	40	60	10	10
Quecksilber	µg/l	0,05	0,2	0,2	1	2	1	1
Thallium	µg/l	< 10	< 1	1	3	5		
Cyanid ges. ¹	µg/l	< 2	< 10	10	50	100	50	50
Phenolindex ³	µg/l	< 1	< 10	10	50	100	20	
Chlorid	mg/l	1,7	10	10	20	30		
Sulfat	mg/l	8,6	50	50	100	150		

- ¹ Niedrigere pH-Werte stellen allein kein Ausschlußkriterium dar. Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen
- ² Verwertung für Z 2 > 100 mg/l ist zulässig, wenn Z 2 Cyanid (leicht freisetzbar) < 50 µg/l.
- ³ Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Höhere Gehalte, die auf Huminstoffe zurückzuführen sind, stellen kein Ausschlußkriterium dar.

Mineralölkohlenwasserstoffe (IR-KW H18) sind im Zuge der Analysen in keiner der untersuchten Bodenproben nachgewiesen worden. Die Messungen auf polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK n. EPA, PAK 16) haben in der Probe B 4a.01 einen als geringfügig erhöht einzustufenden Meßwert ergeben. Überschreitungen der herangezogenen Vergleichswerte ergeben sich hierdurch und auch durch den Meßwert für den Einzelparameter Benzo(a)pyren nicht. Demgegenüber ist in der Probe B 4.01 (Auffüllung ehem. Kesselhaus) mit 3.700 mg/kg ein deutlich erhöhter Meßwert ermittelt worden, der um ein Mehrfaches oberhalb der entsprechenden Vergleichswerte liegt (z. B. LAGA Z 2: 20 mg/kg, LAWA ob. Prüfwert: 10 mg/kg). Die Konzentration des toxischen Einzelparameters Benzo(a)pyren liegt mit 140 mg/kg deutlich oberhalb der Bodenprüfwerte nach MURL/BBodSchV (10 mg/kg bzw. 12 mg/kg). Die Verteilung der PAK-Einzelparameter zeigt eine Dominanz an mittel- bis schwerflüchtigen Verbindungen.

Die Untersuchung der Mischprobe nach LAGA hat ein als niedrig einzustufendes Schadstoffniveau ergeben. Lediglich vereinzelt werden die entsprechenden Z 0-Werte überschritten, so daß die Probe insgesamt als Z 1.1 einzustufen ist.

Die Untersuchung der teufenbezogenen Mischproben auf Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel hat ebenfalls niedrige Schadstoffgehalte ergeben. Die mittels GC-ECD nachgewiesenen Konzentrationen liegen zwischen der jeweiligen Nachweisgrenzen und einem Maximalwert von 110 µg/kg (entsprechend 0,11 mg/kg) für den Einzelstoff Endrin, ein Insektizid und Rodentizid. Der Einsatz ist in der Bundesrepublik verboten. Bodenprüfwerte existieren hierzu nicht. Die in der BBodSchV für die Gruppe der Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel angegebenen Bodenprüfwerte werden durch die ermittelten Meßwerte durchweg nicht erreicht oder überschritten. Insgesamt ist anzuführen, daß das Bela-



stungsniveau mit zunehmender Teufe abnimmt, d. h. in der Probe aus dem Teufenbereich 0,10 - 0,35 m wurden durchweg niedrigere Meßwerte ermittelt als in der Probe aus dem Teufenbereich 0,00 - 0,10 m.

Im Kontaminationsplan (Anlage 3.2.) sind die Proben mit erhöhten Meßwerten > LAGA Z2 dargestellt.



5 GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG

Das Untersuchungsgrundstück Fa. Zweering, An der Laak 1 in Emmerich-Hüthum liegt im Bereich des Bebauungsplan-Gebietes H14/3 (Kley'sche Straße). Es weist eine Größe von 6.260 m² auf und wurde bis vor ca. 10-15 Jahren als Gärtnereigrundstück genutzt.

Auf der Fläche befinden sich derzeit ein Wohn-/und Geschäftshaus (Blumenhandlung), teilweise zurückgebaute Gewächshäuser mit Kesselhaus sowie ein nicht mehr genutzter oberirdischer Heizöltank in einer Betonwanne. Der Großteil der Fläche lag zum Zeitpunkt der Untersuchungen brach. Innerhalb eines Gewächshauses lagerten Abfälle und Reststoffe, darunter auch Alautos.

Auf der Fläche wurden insgesamt 5 Kleinrammbohrungen (B 1 bis B 5), bis zu einer maximalen Endteufe von 3,00 m uGOK niedergebracht. Eine Bohrung mußte aufgrund eines Betonhindernisses in 1,5 m Tiefe neu angesetzt werden. Insgesamt 3 Bohrungen wurden als Bodenluftpegel ausgebaut. Die Mehrzahl der Bohrungen wurde unter Berücksichtigung möglicher Schadstoffeintragsstellen (z. B. Heizöl-Lagertank, Alautos, Kesselhaus) auf der Fläche verteilt. Zusätzlich wurden flächenhaft Einstiche bis in eine Tiefe von 0,6 m durchgeführt, um Probenmaterial aus oberflächennahen Bodenschichten auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln zu untersuchen.

Im Bereich des ehem. Kesselhauses wurde Auffüllungsmaterial bis in eine maximale Tiefe von 1,50 m uGOK erbohrt, welches sich aus sandigem Material mit Beimengungen von Bauschutt- und Betonresten, Glas, Pflanzenresten und Asche zusammensetzte. Im Außenbereich ergab sich am Lagertank eine Auffüllmächtigkeit von ca. 0,5 m wobei Betonreste, Schotter und Keramikbruchstücke angetroffen wurden. Vermutlich handelt es sich hierbei um eine Arbeitsraumverfüllung.

An den übrigen Bohrpunkten wurde bis in eine mittlere Tiefe von etwa 0,3 m schluffiger Oberboden mit Pflanzenresten erbohrt. Unterhalb der Verfüllungen bzw. des Oberbodens lagerten bis in Tiefen zwischen 2,00 m und 2,50 m zunächst vorwiegend bindige Bodenschichten, die ihrerseits von Sanden unterlagert wurden. Die organoleptische Überprüfung des Bohrgutes erbrachte neben den aufgeführten Fremdstoffen keine Auffälligkeiten. Ab Bohrtiefen zwischen 2,8 m und 2,9 m uGOK wurde die grundwassergesättigte Bodenzone angetroffen.

Die genaue Lage der Kleinrammbohrungen ist in der Anlage 2 dargestellt.

Die Bodenluft wurde auf BTEXN und LHKW untersucht. Die ermittelten Schadstoffkonzentrationen sind als unauffällig einzustufen, da sie sowohl für BTEXN als auch für LHKW deutlich unterhalb der Prüfwerte nach LAWA-Liste liegen.



Ausgewählte Feststoffproben wurden auf die Parameter MKW und PAK untersucht. Zusätzlich erfolgte die Untersuchung einer Mischprobe aus den erbohrten Auffüllungen auf die Parameterliste gemäß den Technischen Regeln der LAGA. Die aus den flächenhaft verteilten Einstichen zusammengestellten Bodenmischproben wurden auf Organochlorpestizide untersucht.

Die Untersuchungen auf Mineralölkohlenwasserstoffe haben durchweg keine positiven Befunde erbracht. Somit liegen keine Hinweise auf Ölverunreinigungen, z. B. im Bereich des oberirdischen Heizöltanks oder der abgestellten Alautos, vor.

Die PAK-Untersuchungen haben für die Auffüllung im Kesselhaus (bis 1,5 m uGOK) einen deutlich erhöhten Meßwert erbracht, der die entsprechenden Vergleichswerte deutlich überschreitet. Die Verteilung der Einzelparameter zeigt eine Dominanz im mittel- bis schwerflüchtigen Bereich. Demnach ist die PAK-Belastung als relativ schwer löslich und wenig mobil einzustufen. Der Leitparameter Benzo(a)pyren liegt ebenfalls in einer Konzentration oberhalb der Vergleichswerte vor. Die Untersuchung einer Probe aus dem Oberboden nördlich des Kamins hat demgegenüber keine relevant erhöhten PAK-Meßwerte ergeben.

Die Untersuchung einer Bodenmischprobe aus dem jeweils obersten Bodenabschnitt im Bereich der Kleinrammbohrungen hat vergleichsweise niedrige Schadstoffbelastungen im Bereich Z 1.1 nach LAGA ergeben.

Belastungen durch Organochlorpestizide sind nach den teufenbezogenen Untersuchungen von zwei Mischproben zwar in Spuren nachweisbar, liegen jedoch in ihrer Größenordnung unterhalb der entsprechenden Vergleichswerte der BBodSchV. Organochlorpestizide sind typische Verunreinigungen auf Gärtnereigrundstücken, so daß die angetroffenen Belastungen der Fläche als nutzungsbedingt anzunehmen sind. Gefährdungen von Schutzgütern sind nach den vorliegenden Analysendaten nicht zu erwarten.

Die angetroffenen Verunreinigungen durch PAK im Auffüllmaterial am Kesselhaus sind vermutlich auf Auffüllungsbestandteile (z. B. Aschereste) zurückzuführen. Unter Berücksichtigung der Standort- und Schadstofffaktoren (ungenutzter Gebäudeteil, vermutlich durchgehende Betonunterlage, Überdachung, schlechte Wasserlöslichkeit) ist eine akute Gefährdung von Schutzgütern trotz der nachgewiesenen vergleichsweise hohen Belastungen nicht gegeben. Im Rahmen von geplanten Umnutzungen sollte das Material beim Rückbau separat aufgenommen, gesichert gelagert, beprobt und nach Vorlage einer Deklarationsanalytik fachgerecht entsorgt werden. Die Menge des separat zu entsorgenden Auffüllmaterials ist anhand der vorliegenden Unterlagen vorab überschlägig mit etwa 40 m³ bis 60 m³ abzuschätzen.



Darüber hinaus sollte auch die Bausubstanz des Kamins aufgrund zu erwartender Schadstoffbelastungen beim eventuellen Rückbau separat einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.

Anderweitig im Zuge von Baumaßnahmen anfallendes Aushubmaterial kann nach den vorliegenden Ergebnissen einer Mischprobenanalyse gemäß LAGA voraussichtlich einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Tauw GmbH
Beratungsbüro und Labor für
Umwelt, Technologie und Bau

Dr. Roland Arnz
Prokurist



Anlage 1
Übersichtsplan



○ Standort



Maßstab 1 : 20 000

Übersichtslageplan

Tauw GmbH
Richard-Löchel-Str. 9
47441 Moers
Tel.: 02841-14900
Fax.: 02841- 149011

Datum:	Name:
Bearb. 30.10.2000	Saman
Status	

Gefährdungsabschätzung
Kley'sche Straße
Emmerich-Hüthum

Auftraggeber

PLANEG mbH, Kleve

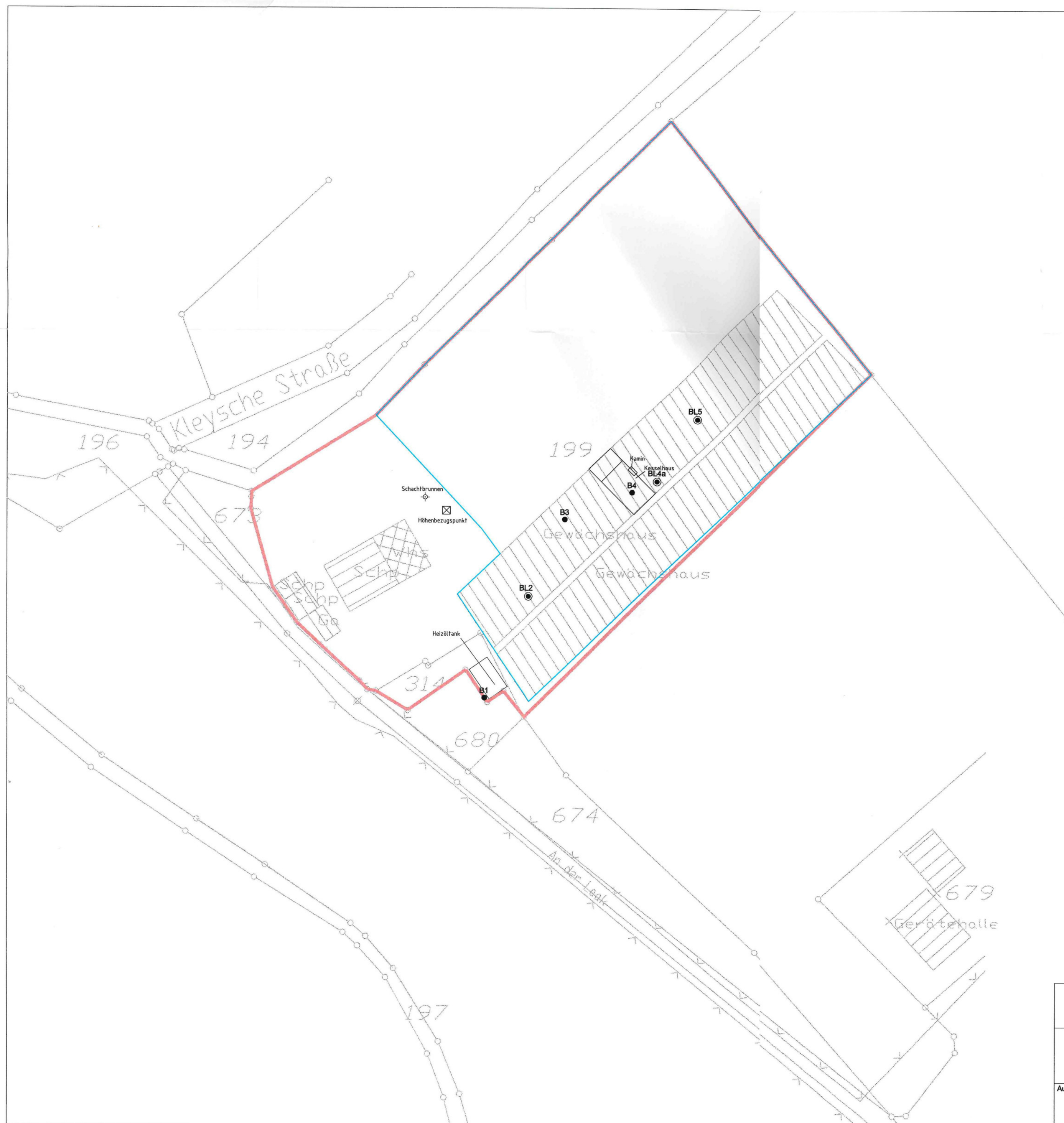
Proj.-Nr.: 2327902

Anlage: 1



Anlage 2

Lageplan der Bohrpunkte



- Legende :**
- Kleinrammbohrung
 - ⊙ Kleinrammbohrung als Bodenluftpegel ausgebaut
 - Entnahmegbereich Oberflächenmischprobe
 - Grenzen des Untersuchungsgebietes

 Tauw				Maßstab 1 : 500	
Tauw GmbH Richard-Löchel-Str. 9 47441 Moers Tel.: 02841-14900 Fax.: 02841- 149011				Lageplan der Bohrpunkte	
				Gefährdungsabschätzung Kley'sche Straße Emmerich-Hüthum	
Datum:		Name:			
Bearb. 30.10.2000		Saman			
Status:					
Grundl.: B-Plan Ausschnitt					
Vorentwurf H 14/3					
Auftraggeber				Proj.-Nr.: 2327902	
PLANEG mbH, Kleve				Anlage: 2	

Gefährdungsabschätzung
Kley'sche Straße
Emmerich-Hüthum



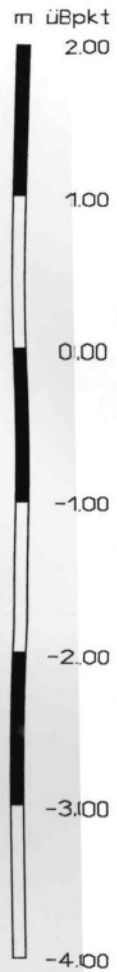
Anlage 3.1 Geologischer Schnitt

Schnitt A - A'

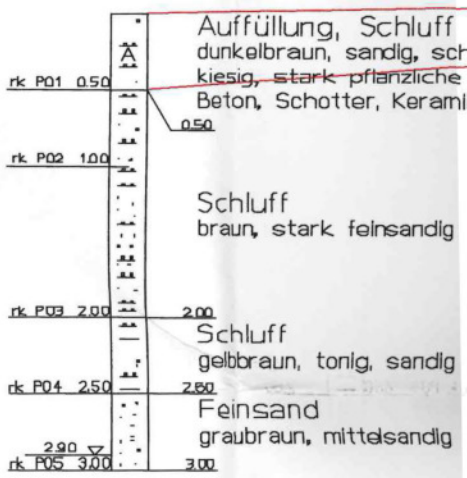
Längenmaßstab 1:250
Höhenmaßstab 1:50

Südsüdwest

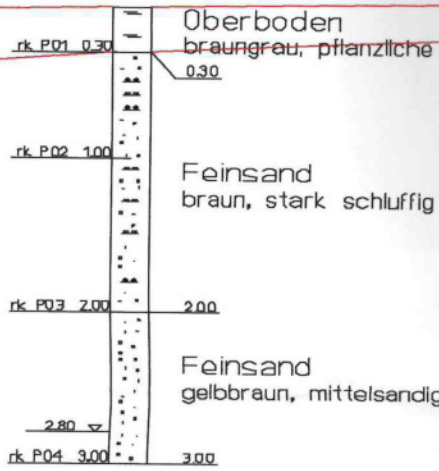
Nordnordost



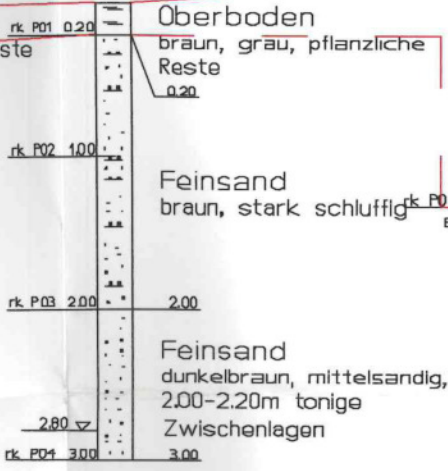
B 1
0.70 m üBpkt



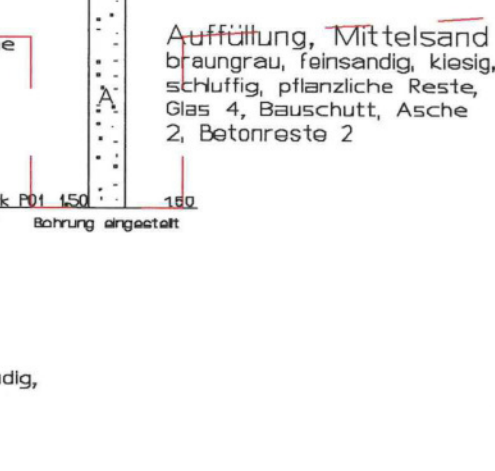
B 2
0.77 m üBpkt



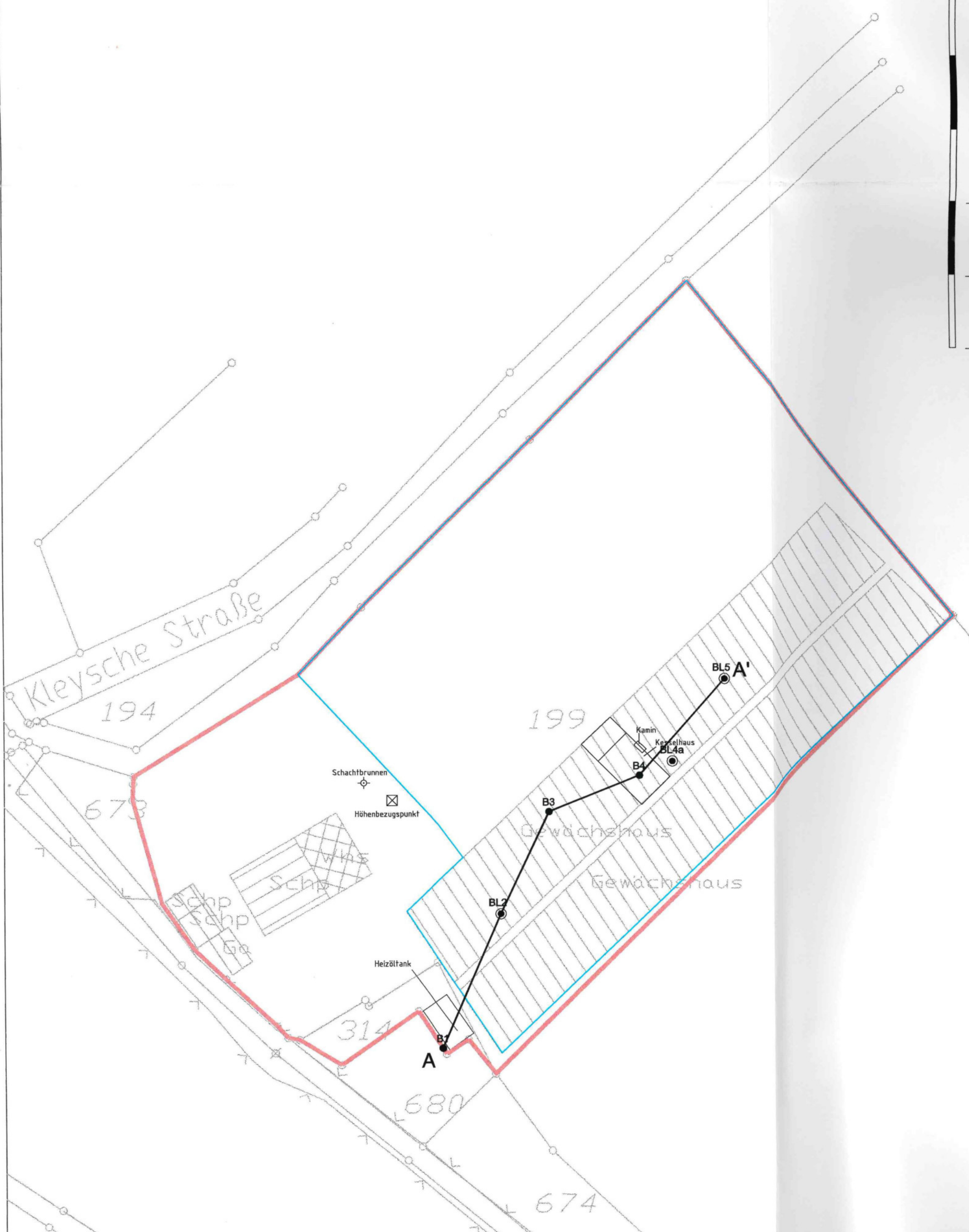
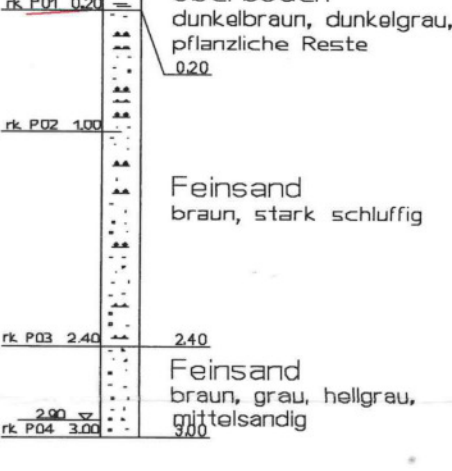
B 3
0.82 m üBpkt



B 4
1.00 m üBpkt



B 5
1.01 m üBpkt



Legende :

- Kleinrammbohrung
- Kleinrammbohrung als Bodenluftpegel ausgebaut
- Entnahmbereich Oberflächenmischprobe
- Grenzen des Untersuchungsgebietes
- Schnitte

		Maßstab 1 : 500	
Tauw GmbH Richard-Löchel-Str. 9 47441 Moers Tel.: 02841-14900 Fax.: 02841- 149011		Geologischer Schnitt	
Datum: 30.10.2000 Name: Saman Status: Bearb. Grundl.: B-Plan Ausschnitt Vorentwurf H 14/3		Gefährdungsabschätzung Kley'sche Straße Emmerich-Hüthum	
Auftraggeber PLANEG mbH, Kleve		Proj.-Nr.: 2327902	
		Anlage: 3.1	



Anlage 3.2 Kontaminationsplan



- Legende :**
- Kleinrammbohrung
 - ⊙ Kleinrammbohrung als Bodenluftpegel ausgebaut
 - Entnahmebereich Oberflächenmischprobe
 - Grenzen des Untersuchungsgebietes
 - PAK 140 Untergrundverunreinigungen (≥ LAGA Z2)

		Maßstab 1 : 500	
Tauw GmbH Richard-Löchel-Str. 9 47441 Moers Tel.: 02841-14900 Fax.: 02841- 149011		Kontaminationsplan	
Auftraggeber PLANEG mbH, Kleve		Gefährdungsabschätzung Kleysche Straße Emmerich-Hüthum	
		Proj.-Nr.: 2327902	
		Anlage: 3.2	



Anlage 4

Schichtenverzeichnisse, Bohrprofile

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Projekt-Nr.:
2327902

Anlage:
4



Vorhaben: Gefährdungsabschätzung Kley'sche Straße, Emmerich-Hüthum

Bohrung B 1 / Blatt: 1

Höhe: 0.70 m üBpkt

Datum:
28.09.2000

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung ¹⁾	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0.50	a) Auffüllung, Schluff, sandig, schwach kiesig, stark pflanzliche Reste, Beton, Schotter, Keramik					rk	P01	0.50
	b)							
	c)	d)	e) dunkelbraun					
	f)	g)	h)	i)				
2.00	a) Schluff, stark feinsandig					rk rk	P02 P03	1.00 2.00
	b)							
	c)	d)	e) braun					
	f)	g)	h)	i)				
2.50	a) Schluff, tonig, sandig					rk	P04	2.50
	b)							
	c)	d)	e) gelbbraun					
	f)	g)	h)	i)				
3.00	a) Feinsand, mittelsandig				ab 2.70m feucht, ab 2.90m naß	rk	P05	3.00
	b)							
	c)	d)	e) graubraun					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor



Vorhaben: Gefährdungsabschätzung Kley'sche Straße, Emmerich-Hüthum

Bohrung **B 2** / Blatt: 1

Höhe: 0.77 m üBpkt

Datum:
28.09.2000

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung ¹⁾	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0.30	a) Oberboden, pflanzliche Reste					rk	P01	0.30
	b)							
	c)	d)	e) braungrau					
	f)	g)	h)	i)				
2.00	a) Feinsand, stark schluffig					rk rk	P02 P03	1.00 2.00
	b)							
	c)	d)	e) braun					
	f)	g)	h)	i)				
3.00	a) Feinsand, mittelsandig				ab 2.50m feucht, ab 2.80m sehr feucht	rk	P04	3.00
	b)							
	c)	d)	e) gelbbraun					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Projekt-Nr.:
2327902

Anlage:
4



Vorhaben: Gefährdungsabschätzung Kley'sche Straße, Emmerich-Hüthum

Bohrung B 3 / Blatt: 1

Höhe: 0.82 m üBpkt

Datum:

28.09.2000

1	2					3	4	5	6	
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen					Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben			
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾						Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)	
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang		e) Farbe					
	f) Übliche Benennung		g) Geologische Benennung ¹⁾		h) ¹⁾ Gruppe					i) Kalk- gehalt
0.20	a) Oberboden, pflanzliche Reste						rk	P01	0.20	
	b)									
	c)		d)		e) braun, grau					
	f)		g)		h)					i)
2.00	a) Feinsand, stark schluffig						rk rk	P02 P03	1.00 2.00	
	b)									
	c)		d)		e) braun					
	f)		g)		h)					i)
3.00	a) Feinsand, mittelsandig, 2.00-2.20m tonige Zwischenlagen					ab 2.20m feucht, ab 2.80m sehr feucht	rk	P04	3.00	
	b)									
	c)		d)		e) dunkelbraun					
	f)		g)		h)					i)
	a)									
	b)									
	c)		d)		e)					
	f)		g)		h)					i)
	a)									
	b)									
	c)		d)		e)					
	f)		g)		h)					i)

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Projekt-Nr.:
2327902

Anlage:
4



Vorhaben: Gefährdungsabschätzung Kley'sche Straße, Emmerich-Hüthum

Bohrung B 4 / Blatt: 1

Höhe: 1.00 m üBpkt

Datum:
28.09.2000

1	2				3		4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges		Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾						Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe						
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung ¹⁾	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt					
1.50	a) Auffüllung, Mittelsand, feinsandig, kiesig, schluffig, pflanzliche Reste, Glas 4, Bauschutt, Asche 2,				Bohrung eingestellt		rk	P01	1.50
	b) Betonreste 2								
	c)	d)	e) braungrau						
	f)	g)	h)	i)					
2.00	a)								
	b)								
	c)	d)	e)						
	f)	g)	h)	i)					
2.50	a)								
	b)								
	c)	d)	e)						
	f)	g)	h)	i)					
3.00	a)								
	b)								
	c)	d)	e)						
	f)	g)	h)	i)					
3.50	a)								
	b)								
	c)	d)	e)						
	f)	g)	h)	i)					
4.00	a)								
	b)								
	c)	d)	e)						
	f)	g)	h)	i)					
4.50	a)								
	b)								
	c)	d)	e)						
	f)	g)	h)	i)					

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Tauw GmbH Richard-Löchel-Str.9 47441 Moers Tel.: 0 28 41/14 90-0 Fax: 0 28 41/14 90-11				Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Projekt-Nr.: 2327902 Anlage: 4			
Vorhaben: Gefährdungsabschätzung Kley'sche Straße, Emmerich-Hüthum											
Bohrung B 4a / Blatt: 1								Höhe: 1.02 m üBpkt		Datum: 28.09.2000	
1	2				3		4	5	6		
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges		Entnommene Proben				
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾						Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe								
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung ¹⁾	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt							
0.30	a) Oberboden, schwach pflanzliche Reste						rk	P01	0.30		
	b)										
	c)	d)	e) braun dunkelgrau								
	f)	g)	h)	i)							
2.20	a) Feinsand, stark schluffig						rk rk	P02 P03	1.00 2.20		
	b)										
	c)	d)	e) braun								
	f)	g)	h)	i)							
3.00	a) Feinsand, mittelsandig				feucht, ab 2.90m sehr feucht		rk	P04	3.00		
	b)										
	c)	d)	e) hellbraun, grau								
	f)	g)	h)	i)							
	a)										
	b)										
	c)	d)	e)								
	f)	g)	h)	i)							
	a)										
	b)										
	c)	d)	e)								
	f)	g)	h)	i)							

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Tauw GmbH Richard-Löchel-Str.9 47441 Moers Tel.: 0 28 41/14 90-0 Fax: 0 28 41/14 90-11			Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben			Projekt-Nr.: 2327902 Anlage: 4					
Vorhaben: Gefährdungsabschätzung Kley'sche Straße, Emmerich-Hüthum											
Bohrung B 5 / Blatt: 1								Höhe: 1.01 m üBpkt		Datum: 28.09.2000	
1	2				3		4	5	6		
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges		Entnommene Proben				
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾						Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe								
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung ¹⁾	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk-gehalt							
0.20	a) Oberboden, pflanzliche Reste						rk	P01	0.20		
	b)										
	c)	d)	e) dunkelbraun dunkelgrau								
	f)	g)	h)	i)							
2.40	a) Feinsand, stark schluffig						rk rk	P02 P03	1.00 2.40		
	b)										
	c)	d)	e) braun								
	f)	g)	h)	i)							
3.00	a) Feinsand, mittelsandig				feucht, ab 2.90m naß		rk	P04	3.00		
	b)										
	c)	d)	e) braun, grau hellgrau								
	f)	g)	h)	i)							
	a)										
	b)										
	c)	d)	e)								
	f)	g)	h)	i)							
	a)										
	b)										
	c)	d)	e)								
	f)	g)	h)	i)							

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Legende

	Kies			steinig
	Feinkies			humos
	Mittelkies			torfig
	Grobkies			organisch
	Sand			pflanzliche Reste
	Feinsand		1 = sehr schwach	
	Mittelsand		2 = schwach	
	Grobsand		4 = stark	
			5 = sehr stark	

Gefährdungsabschätzung Kley'sche Straße, Emmerich-Hüthum



Tauw GmbH
Richard-Löchel-Str. 9
47441 Moers
Tel.: 0 28 41/14 90-0
Fax: 0 28 41/14 90-11

Projekt-Nr.: 2327902

Datum (Probenahme):
28.09.2000

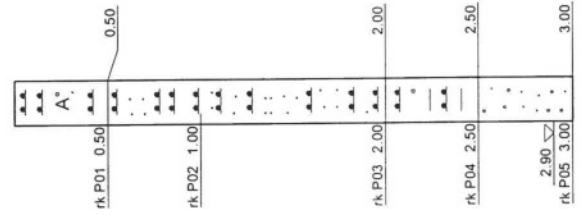
Anlage-Nr.: 4

m üBpkt
2.00

B 1

0.70 m üBpkt

Auffüllung, Schluff
dunkelbraun, sandig, schwach
kiesig, stark pflanzliche Reste,
Beton, Schotter, Keramik



Schluff
braun, stark feinsandig

Schluff
gelbbraun, tonig, sandig

Feinsand
graubraun, mittelsandig

Gefährdungsabschätzung
Kley'sche Straße, Emmerich-Hüthum



Tauw GmbH
Richard-Löchel-Str. 9
47441 Moers
Tel.: 0 28 41/14 90-0
Fax: 0 28 41/14 90-11

Projekt-Nr.: 2327902

Datum (Probenahme):
28.09.2000

Anlage-Nr.: 4

m üBpkt
2.00

B 2

0.77 m üBpkt

Oberboden
braungrau, pflanzliche Reste

rk P01 0.30 0.30

Feinsand
braun, stark schluffig

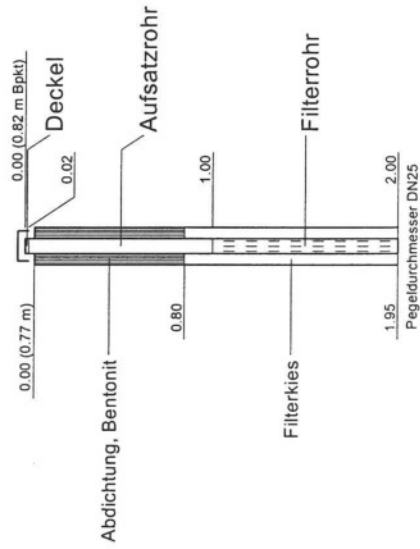
rk P02 1.00 1.00

Feinsand
gelbbraun, mittelsandig

rk P03 2.00 2.00

rk P04 3.00 3.00

BL 2



Gefährdungsabschätzung Kley'sche Straße, Emmerich-Hüthum



Tauw GmbH
Richard-Löchel-Str. 9
47441 Moers
Tel.: 0 28 41/14 90-0
Fax: 0 28 41/14 90-11

Projekt-Nr.: 2327902

Datum (Probenahme):
28.09.2000

Anlage-Nr.: 4

m üBpkt
2.00

1.00

0.00

-1.00

-2.00

-3.00

-4.00

B 3

0.82 m üBpkt

rk P01 0.20
Oberboden
braun, grau, pflanzliche
Reste

rk P02 1.00
Feinsand
braun, stark schluffig

rk P03 2.00
Feinsand
dunkelbraun, mittelsandig,
2.00-2.20m tonige Zwischenlagen

rk P04 3.00

B 4

1.00 m üBpkt

A:
Auffüllung, Mittelsand
braungrau, feinsandig, kiesig,
schluffig, pflanzliche Reste,
Glas 4, Bauschutt, Asche
2, Betonreste 2

rk P01 1.50
Bohrung eingestellt
1.50



Tauw GmbH
Richard-Löchel-Str. 9
47441 Moers
Tel.: 0 28 41/14 90-0
Fax: 0 28 41/14 90-11

Gefährdungsabschätzung Kley'sche Straße, Emmerich-Hüthum

Projekt-Nr.: 2327902

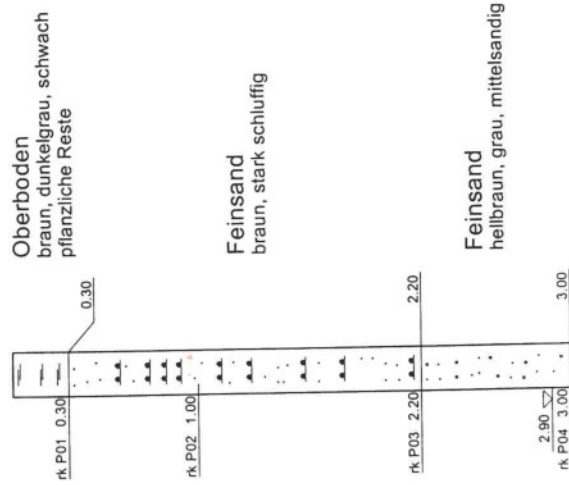
Datum (Probenahme):
28.09.2000

Anlage-Nr.: 4

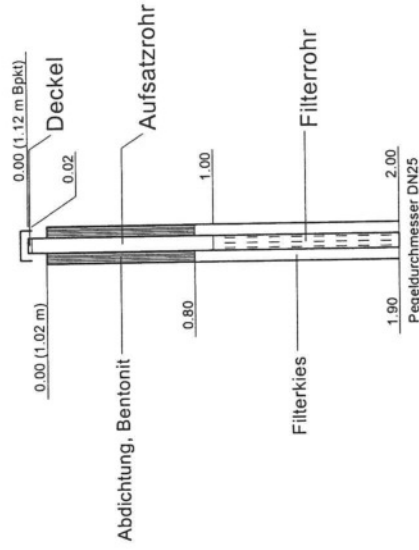
m üBpkt
2.00

B 4a

1.02 m üBpkt



BL 4a



Gefährdungsabschätzung Kley'sche Straße, Emmerich-Hüthum



Tauw GmbH
Richard-Löchel-Str. 9
47441 Moers
Tel.: 0 28 41/14 90-0
Fax: 0 28 41/14 90-11

Projekt-Nr.: 2327902
Datum (Probenahme): 28.09.2000
Anlage-Nr.: 4

m üBpkt
2.00

B 5

1.01 m üBpkt

Oberboden
dunkelbraun, dunkelgrau,
pflanzliche Reste

0.20

rk P01 0.20

rk P02 1.00

Feinsand
braun, stark schluffig

rk P03 2.40

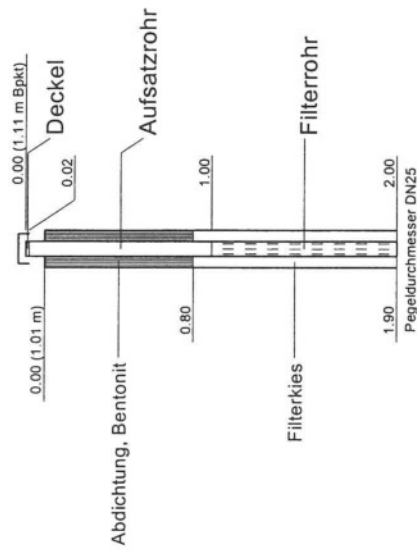
Feinsand
braun, grau, hellgrau, mittelsandig

2.40

3.00

rk P04 3.00

BL 5



Gefährdungsabschätzung
Kley'sche Straße, Emmerich-Hüthum



Tauw GmbH
Richard-Löchel-Str. 9
47441 Moers
Tel.: 0 28 41/14 90-0
Fax: 0 28 41/14 90-11

Projekt-Nr.: 2327902

Datum (Probenahme):
28.09.2000

Anlage-Nr.: 4



Anlage 5

Probenahmeprotokolle Bodenluft

Probenahmeprotokoll für Bodenluft

Projekt-Name: Emmerich Projekt-Nr.: 2327902

Auftraggeber: PLANEG Eigentümer: H. zweering

Datum: Tag 02 Monat 10 Jahr 2000 Uhrzeit _____

Ansatzpunkt / Pegelbezeichnung: BL 2

Art der Entnahmestelle: ☒ Pegel ☐ Sonde

Pegel-/Sondendurchmesser [cm]: 2,5 Probenahmetiefe: _____ m uGOK

Filterlage von 2,0 bis 3,0 m uPOK (Pegeloberkante)

Klarpumpen

Volumenstrom [ml/min]: 1000 Zeit [min]: 6 Gesamtvol. [ml]: 6000

Art der Probenahme:

☒ Aktivkohle*

Volumenstrom [ml/min]: 200 Zeit [min]: 5 Gesamtvol. [ml]: 1000

☐ Gasmaus /-sack (Bestimmung der Hauptkomponenten)

☐ Halbquantitative Bestimmung [Dräger-Röhrchen für Kurzzeitmessung]

Parameter: _____ Hubzahl: n = _____ Konzentration [ppm]: _____

Parameter: _____ Hubzahl: n = _____ Konzentration [ppm]: _____

Parameter: _____ Hubzahl: n = _____ Konzentration [ppm]: _____

☐ Vor-Ort-Bestimmung der Hauptkomponenten

Sauerstoff, O₂ [Vol-%]: _____ Kohlendioxid, CO₂ [Vol-%]: _____

Methan, CH₄ [Vol-%]: _____ Schwefelwasserstoff, H₂S [Vol-%]: _____

Luftdruck [hPa]: 999 Lufttemperatur [°C]: 18,5

Sonstiges: _____

Wahrnehmungen / Bemerkungen: _____

Probenehmer: hzt

Unterschrift: _____

* Aktivkohle: opt. Volumenstrom = 200ml/min; opt. Gesamtvolumen = 1.000ml

Probenahmeprotokoll für Bodenluft

Projekt-Name: Emmetich Projekt-Nr.: 2327902

Auftraggeber: PLANE6 Eigentümer: H. Zwerling

Datum: Tag 02 Monat 10 Jahr 2000 Uhrzeit _____

Ansatzpunkt / Pegelbezeichnung: BL 4a

Art der Entnahmestelle: ☒ Pegel ☐ Sonde

Pegel-/Sondendurchmesser [cm]: 2,5 Probenahmetiefe: _____ m uGOK

Filterlage von 2,0 bis 3,0 m uPOK (Pegeloberkante)

Klarpumpen

Volumenstrom [ml/min]: 1000 Zeit [min]: 6 Gesamtvolumen [ml]: 6000

Art der Probenahme:

☒ Aktivkohle*

Volumenstrom [ml/min]: 200 Zeit [min]: 5 Gesamtvolumen [ml]: 1000

☐ Gasmaus /-sack (Bestimmung der Hauptkomponenten)

☐ Halbquantitative Bestimmung [Dräger-Röhrchen für Kurzzeitmessung]

Parameter: _____ Hubzahl: n = _____ Konzentration [ppm]: _____

Parameter: _____ Hubzahl: n = _____ Konzentration [ppm]: _____

Parameter: _____ Hubzahl: n = _____ Konzentration [ppm]: _____

☐ Vor-Ort-Bestimmung der Hauptkomponenten

Sauerstoff, O₂ [Vol-%]: _____ Kohlendioxid, CO₂ [Vol-%]: _____

Methan, CH₄ [Vol-%]: _____ Schwefelwasserstoff, H₂S [Vol-%]: _____

Luftdruck [hPa]: 1001 Lufttemperatur [°C]: 17,7

Sonstiges: _____

Wahrnehmungen / Bemerkungen: _____

Probenehmer: _____

Unterschrift: _____

* Aktivkohle: opt. Volumenstrom = 200ml/min; opt. Gesamtvolumen = 1.000ml

Probenahmeprotokoll für Bodenluft

Projekt-Name: Emmerich Projekt-Nr.: 232 7902

Auftraggeber: PLANEG Eigentümer: H. Zweeting

Datum: Tag 02 Monat 10 Jahr 2000 Uhrzeit _____

Ansatzpunkt / Pegelbezeichnung: BL 5

Art der Entnahmestelle: ☒ Pegel ☐ Sonde

Pegel-/Sondendurchmesser [cm]: _____ Probenahmetiefe: _____ m uGOK

Filterlage von 2,0 bis 3,0 m uPOK (Pegeloberkante)

Klarpumpen

Volumenstrom [ml/min]: 1000 Zeit [min]: 6 Gesamtvolumen [ml]: 6000

Art der Probenahme:

☒ Aktivkohle*

Volumenstrom [ml/min]: 200 Zeit [min]: 5 Gesamtvolumen [ml]: 1000

☐ Gasmaus /-sack (Bestimmung der Hauptkomponenten)

☐ Halbquantitative Bestimmung [Dräger-Röhrchen für Kurzzeitmessung]

Parameter: _____ Hubzahl: n = _____ Konzentration [ppm]: _____

Parameter: _____ Hubzahl: n = _____ Konzentration [ppm]: _____

Parameter: _____ Hubzahl: n = _____ Konzentration [ppm]: _____

☐ Vor-Ort-Bestimmung der Hauptkomponenten

Sauerstoff, O₂ [Vol-%]: _____ Kohlendioxid, CO₂ [Vol-%]: _____

Methan, CH₄ [Vol-%]: _____ Schwefelwasserstoff, H₂S [Vol-%]: _____

Luftdruck [hPa]: 1001 Lufttemperatur [°C]: 17,1

Sonstiges: _____

Wahrnehmungen / Bemerkungen: _____

Probennehmer: hzt Unterschrift: _____

* Aktivkohle: opt. Volumenstrom = 200ml/min; opt. Gesamtvolumen = 1.000ml



Anlage 6 Analysenlisten

ANALYSENERGEBNISSE

Seite 1 von 3

Projektnummer : 2327902
 Analyselistennr. : 643089

Projekt/Standort : Emmerich-Hüthum

Betrifft : Adsorptionsrohre
 Beprobt durch : Tauw GmbH, HZT
 Datum Probenahme : 02/10/00
 Datum Empfang : 04/10/00

Beschreibung Proben:

1 : BL2
 2 : BL4a
 3 : BL5

BESTIMMUNG	Einheit	1	2	3
------------	---------	---	---	---

AROMATEN (BTEXN) & CHLORHALTIGE KOHLENWASSERSTOFFE
 mittels GC-MS

Daten Probenahme:

Probenvolumen	l	1.00	1.00	1.00
---------------	---	------	------	------

Analyse Daten:

Q Benzol	mg/m ³	<0.5	<0.5	<0.5
Q Toluol	mg/m ³	0.24	0.14	0.11
Q Ethylbenzol	mg/m ³	0.13	<0.1	<0.1
Q meta- und para-Xylol	mg/m ³	0.52	0.18	0.16
Q ortho-Xylol	mg/m ³	0.27	<0.1	<0.1
Q Naphthalin	mg/m ³	<0.1 (dr)	<0.1 (dr)	<0.1 (dr)
Q Summe Xylole	mg/m ³	0.79	0.18	0.16
Q Dichlormethan	mg/m ³	<0.5	<0.5	<0.5
Q Chloroform	mg/m ³	<0.2	<0.2	<0.2
Q Tetrachlorkohlenstoff (Tetra)	mg/m ³	<0.2	<0.2	<0.2
Q Trichlorethen (Tri)	mg/m ³	<0.2	<0.2	<0.2
Q Tetrachlorethen (Per)	mg/m ³	0.65	0.37	0.29
Q 1,1,1-Trichlorethan	mg/m ³	<0.2	<0.2	<0.2
Q 1,1,2-Trichlorethan	mg/m ³	<0.2	<0.2	<0.2
Q 1,1-Dichlorethan	mg/m ³	<0.5	<0.5	<0.5
Q 1,2-Dichlorethan	mg/m ³	<0.2	<0.2	<0.2
Q 1,2-Dichlorethen (Cis)	mg/m ³	<0.2	<0.2	<0.2

Die mit "Q" gekennzeichneten Analysen auf dieser Seite sind akkreditiert nach DIN EN 45001.

Die in Klammern angegebenen Buchstaben geben an, daß die betreffende Bestimmung oder Probe mit einer Anmerkung versehen ist. Die zusätzliche Information ist diesem Bericht zugefügt.



Tauw GmbH
 Beratungsbüro und Labor für
 Umwelt, Technik und Bau
 Richard-Löwenherg-Str. 47441 Moers
 Tel. 02841 / 14 90-0

ANALYSENERGEBNISSE

Seite 2 von 3

Projektnummer : 2327902
Analyselistennr. : 643089

Projekt/Standort : Emmerich-Hüthum

Betrifft : Adsorptionsrohre
Beprobt durch : Tauw GmbH, HZT
Datum Probenahme : 02/10/00
Datum Empfang : 04/10/00

Beschreibung Proben:

1 : BL2
2 : BL4a
3 : BL5

BESTIMMUNG	Einheit	1	2	3
------------	---------	---	---	---

AROMATEN (BTEXN) & CHLORHALTIGE KOHLENWASSERSTOFFE

Q 1,2-Dichlorethen (Trans)	mg/m ³	<0.2	<0.2	<0.2
Q Summe 1,2-Dichlorethene	mg/m ³	n.a.	n.a.	n.a.

Die mit "Q" gekennzeichneten Analysen auf dieser Seite sind akkreditiert nach DIN EN 45001.

Die in Klammern angegebenen Buchstaben geben an, daß die betreffende Bestimmung oder Probe mit einer Anmerkung versehen ist. Die zusätzliche Information ist diesem Bericht zugefügt.



Tauw GmbH
Beratungs- und Labor für
Umwelt, Technik und Bau
Richard-Löschner-Str. 47/441 Moers
Tel. 028 41 / 14 90-0

ZUSÄTZLICHE INFORMATION

Seite 3 von 3

Betrifft : Projektnummer : 2327902
Analyselistennummer : 643089

Erläuterung der angegebenen Buchstabencodierungen

(dr) : Die Wiederfindungsrate für Naphthalin auf Aktivkohle liegt bei ca. 20 Prozent.
der Naphthalingehalt ist deshalb als indikativ zu betrachten.



Tauw GmbH
Beratungsbüro und Labor für
Umwelt, Technologie und Bau
Richard-Lönnig-Str. 9, 47441 Moers
Tel. 0 28 41 7 14 90-0

ANALYSENERGEBNISSE

Seite 1 von 10

Projektnummer : 2327902
 Analyselistennr. : 643092

Projekt/Standort : Emmerich-Hüthum

Betrifft : Boden
 Beprobt durch : Tauw GmbH, HZT
 Datum Probenahme : 28/09/00
 Datum Empfang : 04/10/00

Beschreibung Proben:

- 1 : Oberflächenprobe 0.00-0.10m
- 2 : Oberflächenprobe 01.0-0.35m
- 3 : B1.01 (0.0-0.5m)
- 4 : B1.05 (2.5-3.0m)

BESTIMMUNG		Einheit	1	2	3	4
KLASSISCH-CHEMISCHE UNTERSUCHUNGEN						
Q	Trockensubstanz (TS)	%	84.8	88.6	89.4	85.4
MINERALÖLE mit IR-SPEKTROSKOPIE						
Q	Bestimmung mit IR-Spektroskopie	mg/kg TS			<50	<50

Die mit "Q" gekennzeichneten Analysen auf dieser Seite sind akkreditiert nach DIN EN 45001.

Die in Klammern angegebenen Buchstaben geben an, daß die betreffende Bestimmung oder Probe mit einer Anmerkung versehen ist. Die zusätzliche Information ist diesem Bericht zugefügt.



Tauw GmbH
 Beratungsbüro und Labor für
 Umwelt, Technik und Bau
 Richard-Löcherer-Str. 441 Moers
 Tel. 028 41 714 99-0

ANALYSENERGEBNISSE

Seite 2 von 10

Projektnummer : 2327902
 Analyselistennr. : 643092

Projekt/Standort : Emmerich-Hüthum

Betrifft : Boden
 Beprobt durch : Tauw GmbH, HZT
 Datum Probenahme : 28/09/00
 Datum Empfang : 04/10/00

Beschreibung Proben:

1 : Oberflächenprobe 0.00-0.10m
 2 : Oberflächenprobe 01.0-0.35m

BESTIMMUNG	Einheit	1	2 *
------------	---------	---	-----

CHLORHALTIGE PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL

mittels GC-ECD

Q Alfa-HCH	µg/kg TS	<1	<1
Q Beta-HCH	µg/kg TS	<1	<1
Q Gamma-HCH	µg/kg TS	<1	<1
Q Delta-HCH	µg/kg TS	<1	<1
Q Hexachlorbenzol (HCB)	µg/kg TS	7	5
Q Heptachlor	µg/kg TS	<1	<1
Q Cis-Heptachlorepoxyd	µg/kg TS	<1	<1
Q T-Chlordan	µg/kg TS	<1	<1
Q Aldrin	µg/kg TS	<1	<1
Q Dieldrin	µg/kg TS	4	2
Q Endrin	µg/kg TS	110	25
Q Isodrin	µg/kg TS	2	<1
Q Telodrin	µg/kg TS	<1	<1
Q 2,4-DDE	µg/kg TS	<1	<1
Q 4,4-DDE	µg/kg TS	14	7
Q 2,4-DDD	µg/kg TS	<1	<1
Q 4,4-DDD	µg/kg TS	2	<1
Q 2,4-DDT	µg/kg TS	5	1
Q 4,4-DDT	µg/kg TS	16	5
Q Alfa-Endosulfan	µg/kg TS	<1	<1
Q Endosulfan Sulfat	µg/kg TS	<1	<1
Q Summe HCH (STI-Tabelle)	µg/kg TS	n.a.	n.a.
Q Summe Heptachlor und -epoxyd	µg/kg TS	n.a.	n.a.
Q Summe Drins (STI-Tabelle)	µg/kg TS	110	27
Q Summe DDT/DDE/DDD	µg/kg TS	36	13
Q Summe Alfa-endosulfan und -Sulfat	µg/kg TS	n.a.	n.a.

Die mit "Q" gekennzeichneten Analysen auf dieser Seite sind akkreditiert nach DIN EN 45001.

Die in Klammern angegebenen Buchstaben geben an, daß die betreffende Bestimmung oder Probe mit einer Anmerkung versehen ist. Die zusätzliche Information ist diesem Bericht zugefügt.



Tauw GmbH
 Beratungsbüro und Labor für
 Umwelt, Technik und Bau
 Richard-Lösch-Straße 41, 46100 Moers
 Tel. 02841/14 90-0

ANALYSENERGEBNISSE

Seite 3 von 10

Projektnummer : 2327902
 Analyselistennr. : 643092

Projekt/Standort : Emmerich-Hüthum

Betrifft : Boden
 Beprobt durch : Tauw GmbH, HZT
 Datum Probenahme : 28/09/00
 Datum Empfang : 04/10/00

Beschreibung Proben:

5 : B2.01 (0.0-0.3m)
 6 : B3 (0.0-0.2m)
 7 : B4 (0.0-1.5m)
 8 : B4a (0.0-0.3m)

BESTIMMUNG	Einheit	5	6	7	8
------------	---------	---	---	---	---

KLASSISCH-CHEMISCHE UNTERSUCHUNGEN

Q Trockensubstanz (TS)	%	89.3	89.0	85.2	81.5
------------------------	---	------	------	------	------

POLYCYCLISCHE AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE
mittels HPLC

Q Naphthalin	mg/kg TS			210	<0.05
Q Acenaphthylen	mg/kg TS			<100	<0.05
Q Acenaphten	mg/kg TS			<100	<0.05
Q Fluoren	mg/kg TS			150	<0.01
Q Phenanthren	mg/kg TS			910	0.15
Q Anthracen	mg/kg TS			42	0.01
Q Fluoranthren	mg/kg TS			870	0.20
Q Pyren	mg/kg TS			550	0.15
Q Benzo(a)anthracen	mg/kg TS			160	0.08
Q Chrysen	mg/kg TS			170	0.09
Q Benzo(b)fluoranthren	mg/kg TS			170	0.09
Q Benzo(k)fluoranthren	mg/kg TS			66	0.05
Q Benzo(a)pyren	mg/kg TS			140	0.09
Q Dibenz(a,h)anthracen	mg/kg TS			<20	0.01
Q Benzo(g,h,i)perylene	mg/kg TS			120	0.09
Q Indeno(1,2,3-c,d)pyren	mg/kg TS			120	0.09
Q Total 6 TVO	mg/kg TS			1500	0.6
Q Total 10 Niederländische Liste	mg/kg TS			2800	0.9
Q Total 16 EPA	mg/kg TS			3700	1.1

MINERALÖLE mit IR-SPEKTROSKOPIE

Q Bestimmung mit IR-Spektroskopie	mg/kg TS	<50	<50	<50	<50
-----------------------------------	----------	-----	-----	-----	-----

Die mit "Q" gekennzeichneten Analysen auf dieser Seite sind akkreditiert nach DIN EN 45001.

Die in Klammern angegebenen Buchstaben geben an, daß die betreffende Bestimmung oder Probe mit einer Anmerkung versehen ist. Die zusätzliche Information ist diesem Bericht zugefügt.



Tauw GmbH
 Beratungsbüro und Labor für
 Umwelt, Wasser und Energie
 Richard-Löwenherz-Str. 1
 47804 Emmerich
 Tel. 028 417 14 10-0

ANALYSENERGEBNISSE

Seite 4 von 10

Projektnummer : 2327902

Projekt/Standort : Emmerich-Hüthum

Analyselistentnr. : 643092

Beschreibung Proben:

Betrifft : Boden

9 : MP B1-B5 Auffüllung

Beprobt durch : Tauw GmbH, HZT

Datum Probenahme : 28/09/00

Datum Empfang : 04/10/00

BESTIMMUNG

Einheit

9

PROBENVORBEHANDLUNG KLASSISCH-CHEMISCHE UNTERSUCHUNG

Eluat nach DEV S4

+

KLASSISCH-CHEMISCHE UNTERSUCHUNGEN

Q Cyanid, gesamt	mg/kg TS	6
pH-Boden (pH-H ₂ O)		7.2
Q Trockensubstanz (TS)	%	86.9

VORBEHANDLUNG METALLE

Q Königswasseraufschluß		+
-------------------------	--	---

AAS-HYDRIDSYSTEMTECHNIK

Q Arsen (As)	mg/kg TS	7
--------------	----------	---

AAS-FLAMMENTECHNIK

Q Chrom (Cr)	mg/kg TS	29
Q Kupfer (Cu)	mg/kg TS	23
Q Nickel (Ni)	mg/kg TS	9
Q Blei (Pb)	mg/kg TS	45
Q Zink (Zn)	mg/kg TS	130

ICP-TECHNIK (AES)

Thallium (Tl)	mg/kg TS	<1
---------------	----------	----

AAS-KALTDAMPFTECHNIK

Q Quecksilber (Hg)	mg/kg TS	0.2
--------------------	----------	-----

AAS-GRAPHITROHROFENTECHNIK

Q Cadmium (Cd)	mg/kg TS	0.4
----------------	----------	-----

Die mit "Q" gekennzeichneten Analysen auf dieser Seite sind akkreditiert nach DIN EN 45001.

Die in Klammern angegebenen Buchstaben geben an, daß die betreffende Bestimmung oder Probe mit einer Anmerkung versehen ist. Die zusätzliche Information ist diesem Bericht zugefügt.



Tauw GmbH

Beratungsbüro und Labor
Umwelt, Technik und ArbeitRichard-Löwenherz-Str. 1
Tel. 02541 141-100

ANALYSENERGEBNISSE

Seite 5 von 10

Projektnummer : 2327902
Analyselistennr. : 643092

Projekt/Standort : Emmerich-Hüthum

Beschreibung Proben:

Betrifft : Boden
Beprobt durch : Tauw GmbH, HZT
Datum Probenahme : 28/09/00
Datum Empfang : 04/10/00

9 : MP B1-B5 Auffüllung

BESTIMMUNG	Einheit	9
------------	---------	---

POLYCYCLISCHE AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE

mittels HPLC

Q Naphthalin	mg/kg TS	<0.05
Q Acenaphthylen	mg/kg TS	<0.05
Q Acenaphten	mg/kg TS	<0.05
Q Fluoren	mg/kg TS	<0.01
Q Phenanthren	mg/kg TS	0.10
Q Anthracen	mg/kg TS	<0.01
Q Fluoranthen	mg/kg TS	0.20
Q Pyren	mg/kg TS	0.15
Q Benzo(a)anthracen	mg/kg TS	0.10
Q Chrysen	mg/kg TS	0.10
Q Benzo(b)fluoranthen	mg/kg TS	0.10
Q Benzo(k)fluoranthen	mg/kg TS	0.06
Q Benzo(a)pyren	mg/kg TS	0.15
Q Dibenz(a,h)anthracen	mg/kg TS	0.01
Q Benzo(g,h,i)perylene	mg/kg TS	0.10
Q Indeno(1,2,3-c,d)pyren	mg/kg TS	0.10
Q Total 6 TVO	mg/kg TS	0.7
Q Total 10 Niederländische Liste	mg/kg TS	1.0
Q Total 16 EPA	mg/kg TS	1.2

Die mit "Q" gekennzeichneten Analysen auf dieser Seite sind akkreditiert nach DIN EN 45001.

Die in Klammern angegebenen Buchstaben geben an, daß die betreffende Bestimmung oder Probe mit einer Anmerkung versehen ist. Die zusätzliche Information ist diesem Bericht zugefügt.



Tauw GmbH
Beratungsbüro und Labor für
Umwelt, Toxikologie und
Richard-L. ...
Tel. 0251 1234567

ANALYSENERGEBNISSE

Seite 6 von 10

Projektnummer : 2327902
Analyselistennr. : 643092

Projekt/Standort : Emmerich-Hüthum

Beschreibung Proben:

9 : MP B1-B5 Auffüllung

Betrifft : Boden
Beprobt durch : Tauw GmbH, HZT
Datum Probenahme : 28/09/00
Datum Empfang : 04/10/00

BESTIMMUNG	Einheit	9
------------	---------	---

AROMATEN (BTEXN) & CHLORHALTIGE KOHLENWASSERSTOFFE

mittels GC

Q Benzol	mg/kg TS	<0.01
Q Toluol	mg/kg TS	<0.05
Q Ethylbenzol	mg/kg TS	<0.05
Q meta- und para-Xylol	mg/kg TS	<0.05
Q ortho-Xylol	mg/kg TS	<0.05
Q Naphthalin	mg/kg TS	<0.1
Q Summe Xylole	mg/kg TS	n.a.
Q Dichlormethan	mg/kg TS	<0.1
Q Chloroform	mg/kg TS	<0.1
Q Tetrachlorkohlenstoff (Tetra)	mg/kg TS	<0.1
Q Trichlorethen (Tri)	mg/kg TS	<0.1
Q Tetrachlorethen (Per)	mg/kg TS	<0.1
Q 1,1,1-Trichlorethan	mg/kg TS	<0.1
Q 1,1,2-Trichlorethan	mg/kg TS	<0.1
Q 1,1-Dichlorethan	mg/kg TS	<0.1
Q 1,2-Dichlorethan	mg/kg TS	<0.1
Q 1,2-Dichlorethen (Cis)	mg/kg TS	<0.1
Q 1,2-Dichlorethen (Trans)	mg/kg TS	<0.1
Q Summe 1,2-Dichlorethene	mg/kg TS	n.a.

ORGANOHALOGENVERBINDUNGEN

Q EOX in Chloreinheiten	mg/kg TS	0.5
-------------------------	----------	-----

MINERALÖLE mit IR-SPEKTROSKOPIE

Q Bestimmung mit IR-Spektroskopie	mg/kg TS	<50
-----------------------------------	----------	-----

Die mit "Q" gekennzeichneten Analysen auf dieser Seite sind akkreditiert nach DIN EN 45001.

Die in Klammern angegebenen Buchstaben geben an, daß die betreffende Bestimmung oder Probe mit einer Anmerkung versehen ist. Die zusätzliche Information ist diesem Bericht zugefügt.



Tauw GmbH
Bereich Umwelt und Labor für
Bau- und Umweltschutz
Richard-Lux-Str. 41, 47441 Moers
Tel. 0 28 41 / 14 90-0

ANALYSENERGEBNISSE

Seite 7 von 10

Projektnummer : 2327902
Analyselistennr. : 643092

Projekt/Standort : Emmerich-Hüthum

Beschreibung Proben:

Betrifft : Boden
Beprobt durch : Tauw GmbH, HZT
Datum Probenahme : 28/09/00
Datum Empfang : 04/10/00

9 : MP B1-B5 Auffüllung

BESTIMMUNG	Einheit	9
------------	---------	---

POLYCHLORIERTE BIPHENYLE

mittels GC-ECD

(h)

Q PCB-28	µg/kg TS	<2
Q PCB-52	µg/kg TS	<2
Q PCB-101	µg/kg TS	<2
Q PCB-118	µg/kg TS	<2
Q PCB-138	µg/kg TS	5
Q PCB-153	µg/kg TS	3
Q PCB-180	µg/kg TS	2
Q Summe 6 PCB (DIN 51527)	µg/kg TS	11
Q Summe 7 PCB Ballschmitter	µg/kg TS	11

Die mit "Q" gekennzeichneten Analysen auf dieser Seite sind akkreditiert nach DIN EN 45001.

Die in Klammern angegebenen Buchstaben geben an, daß die betreffende Bestimmung oder Probe mit einer Anmerkung versehen ist. Die zusätzliche Information ist diesem Bericht zugefügt.



Tauw GmbH

Beratungsbüro für Umwelt

Richard-Lüdtke

Tel. 0 23 41 41 40 0

ANALYSENERGEBNISSE

Seite 8 von 10

Projektnummer : 2327902
Analyselistennr. : 643092

Projekt/Standort : Emmerich-Hüthum

Beschreibung Proben:

10: Eluat MP B1-B5

Betrifft : Eluat
Beprobt durch : Tauw GmbH, HZT
Datum Probenahme : 28/09/00
Datum Empfang : 04/10/00

BESTIMMUNG	Einheit	10
------------	---------	----

PROBENVORBEHANDLUNG KLASSISCH-CHEMISCHE UNTERSUCHUNG

Q Probenvorbereitung IC +

KLASSISCH-CHEMISCHE UNTERSUCHUNGEN

Q Cyanid, gesamt	µg/l	<2
Leitfähigkeit (25 °C)	µS/cm	235
pH		7.9
Q Wasserdampf flüchtige Phenole	µg/l	<1

IONENCHROMATOGRAPHIE

Q Chlorid	mg/l	1.7
Q Sulfat	mg/l	8.6

VORBEHANDLUNG METALLE

Q Keine Vorbehandlung durchgeführt +

AAS-HYDRIDSYSTEMTECHNIK

Q Arsen (As)	µg/l	3.5
--------------	------	-----

AAS-FLAMMENTECHNIK

Q Zink (Zn)	µg/l	<10
-------------	------	-----

ICP-TECHNIK (AES)

Thallium (Tl)	µg/l	<10
---------------	------	-----

AAS-KALTDAMPFTECHNIK

Quecksilber (Hg)	µg/l	0.05
------------------	------	------

Die mit "Q" gekennzeichneten Analysen auf dieser Seite sind akkreditiert nach DIN EN 45001.

Die in Klammern angegebenen Buchstaben geben an, daß die betreffende Bestimmung oder Probe mit einer Anmerkung versehen ist. Die zusätzliche Information ist diesem Bericht zugefügt.



Tauw GmbH
Beratung und Labor für
Umweltanalytik
Richard-Lux-Str. 14, 46100 Moers
Tel. 028 41 714 90-0

A N A L Y S E N E R G E B N I S S E

Seite 9 von 10

Projektnummer : 2327902
 Analyselistennr. : 643092

Projekt/Standort : Emmerich-Hüthum

Betrifft : Eluat
 Beprobt durch : Tauw GmbH, HZT
 Datum Probenahme : 28/09/00
 Datum Empfang : 04/10/00

Beschreibung Proben:
 10: Eluat MP B1-B5

BESTIMMUNG	Einheit	10
------------	---------	----

AAS-GRAPHITROHROFENTECHNIK

Q Cadmium (Cd)	µg/l	0.2
Q Blei (Pb)	µg/l	<1
Q Chrom (Cr)	µg/l	15
Q Kupfer (Cu)	µg/l	8.0
Q Nickel (Ni)	µg/l	1

Die mit "Q" gekennzeichneten Analysen auf dieser Seite sind akkreditiert nach DIN EN 45001.

Die in Klammern angegebenen Buchstaben geben an, daß die betreffende Bestimmung oder Probe mit einer Anmerkung versehen ist. Die zusätzliche Information ist diesem Bericht zugefügt.



Tauw GmbH
 Beratungs- und Labor für
 Umwelt, Technik und Bau
 Richard-Luxemburg-Str. 17-19
 47804 Emmerich
 Tel. 02841 / 14 90-0

ZUSÄTZLICHE INFORMATION

Seite 10 von 10

Betrifft : Projektnummer : 2327902
Analyselistennummer : 643092

Erläuterung der angegebenen Buchstabencodierungen

- (h) : Wegen der Art der Probe und des störenden Einflusses der Probenmatrix ist die Bestimmungsgrenze erhöht. Die Konzentration der Verbindung ist nicht höher als die angegebene Bestimmungsgrenze.



Umweltbundesamt
Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
Richard-Wagner-Straße 17/19
10441 Berlin
Tel. 0 28 41 / 14 90-0



... mehr als niederrhein

Der Landrat

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein

BGM:

Dez.:

Eing.: 28. Mai 2020

Fb.:

Anl.: €

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821-85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.240
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 02-
Datum: 25.05.2020

(Bitte stets angeben) ⇒

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;

Bebauungsplan Emmerich am Rhein Nr. H 14/3 -Kleysche Straße-, 1. vereinfachte Änderung,

Bericht vom 04.05.2020, Az.: 5/61 2601 sd

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Wasserbehörde hinsichtlich der Belange oberirdischer Gewässer:

Ich bitte die Belange der Wasserwirtschaft, zu Punkt 14 der Entwurfsbegründung zu überarbeiten:

Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze verläuft der "Viergartengraben". Hierbei handelt es sich um ein Gewässer gemäß den Wassergesetzen.

Gemäß § 31 (4) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich nach §§30, 34 des Baugesetzbuchs 5 Meter breit. Er soll u.a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers dienen.

Die Errichtung von Anlagen (z.B. Gebäude, Zäune, etc.) innerhalb dieses Randstreifens bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 22 LWG der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Handwritten Signature]
Bonnen

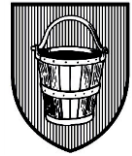
Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**06 - 16
2325/2020**

23.07.2020

Betreff

Brandschutzbedarfsplan;
hier: Sachstandsbericht

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	25.08.2020
----------------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Seit 1998 besteht für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen die gesetzliche Verpflichtung, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen und fortzuschreiben.

Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Emmerich am Rhein wurde erstmals 2008 aufgestellt. Die Fortschreibung erfolgte im Jahr 2014. Auf dieser Grundlage hat die Bezirksregierung Düsseldorf eine Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Einrichtung und dem Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften nach § 13 Abs. 1 Satz 3 FSHG, befristet bis zum 30.04.2019, erteilt.

Die seinerzeit noch auf § 22 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) beruhende Brandschutzbedarfsplanung hatte die Organisation der Feuerwehr und damit ihre Schnelligkeit im Focus.

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes aus dem Jahr 2014 umfasst dementsprechend eine Ist-Beschreibung der Feuerwehr, eine Gefährdungs- und Risikoanalyse für das Stadtgebiet und eine Soll-Konzept für die Feuerwehr.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (BKHG) wird nicht mehr allein die Feuerwehr sondern der gesamte Brandschutz der Kommune betrachtet.

Ziel des BHKG ist gem. § 1 zum Schutze der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten

- bei Brandgefahren (Brandschutz)
- bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
- bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

Der Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz bauen gem. § 1 Abs. 4 BHKG auf der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auf und ergänzen diese um die im öffentlichen Interesse gebotenen Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund gilt es nunmehr einen neuen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen.

Die Leiterin des Fachbereichs 6 – Bürgerservice und Ordnung und der Leiter der Feuerwehr haben 2018 ein Gespräch mit der zuständigen Dezernentin für den Feuerschutz bei der Bezirksregierung und dem Bezirksbrandmeister des Regierungsbezirks Düsseldorf die neuen gesetzlichen Vorgaben und das weitere Verfahren zur Aufstellung des neuen Brandschutzbedarfsplans erörtert.

Unter Berücksichtigung des unvorhergesehenen Wechsels der Leitung des für die Erstellung des Brandschutzbedarfsplans verantwortlichen Fachbereichs Bürgerservice und Ordnung sowie der neuen Anforderungen an die Erstellung hat die Bezirksregierung Düsseldorf auf Antrag der Leiterin des Fachbereichs Bürgerservice und Ordnung die Ausnahmegenehmigung bis zum 31.03.2021 verlängert.

Im Gegensatz zu der durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 01.04.2014 beschlossenen Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes erfolgt die Erstellung der neuen Dokumentation durch die Verwaltung selbst. Der federführende Fachbereich Bürgerservice und Ordnung hat notwendige Vorbereitungen zur Erstellung des Brandschutzbedarfsplans in die Wege geleitet. In diesem Zusammenhang wurde die Forplan GmbH, die den ersten Brandschutzbedarfsplan erstellt und fortgeschrieben hat, mit der Durchführung planungsunterstützender Aufgaben beauftragt.

Folgende Arbeitsschritte wurden bisher ausgeführt:

1. Durchführung einer Gefährdungsanalyse

Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung ist eine flächendeckende Analyse des Gefahrenpotentials. Dazu wird das Stadtgebiet in Planquadrate mit einer Größe von einem Quadratkilometer untergliedert. Für jedes Planquadrat werden die dort befindlichen Objekte und Gefahren beschrieben und die entsprechenden von der Feuerwehr zu leistenden Maßnahmen festgelegt.

Die Rasterdarstellung und Gefährdungsanalyse für das Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein wurden durch den Wehrleiter, Herrn Bettray, mit Unterstützung des Kreises Kleve erstellt. Aktuell erfolgt die Abstimmung der jeweils auf die einzelnen Planquadrate bezogene Gefährdungsanalyse in den jeweiligen Löschzügen.

2. Standortanalyse für einen innenstadtnahen Standort einschließlich eines Personal- und Technikkonzepts für eine Zwei-Standort-Lösung des Löschzugs Stadt

Als Ergebnis der Fortschreibung 2014 waren u.a. Defizite in der räumlichen Abdeckung im Südwesten der Innenstadt von Emmerich festzustellen. Die Vorhaltung eines dezentralen Standortes würde, so die Fortschreibung, diese Defizite beseitigen und eine nahezu vollständige Abdeckung der Innenstadt innerhalb der Hilfsfrist gewährleisten.

Die Forplan GmbH hat im Rahmen einer aktuellen Bewertung die flächendeckende Abdeckung des innerstädtischen Kernbereichs der Stadt Emmerich am Rhein durch Erreichung aller risikoträchtigen Zentrumsbereiche in kurzen Fahrzeiten attestiert. Unter Zugrundlegung eines Personal- und Technikkonzeptes wird seitens der Forplan GmbH daher eine Zweistandortstruktur des Löschzugs Stadt auf Basis eines zentrumsnahen Standortes für eine Schutzzielerreichung im Innenstadtbereich empfohlen.

Die Verwaltung prüft derzeit, ob und unter welchen Bedingungen die Errichtung eines zweiten Standorts in Form einer Fahrzeughalle mit Umkleideräumen zentrumsnah realisierbar ist.

3. Organisationsuntersuchung der hauptamtlichen Personalplanstellen bei der Feuerwehr

Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte verändert. So sind insbesondere die Anforderungen an die Einsatzplanung, an die Beschaffung und Wartung der Fahrzeuge und Geräte sowie die Beschaffung und Pflege der Schutzausrüstung gestiegen. Darüber hinaus gewinnen die Konzeptionierung der Aus- und Fortbildung, die Nachwuchsgewinnung und die Öffentlichkeitsarbeit zunehmend an Bedeutung.

Die Feuerwehr Emmerich am Rhein wird insbesondere aufgrund des Ausbaus der Betuwe-Linie, des Wegfalls der höhengleichen Bahnübergänge und der damit verbundenen Notfallplanungen und besonderen Schadensszenarien vor neue Herausforderungen gestellt.

Schließlich ist im Bereich des Katastrophenschutzes die fachliche Betreuung des Stabes außergewöhnlicher Ereignisse der Verwaltung sicherzustellen.

Zwei hauptamtliche beamtete Feuerwehrkräfte werden im Jahr 2022 aus Altersgründen aus dem Dienst ausscheiden. Der als Gerätewart tariflich beschäftigte dritte hauptamtliche Feuerwehr wird einige Jahre darauf aus Altersgründen vorzeitig in den Ruhestand gehen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Forplan GmbH mit der Durchführung einer Organisationsuntersuchung der hauptamtlichen Stellen der Feuerwehr beauftragt. Das Ergebnis liegt inzwischen im Entwurf vor. Nach Prüfung des Ergebnisses wird der Fachbereich 6 – Bürgerservice und Ordnung ggfs. notwendige Maßnahmen in den Brandschutzbedarfsplan aufnehmen

Die Erstellung des neuen Brandschutzbedarfsplans stellt 2020/2021 eine Schwerpunktaufgabe des Fachbereichs 6 – Bürgerservice und Ordnung dar.

Bei der Erstellung des neuen Brandschutzbedarfsplans orientiert sich die Verwaltung an der „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Aufgabenträger“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 7. Juli 2016“.

Der Brandschutzbedarfsplan dient insbesondere als Bewertungsgrundlage für den Kreis Kleve und die Bezirksregierung Düsseldorf im Ausnahmeverfahren nach § 10 BHKG.

Gem. § 10 BHKG sind Große und Mittlere kreisangehörige Städte verpflichtet, hauptamtliches Personal zum Betrieb einer ständig besetzten Wache vorzuhalten. Hintergrund ist die gesetzliche Vermutung, dass unter Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklungen sowie der erhöhten Einwohnerzahl eine Sicherstellung des Brandschutzes nicht durch eine Feuerwehr mit ausschließlich ehrenamtlichen Kräften gewährleistet werden kann.

Als Mittlere kreisangehörige Stadt wäre die Stadt Emmerich am Rhein verpflichtet, eine mit hauptamtlichen Kräften ständig besetzte Wache vorzuhalten.

Gem. § 10 Satz 3 BHKG kann die Bezirksregierung eine Ausnahme von dieser Verpflichtung zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind. Das Verfahren zur Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Satz 3 BHKG wird durch einen Erlass des Innenministeriums NRW vom 9. Juli 2018 landeseinheitlich vorgegeben.

Ziel der Verwaltung ist, anhand des Brandschutzbedarfsplanes zu beschreiben, dass Brandschutz und Hilfeleistung in der Stadt Emmerich am Rhein auch mit ehrenamtlichen Feuerwehrkräften und einer tagsüber mit einer begrenzten Anzahl hauptamtlichen Kräften besetzten Wache sichergestellt werden kann.

Im Anschluss ist im Laufe des Jahres 2021 die Beschlussfassung des Brandschutzbedarfsplanes durch den Rat und die Beantragung auf Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Satz 3 BHKG bei der Bezirksregierung Düsseldorf vorgesehen.

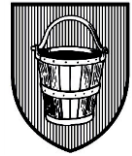
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**06 - 16
2326/2020**

23.07.2020

Betreff

Wohnsituation von Arbeitsmigranten aus Osteuropa;
hier: 3. Sachstandsbericht

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	25.08.2020
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Gem. Beschluss des Rates vom 26.02.2019 legt die Verwaltung halbjährlich einen Bericht über den Sachstand zur Wohnsituation von Arbeitsmigranten aus Osteuropa vor. Nach Vorstellung der ersten beiden Berichte am 25.06.2019 und 03.12.2019 schließt sich nunmehr der 3. Sachstandsbericht an. Die Wohnsituation der Arbeitsmigranten ist 2020 im Rahmen der Corona-Pandemie aufgrund der besonderen Infektionslagen in Schlachtbetrieben in den Fokus der Öffentlichkeit gelangt und hat die Ordnungsbehörden vor neue Herausforderungen gestellt. Einsätze im Rahmen der Testungen der Arbeitsmigranten auf Infektion mit dem Coronavirus und der Anordnung von Quarantänemaßnahmen bildeten den Schwerpunkt im 1. Halbjahr 2020.

Der Arbeitskreis Osteuropa unter der Federführung des Ersten Beigeordneten tagte im Februar und im Mai 2020.

Angesicht der veränderten Schwerpunktsetzung im 1. Halbjahr 2020 gliedert der folgende Sachstandsbericht zu Entwicklungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wohnsituation von Arbeitsmigranten aus Osteuropa wie folgt:

- I. Rahmendaten
 - 1. Bevölkerungsentwicklung
 - 2. Anzahl der durch Uitzendbureaus genutzten Unterkünfte
- II. Maßnahmen auf ordnungsrechtlicher Ebene
 - 1. Infektionsschutzrecht
 - 2. Bauordnungsrecht
- III. Maßnahmen auf informeller Ebene
- IV. Integration

I. Rahmendaten

1. Bevölkerungsentwicklung

Zum 1. Juli 2020 hatte Emmerich am Rhein eine Einwohnerzahl (Hauptwohnung) von 32.341 Einwohnern. Davon hatten 9.371 Einwohner eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit. Dies ergibt einen Ausländeranteil von 28,98 Prozent. Die Heimatländer der Arbeitsmigranten konzentrieren sich auf Süd-/Osteuropa, insbesondere auf Polen, Rumänien, die Slowakei, Ungarn und Bulgarien. In Emmerich am Rhein wohnten am 01.07.2020 2.657 polnische, 669 rumänische, 200 slowakische, 184 ungarische und 62 bulgarische Personen. Im Zeitraum von 01.01.2020 bis 01.07.2020 hat sich die Gesamtzahl dieser Gruppe um 76 erhöht.

2. Anzahl der durch Uitzendbureaus genutzten Unterkünfte

Im Melderegister sind für die durch Uitzendbureaus genutzten Unterkünfte insgesamt 263 Personen erfasst. Die überwiegende Anzahl der Bewohner ist rumänischer Staatsangehörigkeit.

Die Verwaltung hat 32 Unterkünfte registriert, die von sog. Uitzendbureaus zur Unterbringung von Arbeitsmigranten gekauft oder angemietet worden sind. Die Anzahl hat sich gegenüber 2019 verringert, da in einzelnen Immobilien die Zusammenarbeit zwischen privaten Eigentümern und Uitzendbureau beendet wurde. Demgegenüber hat sich die Zahl der privat vermieteten Immobilien erhöht.

Die von Uitzendbureaus verwalteten Unterkünfte verteilen sich auf die einzelnen Ortsteile wie folgt:

Praest	3
Vrasselt	1
Leegmeer/Speelberg	7
Innenstadt südlich der Bahnlinie (Zentrum)	11
Hüthum	2
Elten	8

Nachdem die Firmen APN-Flexgroep, Allround Flexworkers, Cervo Dienstverlening, McDolt und Orizont Service die Nutzung ihrer Immobilien aufgegeben, verteilt sich die Anzahl der von Uitzendbureaus genutzten Immobilien wie folgt:

Horizon Groep	26
BaBo Dienstverlening B.V.	1
Flexrooms Groep B.V.	1
Flex Team NRW GmbH	1
Möller U.G.	1
The Wiendels Group (TWG)	2

Die private Vermietung von Wohnungen an Arbeitsmigranten wird seitens der Ordnungsbehörde nur erfasst, wenn aufgrund von Beschwerden Sachverhaltsermittlungen erfolgen. Es sind inzwischen 32 privat vermietete Immobilien bekannt.

II. Ordnungsrechtliche Ebene

1. Infektionsschutzrecht

Zu Beginn der Corona-Pandemie wurde schnell deutlich, dass den Bewohnern der von den Uitzendbureaus verwalteten Sammelunterkünfte die gem. Coronaschutzverordnung verhängten Coronaschutzmaßnahmen nicht verständlich waren. Der Fachbereich 6 – Bürgerservice und Ordnung als örtliche Ordnungsbehörde hat den Uitzendbureaus daher Anfang April schriftlich die Beachtung der notwendigen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen insbesondere in Bezug auf die Unterbringung, die Personenbeförderung und Verhaltensregeln in der Öffentlichkeit auferlegt und Hinweise für die Bewohner in verschiedenen Sprachen übermittelt.

Mitte April wurde der 1. Infektionsfall in einer Sammelunterkunft festgestellt, der 2. Infektionsfall folgte Mitte Mai.

Nachdem Anfang Mai eine besondere Infektionslage in einem Schlachthof in Coesfeld festgestellt wurde, ordnete das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) die Testung aller in Schlachtbetrieben des Landes NRW tätigen Personen an.

Da diese Anordnung nicht für die in den Grenzkommunen lebenden und in der niederländischen Fleischindustrie beschäftigten arbeitenden Personen galt, wiesen die Bürgermeister des Kreises Kleve das MAGS NRW in einem Schreiben am 10.05.2020 auf die besondere Situation der untergebrachten Arbeitsmigranten hin und baten um Ausdehnung der Anordnung auf schlachthofbezogene Sammelunterkünfte für in den Niederlanden beschäftigte Arbeitnehmer.

Am 13.05.2020 erfolgte der Erlass des MAGS NRW zur Ausweitung der Testung auf Beschäftigte der niederländischen Fleischindustrie, sofern kein aktueller Nachweis über eine in den Niederlanden erfolgte Testung vorgelegt werden konnte. Neben der Testung sollte eine seuchenhygienische Überprüfung der Unterkünfte erfolgen. Das MAGS NRW sprach die Empfehlung aus, sowohl die Arbeitsschutzbehörden als auch die unteren Bauaufsichtsbehörden und/oder die für die Wohnungsaufsicht zuständigen Stellen zu beteiligen. Auf Grundlage von § 25 i.V.m. § 16 Infektionsschutzgesetz bestand nunmehr nicht nur eine Ermächtigung zur Durchführung von Tests in Bezug auf Infektionen mit dem Coronavirus sondern auch eine Ermächtigung zum Betreten der Unterkünfte.

Die Stadt Emmerich am Rhein übersandte dem Kreis Kleve als Untere Gesundheitsbehörde auf Anforderung eine Aufstellung aller von Uitzendbureaus zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Leiharbeitnehmern genutzten Immobilien mit Festlegung einer risiko-orientierten Reihenfolge der Tests. 95 % der dort wohnenden Leiharbeitnehmer sind in der Fleischindustrie beschäftigt.

Am 27.05.2020 begann die Testung der Bewohner aller Sammelunterkünfte, die mit einer seuchenhygienischen Überprüfung seitens der Gesundheitsbehörde verbunden wurde. Alle Testungen wurden von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde begleitet. Zum Teil haben auch Mitarbeiter des Arbeitsschutzes der Bezirksregierung die Gelegenheit genutzt, sich ein Bild von den Sammelunterkünften vor Ort zu machen. Mitte Juni schloss sich ein zweiter Testlauf an. Insgesamt wurde im Zeitraum vom 27.05. bis 30.06.2020 bei 27 Bewohnern aus von Uitzendbureaus verwalteten Sammelunterkünften eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt. Aufgrund dessen wurde in den o.a Zeitraum für Bewohner von insgesamt 14 Sammelunterkünften eine 14-tägige Quarantäne angeordnet.

Im Rahmen der seuchenhygienischen Überprüfung der Unteren Gesundheitsbehörde wurden keine Mängel festgestellt, die die Wohnbarkeit der Immobilien in Frage gestellt hätten. Anhaltspunkte zur Einleitung von Maßnahmen auf Grundlage des Wohnungsaufsichtsgesetzes lagen nicht vor.

Das MAGS NRW hat am 28.06. bzw. 20.07. eine Allgemeinverfügung zur Anordnung von Schutzmaßnahmen für Unternehmen der Fleischindustrie mit mehr als 100 Beschäftigten erlassen. Hier sind auf Kosten des Unternehmen 2 x pro Woche Tests durchzuführen. Diese Anordnung bezieht sich naturgemäß nicht auf Unternehmen der Fleischindustrie in den Niederlanden. Ob und unter welchen Vorgaben seitens der niederländischen Regierung Tests zur Feststellung einer Infektion mit dem Coronavirus in der niederländischen Fleischindustrie angeordnet worden sind, ist nicht bekannt.

Das Bundesarbeitsministerium hat einen Gesetzentwurf zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz auf den Weg gebracht. Auch die dort festgelegten Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Unterkunftsbedingungen für Arbeitnehmer der Fleischindustrie erstrecken sich nicht auf niederländische Unternehmen.

2. Bauordnungsrecht

Nach der Begehung der Unterkünfte im Rahmen der seuchenhygienischen Überprüfung hat der Fachbereich 5 – Stadtentwicklung als Untere Bauaufsichtsbehörde Ermittlungen hinsichtlich der baugenehmigungskonformen Nutzung der Immobilien aufgenommen und bauordnungsrechtliche Verfahren eingeleitet. Die Ermittlungen gestalten sich aufgrund der unterschiedlichen Vertragsverhältnisse und Ansprechpartner sehr aufwändig. Es findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 6 – Bürgerservice und Ordnung als örtliche Ordnungsbehörde statt.

In Bezug auf 2 Immobilien, für die bereits 2019 ungenehmigte Nutzungsänderungen festgestellt worden sind, stellt sich der Sachstand der eingeleiteten und bereits im 1. und 2. Sachstandsbericht unter b) und c) aufgeführten bauordnungsrechtlichen Verfahren wie folgt dar:

- a) Innenstadt – ungenehmigte Nutzungsänderung von vorhandenen Wohnräumen zu Beherbergungsräumen

Im Frühjahr 2019 wurde ein bauordnungsrechtliches Verfahren zur Nutzungsuntersagung eingeleitet. Die vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf seitens des Eigentümers weiterhin initiierten Gerichtsverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

- b) Elten - ungenehmigte Nutzung bzw. Nutzungsänderung eines Wohngebäudes in Form der Vermietung von Gastzimmern an Arbeitsmigranten

Die bauordnungsrechtliche Verfügung zur Untersagung der ungenehmigten Nutzung eines Wohngebäudes in Form der Vermietung von Gastzimmern an Arbeitsmigranten sind inzwischen bestandskräftig. Der Eigentümer ist zur Räumung aufgefordert worden. Das Gebäude steht derzeit leer.

III. Informelle Ebene

Über das Bürgertelefon oder den Mängelmelder sind im 1. Halbjahr 2020 nahezu keine Beschwerden eingegangen. Nachbarn, die sich in erster Linie über überfüllte Müllcontainer oder ungepflegte Grundstücke beschwerten, wenden sich in der Regel direkt an den Fachbereich 6 – Bürgerservice und Ordnung. In Einzelfällen wird nachts oder am Wochenende aufgrund von Lärmbelästigung die Polizei angerufen.

Der seitens des NWStGB initiierte Erfahrungsaustausch auf kommunaler Ebene angekündigte Fachtag zum Thema Neu-Zuwanderung von EU2-Bürger/innen und Flüchtlingen bei der Stadt Dortmund hat coronabedingt nicht stattgefunden. Ebenso wurde auch die Sitzung der Arbeitsgruppe „Quartiersentwicklung/Problemimmobilien“ des Lenkungskreises des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein- Westfalen (MHKBG) auf Herbst 2020 verschoben.

Auf Einladung des Bürgermeisters war im Juni der rumänische Generalkonsul, Dr. Georghe Dimitrescu, zu Besuch in Emmerich am Rhein, um sich über die Wohn- und Arbeitsverhältnisse der rumänischen Arbeitsmigranten zu informieren. Zwei rumänische Leiharbeiter schilderten ihm ihre Lebenssituation.

An dem Gespräch nahmen ein Vertreter des NRW-Arbeitsministeriums und der DGB-Gewerkschaftssekretär der Region Niederrhein teil. Dr. Dimitrescu geht davon aus, dass seine rumänischen Landsleute in Deutschland bleiben und sich integrieren möchten.

IV. Integration

Die Integration rumänischer Arbeitsmigranten stellt eine Herausforderung dar. Denn der Zugang zur Gruppe der rumänischen Zuwanderer im Rahmen der Integrationsarbeit gestaltet sich weiterhin als schwierig.

Laut einer Pressemitteilung des NRW Integrationsministeriums vom 13.05. werden insgesamt 21 Orte in NRW mit hoher Zuwanderung aus Südosteuropa bis 2022 insgesamt fünf Millionen Euro jährlich erhalten, „um die kommunale Integrationsarbeit für Menschen aus Südosteuropa weiter zu stärken“. Gleichzeitig hat das Integrationsministerium angekündigt, daneben allen nordrhein-westfälischen Kommunen ein Begleitprogramm zum Thema Zuwanderung aus Südosteuropa anzubieten mit Treffen zum Erfahrungsaustausch sowie Informationsveranstaltungen etwa zur Bekämpfung von prekären Wohnverhältnissen, zur Antidiskriminierung und zur EU-Freizügigkeit. Es besteht die Hoffnung, dass auf diese Weise Ideen und Erfahrungswerte zu wirkungsvoller Integrationsarbeit für diese Gruppe entstehen und möglicherweise auch nach Emmerich transportiert werden können.

Die geplante Einrichtung eines Ankommenstreffpunkts mit bereits bewilligten Fördermitteln aus Komm An NRW 2020 muss aufgrund der Corona-Pandemie und Infektionsschutzmaßnahmen verschoben werden. Gleiches gilt für eine geplante rumänischsprachige Veranstaltung.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.

Peter Hinze
Bürgermeister